

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Digitale Verwaltung 2020 – Evaluierungsbericht 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Management Summary	3
1 Einleitung	5
2 Methodisches Vorgehen	6
3 Ergebnisse der Evaluierung	8
3.1 Kommunikationsbeziehungen	9
3.2 Wirkungsbereiche der Vorhaben	12
3.3 Internationale Bezüge	13
3.4 Empfehlungen zur Programmfortschreibung	14
4 Evaluierung Vorhaben E-Government-Gesetz	15
4.1 Digitale Erklärungen (Normenscreening)	15
4.2 Barrierefreiheit	16
4.3 Bundesredaktion für Leistungs-, Formular- und Prozessinformationen	18
4.4 Zentraler eID-Service zur nPA Nutzung	20
4.5 De-Mail als IT-Verfahren und Anbindung der Behörden	24
4.6 Formular-Management-System	27
4.7 Zahlungsverkehrsplattform	30
4.8 Aktionsplan E-Akte	33
4.9 Digitales Zwischenarchiv	39
4.10 Gemeinsame und integrierte Prozessoptimierung in der Bundesverwaltung	42

	Seite
4.11 Eröffnung eines Zugangs zum Empfang elektronischer Rechnungen	44
4.12 Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der G8-Open-Data-Charta	48
4.13 Entwicklung eines Geokodierungsdienstes	51
5 Evaluierung Einzelprojekte des Bundes	53
5.1 E-Beschaffung	53
5.2 Elektronisches Gesetzgebungsverfahren (eGesetzgebung)	58
5.3 Modellkommune	59
5.4 Mobiles Webangebot	61
5.5 BAföG-Rückzahlung	64
5.6 Online-Antrag für Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (OLAF)	65
6 Evaluierung föderaler Aspekte	67
6.1 Schnittstellen IT-Planungsrat	67
6.2 Standardisierungsagenda	69
6.3 Elektronischer Zugang von Bürgern und Unternehmen	70
6.4 Einheitlicher Ansprechpartner (EA 2.0)	74
6.5 i-Kfz – Fahrzeugzulassung per Internet	76
6.6 Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten (AVD)	78
Anhang A Abbildungsverzeichnis	80
Anhang B Abkürzungsverzeichnis	82

Management Summary

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag sowie mit dem Handlungsfeld „Innovativer Staat“ der Digitalen Agenda 2014 – 2017 die flächendeckende Digitalisierung der Verwaltung verortet. Mit dem E-Government-Gesetz hat die Bundesregierung rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des E-Government im Bund definiert. Das übergreifende, langfristige Zielbild sieht durchgängige, elektronisch vernetzte und vor allem medienbruchfreie Prozessketten zwischen allen Verfahrensbeteiligten vor. Das Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ beschreibt die Handlungsfelder und die Maßnahmen zur Unterstützung des Handlungsfeldes „Innovativer Staat“ der Digitalen Agenda und des E-Government-Gesetzes.

Im Regierungsprogramm ist der Auftrag definiert, den Umsetzungsstand des E-Government-Gesetzes in den Jahren 2016, 2018 und 2020 bezogen auf die Vorhaben des Regierungsprogramms in der Bundesverwaltung zu ermitteln. Um ein möglichst vollständiges Gesamtbild zu erzeugen, welches auch Rückschlüsse auf die Qualität der Umsetzung des E-Government-Gesetzes anhand des Regierungsprogrammes ermöglicht, wurde ein Evaluierungsansatz gewählt, der insbesondere dem Charakter des Gesetzes im Sinne eines „Ermöglichungsgesetzes“ Rechnung tragen soll. Ziel war es daher, neben den gesetzlichen Verpflichtungen auch darüber hinaus gehende Ergebnisse und Potenziale der Vorhaben zu erfassen.

Auf Basis der Planungsvorgaben für die Vorhaben des Regierungsprogramms und der durch sie zu flankierenden Aspekte des E-Government-Gesetzes wurde eine Umfrage in der Bundesverwaltung durchgeführt. Befragt wurden alle Ressorts sowie zugehörige Geschäftsbereiche. Ergänzend wurde eine Expertenbefragung bei den für die Umsetzung der Vorhaben federführend verantwortlichen Stellen der Bundesverwaltung durchgeführt. Es gab Rückmeldungen von insgesamt 131 Behörden. Im Rahmen der Expertenbefragung gingen Rückmeldungen von 26 Stellen ein. Die Datenerhebung erfolgte im Zeitraum vom August 2016 bis November 2016. Soweit möglich wurde bei der Auswertung der Ergebnisse die 2014 im Vorfeld des Regierungsprogramms durchgeführte Bedarfsermittlung vergleichend herangezogen, um entsprechende Fortschrittsentwicklungen aufzeigen zu können.

Erreichte Ziele

Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen, die bereits in Kraft getretenen Umsetzungsverpflichtungen werden in weiten Teilen erreicht (z. B. De-Mail, elektronischer Zugang, Barrierefreiheit, elektronische Zahlungsverfahren). Zu erkennen ist, dass diesbezügliche Maßnahmen im Fokus der Behörden standen, auch wenn noch nicht alle Umsetzungsverpflichtungen vollumfänglich umgesetzt sind. Wichtige Grundlagen für die weitere Digitalisierung in der Bundesverwaltung wurden gelegt.

Die Evaluierung zeigt weiterhin, dass die Bundesbehörden durch ein breites Spektrum zentraler IT-Verfahren unterstützt werden. Weitere Dienste werden derzeit aufgebaut (beispielsweise Zahlungsverkehrsplattform, Formular-Management-System, E-Akte). Zugleich werden Pilotvorhaben und Projekte (E-Beschaffung, eGesetzgebung, i-Kfz) durchgeführt, die wichtige Erkenntnisse hinsichtlich der Einführung neuer Technologien und deren Anwendung in der Praxis sammeln.

Grundsätzliche Nutzung von Basisdiensten

„Digitalisierung lohnt sich und trägt entscheidend dazu bei, Gesetze und Verordnungen bürokratie- und kostenarm zu vollziehen“ (NKR Jahresbericht 2015, S. 49). Voraussetzungen sind jedoch eine stärkere Harmonisierung, die Vermeidung von Redundanzen und prozessorientierte, elektronisch vernetzte Verfahrensabläufe. Eine grundsätzliche Nutzung zentral bereitgestellter Basisdienste durch Bundesbehörden trägt dazu bei, die erwünschten Effekte zu erreichen. Mit dem zum 1. Januar 2016 gestarteten Teilprojekt 6 „Gemeinsame IT des Bundes“ werden im Rahmen der IT-Konsolidierung IT-Anwendungen weiter harmonisiert, der IT-Bedarf der Behörden gebündelt und ressortübergreifende Basisdienste für die Bundesbehörden bereitgestellt. So werden sich zukünftig die Nutzungszahlen wesentlich erhöhen. Technische Lösungen und Erkenntnisse, die in Einzelvorhaben entwickelt bzw. gewonnen werden, werden ebenfalls konsequent nachgenutzt. Dies betrifft auch die Bereitstellung und die Nutzung von Referenzprozessen und Architekturen.

Mehr Konzentration

Das Programmmanagement des Bundes muss angesichts der bestehenden Herausforderungen weiterentwickelt werden. Dies betrifft neben der weiterhin vordringlichen Umsetzung des E-Government-Gesetzes vor allem eine stärkere Fokussierung auf wesentliche Vorhaben und geeignete Maßnahmen und Mechanismen, um auf

technologische Entwicklungen und neue Anforderungen reagieren zu können. Nur so können bei Bedarf Lösungsvorschläge für die Verwaltung entwickelt und eine effektive und wirtschaftliche Technologiediffusion gesteuert werden. Um bestehende Verfahren vollständig digital und medienbruchfrei umzusetzen, bedeutet dies insbesondere auch die Entwicklung neuer Wege der Leistungsbereitstellung und ggf. auch neuer Leistungsangebote. Die für die Transformation notwendige Kompetenz ist in den Organisationen der Bundesverwaltung auf- und auszubauen.

Mehr Koordinierung

Harmonisierte, zentrale Dienste und vernetzte Prozessketten erfordern eine stärker koordinierte Steuerung der Digitalisierung des Bundes. Um die Kosten niedrig zu halten und die Mehrwerte digitaler Verfahren für alle Beteiligten zu heben, werden an zentraler Stelle IT-Verfahren zur Nutzung durch die Bundesbehörden aufgebaut und bereitgestellt. Daneben müssen Behörden lernen, noch mehr in Prozessketten zu denken und zu arbeiten sowie Wissen und Infrastrukturen mit anderen zu teilen. Der Fortschritt hängt dabei auch von den bereitgestellten Ressourcen ab.

Die bereits stattfindenden Abstimmungen der Koordinierung des Regierungsprogramms mit dem Programm Gemeinsame IT des Bundes bilden hier erst den Anfang. Dieser Weg der koordinierten Steuerung muss konsequent fortgesetzt werden.

1. Einleitung

Mit dem Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ hat sich die Bundesregierung ein bürgerfreundliches digitales Deutschland zum Ziel gesetzt, in dem E-Government flächendeckend im Einsatz sein soll. Als Zielbild für staatliches Handeln wird hierzu eine Verwaltung skizziert, die die Potenziale der Digitalisierung umfassend für effektives, transparentes, effizientes, barrierefreies, bürger- und unternehmensfreundliches Verwaltungshandeln einsetzt. Um den Wandel zu einer digital geprägten Gesellschaft zu begleiten, hat das Bundeskabinett am 20. August 2014 die „Digitale Agenda 2014 – 2017“ beschlossen. Koalitionsvertrag und Digitale Agenda beschreiben gemeinsam ein breitgefächertes Spektrum an Zielsetzungen im Kontext der Digitalisierung der Verwaltung. Unter diesen Zielen befinden sich sowohl übergreifende Handlungsgrundsätze als auch konkrete Digitalisierungsprojekte bzw. die Erweiterung bereits bestehender Dienstleistungsangebote.

Um über diese Spannweite der Themen hinweg ein koordiniertes und effektives Vorgehen bei der Verwaltungsmodernisierung sicherzustellen, wurde festgelegt, die Maßnahmen ressortübergreifend in einem Regierungsprogramm zu bündeln. Im April 2014 beschloss das Kabinett zunächst Eckpunkte eines Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“. Dabei wurde vor allem auf die Umsetzungsvorgaben des 2013 verabschiedeten Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – E-GovG) rekurriert. Aufgabe des im September 2014 vorgelegten Regierungsprogramms zur Verwaltungsmodernisierung der 18. Legislaturperiode „Digitale Verwaltung 2020“ ist somit insbesondere auch die Unterstützung der Bundesverwaltung bei der Umsetzung des E-Government-Gesetzes. Bestandteil der Koordinierungsaufgaben des Regierungsprogramms ist in den Jahren 2016, 2018 und 2020, den Umsetzungsfortschritt in der Bundesverwaltung hinsichtlich der Vorhaben zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes zu messen. Die Evaluierung bezieht sich allein auf die im Regierungsprogramm aufgenommenen Vorhaben, so dass die zahlreichen weiteren in der Bundesverwaltung bereits digitalisierten Verwaltungsverfahren und Services hier nur indirekt abgebildet werden.

Die Gesamtsteuerung des Regierungsprogramms erfolgt durch die Projektgruppe Digitale Verwaltung des BMI. Die Durchführung der einzelnen Vorhaben des Regierungsprogramms erfolgt durch ausgewählte Stellen innerhalb der Bundesverwaltung, die sogenannten Vorhabensverantwortlichen. Die Verantwortung für die fristgerechte Umsetzung des E-Government-Gesetzes obliegt jedoch grundsätzlich gleichermaßen allen Ressorts der Bundesregierung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.

Das hier vorliegende Dokument stellt die Ergebnisse der Evaluierung des Umsetzungsstandes im Jahr 2016 (Stand November 2016) dar. Damit die inhaltlichen Bezüge zum Regierungsprogramm jederzeit nachvollziehbar sind, entspricht die Struktur dieses Berichtes im Bereich der Vorhaben (ab Kapitel 4) der Struktur des Regierungsprogramms, es stellt keine Rangfolge der Vorhaben dar. Für jedes Vorhaben werden dort Ausgangssituation und Zielsetzung, der aktuelle Stand der Umsetzung sowie Implikationen für das weitere Vorgehen hinsichtlich der flächendeckenden Verfügbarkeit von E-Government aufgeführt. Da sich die im Regierungsprogramm gebündelten Vorhaben zum Teil stark in Zielstellung, Wirkrahmen, Zeithorizont und hinsichtlich der beteiligten Akteure unterscheiden, spiegeln sich diese Unterschiede in den jeweiligen Abschnitten des Evaluierungsberichtes wieder. So werden bei Vorhaben, die direkt die flächendeckende Verfügbarkeit eines Verfahrens oder Standards adressieren, auch übergreifende quantitative und qualitative Aussagen dokumentiert. Bei singulären Modellvorhaben steht der Erkenntnisgewinn innerhalb des jeweiligen Projektkontextes im Mittelpunkt. Zur Unterstützung der in den Jahren 2018 und 2020 durchzuführenden Evaluierungen werden im vorliegenden Bericht Erkenntnisse dokumentiert, so dass diese in nachfolgenden Evaluierungen im Rahmen der methodischen Weiterentwicklung einbezogen werden können.

Die in diesem Bericht verarbeiteten Informationen wurden aus unterschiedlichen Quellen generiert. Im Zeitraum zwischen August und November 2016 wurde eine Umfrage in der Bundesverwaltung durchgeführt. Zusätzlich zu dieser Datenbasis wurden in die Evaluierung verfügbare Dokumente aus dem Berichtswesen der jeweiligen Vorhaben sowie weitere Berichte der Bundesregierung und von öffentlichen Stellen berücksichtigt. Der Auftrag zur Messung des Umsetzungsstandes im Regierungsprogramm beinhaltet auch das Ziel, den Fortschritt seit dem Start des Programms abzubilden. Soweit dies auf der Datenbasis der im Jahr 2013 durchgeführten Abfrage zur Bedarfsermittlung möglich ist, werden entsprechende Entwicklungen aufgezeigt. Die im Auftrag definierten Schwerpunkte (De-Mail, E-Akte, e-Vergabe, E-Rechnung) werden berücksichtigt.

Danksagung

Das Bundesministerium des Innern und die Projektgruppe Digitale Verwaltung bedanken sich bei allen beteiligten Akteuren und Stellen für Ihren Einsatz bei der Umsetzung des Regierungsprogramms sowie für die Unterstützung bei der Durchführung dieser Evaluierung und Erstellung dieses Berichtes.

2. Methodisches Vorgehen

Auf Basis der Planungsvorgaben für die Vorhaben des Regierungsprogramms und der durch sie zu flankierenden Aspekte des E-Government-Gesetzes wurde eine Umfrage in der Bundesverwaltung durchgeführt. Befragt wurden alle Ressorts sowie zugehörige Geschäftsbereiche. Ergänzend wurde eine Expertenbefragung bei den für die Umsetzung der Vorhaben federführend verantwortlichen Stellen der Bundesverwaltung, den Vorhabensverantwortlichen, durchgeführt. Im Hinblick auf das gewählte methodische Vorgehen wurden folgende Ziele definiert:

- Es soll messen, ob die gesetzliche Verpflichtung gem. EGovG und ggf. Ziele des Staatssekretärsausschusses Digitale Verwaltung eingehalten bzw. erreicht wurden.
- Es soll Auskunft über Ergebnisse und Potenziale geben, die über die gesetzlichen bzw. die weiteren Verpflichtungen hinausgehen.
- Es soll, soweit möglich, eine Vergleichbarkeit zur bereits durchgeführten Befragung aus dem Jahr 2014 erlauben.
- Es soll im Sinne einer kontinuierlichen Evaluierung, mit Blick auf eine Nachnutzung des Vorgehens und der Methoden, als Basis der Evaluierungen in den Jahren 2018 und 2020 dienen.
- Für ein effizientes Vorgehen sollen sich die abgefragten Inhalte komplementär zum Meilenstein-Controlling und weiterer Berichte verhalten, sodass Inhalte nicht mehrfach abgefragt werden müssen und sich die erhobenen Informationen ergänzen.

Die Inhalte der Umfrage wurden direkt aus den Zielvorgaben des Regierungsprogramms und den begleitenden operationalisierten Zielen des Staatssekretärsausschusses Digitale Verwaltung 2020 abgeleitet.

Aufgrund der hohen Anzahl zu befragender Behörden wurde als Erhebungsinstrument eine schriftlich-standardisierte Erhebung gewählt. Sowohl für die breite Datenerhebung in der Bundesverwaltung (BV-Fragebogen) als auch für die Expertenbefragung der Vorhabensverantwortlichen (VV-Fragebögen) wurden jeweils eigene Fragebögen durch die Projektgruppe Digitale Verwaltung entwickelt und mit allen Ressorts abgestimmt. Die Fragebögen wurden als ausfüllbare PDF-Dateien konzipiert, die strukturiert ausgelesen werden konnten.

Die Verteilung der VV-Fragebögen an die Vorhabensverantwortlichen erfolgte über die Projektgruppe Digitale Verwaltung im BMI. Die Verteilung des BV-Fragebogens an die Bundesverwaltungen erfolgte in eigenem Ermessen durch und über die Ressorts an die jeweiligen Geschäftsbereiche. Lediglich über die zu befragenden Geschäftsbereiche des BMVg wurde sich im Vorfeld zwischen der Projektgruppe Digitale Verwaltung und dem BMVg verständigt.¹ Durch dieses Vorgehen konnten sowohl in der Erstellung der Fragebögen als auch in der Einbeziehung und Ansprache der Geschäftsbereichsbehörden wichtige Erfahrungswerte der Ressorts in die Evaluierung mit einfließen. Die Befragung startete am 5. August 2016.

Bis zum 22. November 2016 haben alle Ressorts der Bundesregierung ihre Rückmeldungen bereitgestellt. Daraus resultiert eine Gesamtheit von 131 BV-Fragebögen der Ressorts und zugehörigen Geschäftsbereiche, die in die Auswertungen einbezogen wurden. Die Verteilung auf die Geschäftsbereiche gestaltet sich nach Anzahl der Rückmeldungen wie folgt:

¹ Hintergrund sind die Erfahrungen aus der Evaluierung 2014: Hier waren die Geschäftsbereiche des BMVg überrepräsentiert.

Tabelle 1

Fragebogenrückläufe der Befragung der Bundesverwaltung

Ressort/oberste Bundesbehörde	Anzahl Rückmeldungen	Gesamt
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	Ressort + 18 Geschäftsbereichsbehörden ²	19
Bundesministerium der Verteidigung	Ressort + 16 Geschäftsbereichsbehörden	17
Bundesministerium des Innern	Ressort + 16 Geschäftsbereichsbehörden	17
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Ressort + 12 Geschäftsbereichsbehörden	13
Bundesministerium der Finanzen	Ressort + 11 Geschäftsbereichsbehörden	12
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Ressort + 8 Geschäftsbereichsbehörden	9
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Ressort + 7 Geschäftsbereichsbehörden	8
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Ressort + 6 Geschäftsbereichsbehörden	7
Bundesministerium für Gesundheit	Ressort + 5 Geschäftsbereichsbehörden	6
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Ressort + 5 Geschäftsbereichsbehörden	6
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ressort + 4 Geschäftsbereichsbehörden	5
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Ressort + 2 Geschäftsbereichsbehörden	3
Bundeskanzleramt	Ressort + 1 Geschäftsbereichsbehörde	2
Auswärtiges Amt	Ressort + 1 Geschäftsbereichsbehörde	2
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Ressort + 1 Geschäftsbereichsbehörde	2
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Ressort	1
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Ressort	1
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Ressort	1

Die übermittelten Daten der Fragebögen wurden elektronisch ausgelesen und in einem Datensatz im CSV-Format abgelegt. Die korrekte Übertragung der Daten aus den Fragebögen in den Datensatz wurde überprüft und die Datensätze zur weiteren Bearbeitung in ein Statistikprogramm eingelesen. Die Daten wurden sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch fachlich/inhaltlich geprüft und bereinigt. Hierzu wurde wie folgt vorgegangen:

- Einfach-/Mehrfachoptionsfelder mit Auswahlkategorien Ja/Nein/Geplant: Fehlende Werte werden als „Nein“ gewertet. Darauf wurden die Befragten in der Vorbemerkung des Fragebogens explizit hingewiesen.³
- Freitextfelder: Die Angaben der Freitextfelder wurden mit den Angaben der Einfach-/Mehrfachoptionsfelder fachlich/inhaltlich geprüft. Bei Inkonsistenzen wurden die Angaben der Optionsfelder entsprechend angepasst.

² inklusive bundesunmittelbare Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

³ Hintergrund sind die Erfahrungen aus der Befragung 2014: Eine hohe Anzahl fehlender Werte erschwerte die Ableitung steuerungsrelevanter Informationen.

- Felder mit Zahlenwerten: Freitextfelder mit Zahlenwerten wurden dahingehend formatiert, dass diese quantitativ auswertbar sind.
- Datenauswertung
- Angaben aus Einfach-/Mehrfachoptionsfeldern der BV-Fragebögen werden in Häufigkeitsauswertungen dargestellt. Angaben aus Freitextfeldern der BV- und VV-Fragebögen wurden inhaltsanalytisch ausgewertet, ggf. kategorisiert und in Bezug zu den jeweilig zugehörigen Verteilungen der Einfach-/Mehrfachantworten ausgewertet. Dabei werden Angaben zu Zahlenwerten (Häufigkeiten, Anteile) über entsprechend adäquate Lage- und Streumaße (Mittelwert, Median, Spannweite) ausgewertet.

Soweit Fragestellungen bereits in der Befragung 2014 behandelt wurden, werden diese den Daten aus der Evaluierung 2016 gegenübergestellt. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass die Auswertungen auf unterschiedlichen Grundgesamtheiten basieren.

- Die Zusammensetzung der auskunftserteilenden Behörden in beiden Berichtsjahren weicht voneinander ab, so dass sich die prozentualen Angaben nicht auf dieselbe Gesamtheit beziehen.
- Weiterhin werden in den Gegenüberstellungen bei der Befragung 2014 fehlende Werte („keine Angabe“) nicht in die Anteilsauswertungen einbezogen, d. h. diese sind in der Grundgesamtheit nicht enthalten. Bei der Befragung 2014 gab es keine vorherige Festlegung, fehlende Angaben als „Nein“ zu werten.

3. Ergebnisse der Evaluierung

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag sowie mit dem Handlungsfeld „Innovativer Staat“ der Digitalen Agenda 2014 bis 2017 den Einsatz der öffentlichen IT im gesamtgesellschaftlichen Kontext verortet. Mit dem E-Government-Gesetz wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung zahlreicher Anwendungskontexte des E-Governments im Bund definiert. Das übergreifende, langfristige Zielbild ist die vollständig digitale Inanspruchnahmen und Abwicklung von Verwaltungsleistungen durch sämtliche Verfahrensbeteiligten. Das Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ stellt eine zentrale Säule für die Umsetzung der Digitalen Agenda und des E-Government-Gesetzes dar.

Die Ergebnisse des ersten Evaluierungszyklus bestätigen die sich daraus ergebenden Herausforderungen, insbesondere eines hohen Maßes unterschiedlicher Ausgangssituationen der Behörden, der notwendigen effektiven Steuerung sowie der Bereitstellung standardisierter IT-Leistungen durch gemeinsame Rechenzentren. Übergreifend lassen sich auf Basis der in der Evaluierung gewonnenen Informationen folgende Feststellungen bei der Umsetzung des Regierungsprogramms Digitale Verwaltung treffen:

- Die bereits in Kraft getretenen Umsetzungsverpflichtungen werden in weiten Teilen erreicht (z. B. De-Mail, elektronischer Zugang, Barrierefreiheit, elektronische Zahlungsverfahren). Zu erkennen ist, dass dies im Fokus der Behörden stand, auch wenn noch nicht alle Umsetzungsverpflichtungen vollumfänglich umgesetzt sind (z. B. Open Data, elektronische Nachweise, elektronische Formulare). Wichtige Grundlagen für die weitere Digitalisierung in der Bundesverwaltung wurden gelegt.
- Basisdienste wurden zentral entwickelt und bereitgestellt, um die Ziele des E-Government-Gesetzes zu erreichen. Einige Vorhaben haben erst begonnen, d. h. es stehen noch nicht alle geplanten zentralen Angebote zur Verfügung.
- Pilotprojekte (Einzelvorhaben) sind geeignet, um neue Technologien praxisorientiert zu erproben und bekannt zu machen.
- Teilweise können Projekte nur in Teilen realisiert werden, da z. B. Ressourcen fehlen. Der gewünschte „Leuchtturmeffekt“ tritt dann nicht ein. Die Motivation für mögliche Adaptionen in anderen Behörden wird so nicht erzeugt.
- Gewonnene Erkenntnisse werden nicht immer geteilt. Technische Lösungen und Erkenntnisse aus Projekten müssen konsequent nachgenutzt werden. Dies betrifft auch den Aspekt der Bereitstellung und Nutzung von Referenzprozessen und Architekturen.
- Die Informationen über die mit einzelnen Vorgaben verfolgten strategischen Ziele, die Arbeitsstände und Ansprechpartner der einzelnen Vorhaben oder zentrale Unterstützungsangebote des Bundes müssen deutlich transparenter und leichter auffindbar sein.

- Zentral bereitgestellte Basisdienste müssen grundsätzlich von der überwiegenden Zahl der Bundesbehörden bei bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Angeboten eingesetzt werden⁴.
- Zentrale Dienste und IT-Standards allein führen noch nicht zu vollständig digitalisierten Prozessen. Die notwendigen Investitionen zur vollständigen IT-gestützten Verwaltungsarbeit waren nicht durchgängig möglich. Es werden beispielsweise elektronische Kommunikationswege eröffnet, ohne notwendige Schnittstellen und Datenmodelle in vorhandene IT-Verfahren einzuführen. Eine konsequente Ausrichtung auf digitale Prozessketten ist nur in Teilen erfolgt bzw. konzeptionell vorbereitet.

3.1 Kommunikationsbeziehungen

Die Vorhaben fokussieren in den Kommunikationsbeziehungen auf die Kernaspekte vollständig digitaler Wertschöpfungsketten zwischen Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung sowie innerhalb und zwischen Verwaltungen. Die konkreten Entwicklungen in den Vorhaben lassen sich anhand der folgenden drei Dimensionen abbilden:

1. Kommunikation (jeweils inklusive Transaktion) von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung (Kommunikationsrichtung: C/B2G)
2. Verfahrensdurchführung innerhalb der Verwaltung (Kommunikationsrichtung: G2G)
3. Kommunikation der Verwaltung mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen (Kommunikationsrichtung: G2C/B)

Um dieser Ausrichtung und dem Charakter des E-Government-Gesetzes als „Ermöglichungsgesetz“ Rechnung zu tragen, erfolgt der nachfolgende Überblick über zentrale Erkenntnisse der Evaluierung entlang dieser drei Dimensionen. Gemäß Evaluierungsauftrag wurde hierzu auf die Perspektive des Umsetzungsstandes fokussiert. Da bei der Evaluierung ein großer Teil der Bundesbehörden, nicht jedoch die Bundesverwaltung in ihrer Gesamtheit untersucht wurden, stellen die jeweils getroffenen Aussagen Tendenzen dar.

1. Kommunikation von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung

Die durchgehend digitale Kommunikation von Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung bildet einen Schwerpunkt. Das Regierungsprogramm hat Maßnahmen zur organisatorischen und technischen Umsetzung in der Breite (z. B. Formular-Management-System des Bundes) und entsprechende Pilotprojekte (z. B. Online-Antrag Führungszeugnisse) sowie gesetzgeberische Initiativen bzw. deren Vorbereitung (z. B. Digitale Erklärungen) initiiert. Der Umsetzungsstand zeigt, dass bei der zentralen Bereitstellung technischer Lösungen wichtige Fortschritte erzielt wurden. Das Formular-Management-System des Bundes, die elektronische Zahlungsverkehrsplattform und der eID-Service ermöglichen eine medienbruchfreie und schriftformersetzende Kommunikation auf Behörden-Websites und Portalen. Dies gilt besonders für den elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen.

Mit der e-Vergabe-Plattform steht Unternehmen ein zentraler Zugang zu Informationen und die internetbasierte Abwicklung von Ausschreibungen mit der Bundesverwaltung zur Verfügung. Mit dem Verwaltungsportal des Bundes als Einstiegspunkt der Bundesverwaltung, der E-Rechnungsplattform des Bundes und der Weiterentwicklung des Einheitlichen Ansprechpartners (EA 2.0) soll der Zugang zu Verwaltungsleistungen sukzessive nutzerorientiert gebündelt und eine vollständig elektronische Abwicklung ermöglicht werden.

Einen, insbesondere unter dem Aspekt gesellschaftlicher Inklusion zu sehenden Erfolg stellt die deutliche Erhöhung der Barrierefreiheit der Internetangebote der Bundesverwaltung innerhalb der letzten drei Jahre dar (Zuwachs von über 50 %). Erzielt wurde außerdem eine fast flächendeckende Erreichbarkeit der Verwaltung via De-Mail. Die Mehrheit der Bundesbehörden stellt Internetportale für den Zugang zu Verwaltungsleistungen bereit und jede Behörde verfügt über die Möglichkeit für die Entgegennahme elektronischer Dokumente via E-Mail. Allerdings bietet nur rund ein Drittel der Behörden den Verwaltungskunden an, im Rahmen von Verfahren notwendige Nachweise elektronisch zu erbringen. Nur ein Fünftel der Verwaltung, die Leistungen über Portale anbieten, setzen technische Möglichkeiten zur Authentifizierung (z. B. eID-Funktion, elektronische Zertifikate) ein.

⁴ Im Hinblick auf den E-Akte-Basisdienst sollte dieser in erster Linie von den Bundesbehörden genutzt werden, die bisher kein E-Akte-System haben. Alternative, bereits entwickelte ressorteigene Lösungen für E-Akte-Systeme können auch in Zukunft weiter betrieben werden, wenn dies wirtschaftlich ist.

Zuzuordnende Vorhaben:	
Digitale Erklärungen	Kap. 4.1
Barrierefreiheit	Kap. 4.2
eID-Service	Kap. 4.4
De-Mail	Kap. 4.5
Formular-Management-System des Bundes	Kap. 4.6
Zahlungsverkehrsplattform	Kap. 4.7
E-Rechnung	Kap. 4.11
E-Beschaffung	Kap. 5.1
Modellkommune	Kap. 5.3
BAföG-Rückzahlungen	Kap. 5.5
Online-Antrag Führungszeugnisse	Kap. 5.6
Elektronischer Zugang/Portalverbund	Kap. 6.3
Einheitlicher Ansprechpartner 2.0	Kap. 6.4
i-Kfz	Kap. 6.5

Wichtige Erfahrungswerte zum kombinierten Einsatz unterschiedlicher Basis- und Querschnittsdienste des Bundes konnten im Rahmen von Einzelvorhaben des Regierungsprogrammes gewonnen werden. Hierzu zählen u. a. der Online-Antrag für Führungszeugnisse (OLAF), die BAföG-Rückzahlung und die Fahrzeugabmeldung per Internet (i-Kfz). Die dabei entwickelten technischen Lösungen wurden bisher nur wenig nachgenutzt. Weitere Handlungspotenziale in der Breitenutzung zeigen sich im Einsatz durch den Bund zentral bereitgestellter IT-Verfahren. So bieten lediglich vier Fünftel der Behörden mit zahlungspflichtigen Vorgängen bisher elektronische Zahlungsverfahren an. Nur ein Drittel der befragten Behörden bietet elektronische Formulare an und hiervon wiederum nutzt nur ein Viertel das Formular-Management-System des Bundes. Von den Behörden, bei denen im Rahmen von Verwaltungsverfahren Formerfordernisse (Schriftform, persönliches Erscheinen) anfallen, setzt nur rund ein Viertel der befragten Behörden die eID-Funktion ein bzw. plant aktuell deren Einsatz. Im Vorhaben „Modellkommune“ wurden Transferpotenziale des E-Government-Gesetzes im föderalen Kontext mit Blick auf die Handlungsfelder Schriftformersatz, elektronische Zahlungsverfahren und elektronische Nachweise erfolgreich erprobt.

2. Verfahrensdurchführung innerhalb der Verwaltung

Zur Einführung durchgehend digitaler Prozessketten bei der Verfahrensdurchführung innerhalb der Verwaltung wurden im Rahmen des Regierungsprogramms vorrangig drei Aspekte fokussiert:

(1) elektronische Schriftgutverwaltung im gesamten Lebenszyklus, (2) Standardisierung und (3) Wissensmanagement.

Die Erhebung des Umsetzungsstandes bei der E-Akte zeigt, dass wichtige Zwischenergebnisse durch die Umsetzung von Maßnahmen an zentraler Stelle erzielt wurden. Mit der Ausschreibung des Basisdienstes E-Akte/DMS wurde ein wesentlicher Meilenstein für die Bereitstellung einer zentralen Komponente in der Bundesverwaltung erreicht. Zur Gewährleistung einer beweiswertsicheren Langzeitspeicherung des elektronischen Schriftgutes wird der Bund an zentraler Stelle ein Digitales Zwischenarchiv bereitstellen, welches derzeit mit mehreren Behörden pilotiert wird und durch alle Bundesbehörden genutzt werden kann. In Hinsicht auf die Einführung in der Breite der Bundesverwaltung zeigt die Evaluierung, dass sich drei Jahre vor Ende der Umsetzungsfrist weitere Handlungsbedarfe abzeichnen. Knapp zwei Drittel der Behörden setzen derzeit die elektronische Aktenführung noch nicht als führendes System ein. Fast alle dieser Behörden (knapp 90 %) haben bislang kein E-Akte-System, auch nicht in Teilbereichen im Einsatz. Hier sind mit der Bereitstellung des Basisdienstes E-Akte große Effekte in der Breite zu erzielen. Über zwei Drittel der befragten Behörden haben im Rahmen ihres Input-Managements noch keine Regelungen hinsichtlich des ersetzenden Scannens getroffen. Auch hier sollte ein zentrales Angebot geschaffen werden.

Im Vorhaben Prozessoptimierung wird die flächendeckende Einführung durch die Bereitstellung von Muster- und Referenzprozessen organisatorisch vorbereitet.

Die Einrichtung vollständig elektronisch durchführbarer Verwaltungsverfahren benötigt vor allem zwei Grundvoraussetzungen: (1) Die durchgängige IT-Unterstützung aller Arbeitsschritte und (2) standardisierte Datenmo-

delle und Schnittstellen für die Koppelung unterschiedlicher IT-Systeme. Mit der elektronischen Schriftgutverwaltung, die einen Kernaspekt der IT-Konsolidierung des Bundes darstellt, wurde im Vorhaben AVD (Standardisierung von Akten, Vorgängen und Dokumenten) des IT-Planungsrats eine Bedarfsbeschreibung zur Herbeiführung eines einheitlichen Datenstandards für den Austausch digitaler Schriftgutobjekte erstellt. Ein Beschluss des IT-Planungsrats zur Verabschiedung des Standards ist für die erste Jahreshälfte 2017 vorgesehen. Weitere Aktivitäten im Bereich der Etablierung von Fachdatenstandards betreffen u. a. die Verwaltungsverfahren bei der Durchführung von Beschaffungen (XVergabe) und des Kassenwesens (XRechnung).

Die Evaluierung zeigt weiteren Handlungsbedarf bei der IT-Unterstützung durchgängig digitaler Verwaltungsverfahren innerhalb der Behörden des Bundes auf. Derzeit setzt gut die Hälfte der Behörden IT-Systeme bei der Bearbeitung des Rechnungslaufes und nur rund ein Drittel der Behörden IT-Systeme für die Abwicklung von Vergabeverfahren ein. Mit der zunehmenden Bündelung von Beschaffungskompetenzen innerhalb der Behörden (über 80 Prozent der Behörden haben dies eingerichtet) wurden jedoch organisatorische Voraussetzungen für die Einführungen von unterstützenden IT-Verfahren im Bereich der Vergabedurchführung geschaffen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bundesverwaltung bei der Einrichtung von Schnittstellen zwischen zentralen Plattformen (e-Vergabe, E-Rechnungsportal) nicht nur auf die Aktivitäten im Bereich der IT- und Fachdaten-Standardisierung, sondern auch auf bereits vorhandene Standardprodukte bei weiterverarbeitenden IT-Verfahren aufsetzen kann.

Weitere Maßnahmen für durchgängig digitale Verfahren in verwaltungsübergreifenden Prozessen wurden für den Gesetzgebungsprozess (eGesetzgebung) und die Bereitstellung von Leistungs-, Formular- und Prozessinformation (Bundesredaktion) initiiert. Handlungspotenzial besteht weiterhin bei der barrierefreien Bereitstellung von IT-Verfahren für die verwaltungs-interne Nutzung, da bisher nur ein Drittel der Behörden Barrierefreiheit bei internen IT-Verfahren umsetzt. Eine Verbesserung der Barrierefreiheit bei internen IT-Verfahren wird bei allen einsetzenden Behörden zukünftig durch den Basisdienst E-Akte/DMS realisiert werden.

Zuzuordnende Vorhaben:	
Bundesredaktion	Kap. 4.3
E-Akte	Kap. 4.8
Zwischenarchiv	Kap. 4.9
Prozessoptimierung	Kap. 4.10
E-Rechnung	Kap. 4.11
Geokodierungsdienst	Kap. 4.13
E-Beschaffung	Kap. 5.1
eGesetzgebung	Kap. 5.2
Schnittstellen IT-Planungsrat	Kap. 6.1
Standardisierungsagenda	Kap. 6.2
Austausch von Akten, Vorgängen, Dokumenten	Kap. 6.6

3. Kommunikation der Verwaltung mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen

Für durchgehend digitale Prozessketten in der Kommunikation der Verwaltung mit Bürgern und Unternehmen stehen zwei Aspekte im Mittelpunkt von E-Government-Gesetz und Regierungsprogramm: (1) die strukturierte Bereitstellung von Datensätzen in maschinenlesbaren Formaten als Grundlage für deren Weiterverarbeitung und Übernahme in Prozessabläufe und (2) die Organisation eines digitalen Rückkanals zur Bereitstellung von Dokumenten und Informationen als Ergebnisse von Verwaltungsverfahren an die jeweiligen Verwaltungskunden.

Für das Ziel der Bereitstellung von öffentlichen Daten in maschinenlesbaren Formaten wurde mit dem nationalen Open Data Portal govdata.de die hierfür vorgesehene zentrale IT-Maßnahme erfolgreich umgesetzt. Die Evaluierung zeigt, dass weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Bereitstellung und Qualität offener Verwaltungsdaten insgesamt und bei der Nutzung des hierfür eingerichteten Portals besteht. So geben beispielsweise nur gut die Hälfte der Behörden an, standardisierte Metadaten im Rahmen von Open Data zu verwenden. Über vierzig Prozent der Behörden veröffentlichen derzeit keine Daten im Sinne von Open Government Data. Die Bundesregierung hat auf diese Entwicklung reagiert und einen Entwurf für die Novellierung des E-Government-Gesetzes vorgelegt, der Behörden erstmals dazu verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen unbearbeiteten Daten zu veröffentlichen. Die Evaluierung zeigt ferner, dass auch im Hinblick

auf die Erhöhung von Transparenz in Verwaltungsverfahren Handlungspotenziale bestehen. So haben weniger als zehn Prozent der Behörden bisher einen geregelten Prozess zur elektronischen Akteneinsicht definiert.

Ein ähnliches Bild stellt sich derzeit beim elektronischen Rückkanal dar. So ermöglicht bisher knapp ein Fünftel der Behörden die Einsicht des Verfahrensstandes auf elektronischem Wege. In einzelnen Bereichen, z. B. bei der Abwicklung von Vergaben anhand der e-Vergabe oder bei der Beantragung von Forschungsförderung über das Fördermittelportal erfolgt bereits eine vollständig digitale Abwicklung auf der Basis elektronischer Dokumente.

Der Aufbau eines Portalverbundes, welcher perspektivisch über interoperable Bürger- und Unternehmenskonten als auch eine Postfach-Funktionalität bereitstellen soll, wird das für den elektronischen Rückkanal verfügbare Instrumentarium der Verwaltung erweitern.

Zuzuordnende Vorhaben:	
De-Mail	Kap. 4.5
Open Data	Kap. 4.12
Mobiles Webangebot	Kap. 5.4
BAföG-Rückzahlung	Kap. 5.5

3.2 Wirkungsbereiche der Vorhaben

Um über den konkreten Umsetzungshorizont der jeweiligen Vorhaben hinaus eine Bewertung im Hinblick auf wesentliche Wirkungsbereiche zur Erreichung der Ziele des Regierungsprogramms aufzuzeigen, wurde im Rahmen der Expertenbefragung eine entsprechende Einordnung der Vorhaben vorgenommen. Die Einordnung erfolgte für ausgewählte sieben Wirkungsbereiche des E-Government, die im Rahmen verschiedener aktueller Studien und Stellungnahmen zum Thema E-Government als Handlungsfelder benannt werden:

- (1) Verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit (z. B. Synergieeffekte durch die Nutzung von Basisdiensten; Nachnutzung von Projektergebnissen und vernetztes Arbeiten),
- (2) Benutzerfreundlichkeit (z. B. Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Hinblick auf Verwaltungsleistungen),
- (3) Nutzen und Zugang (z. B. Bekanntheit von Leistungen, Reduzierung von Zugangshürden, Erweiterung des Leistungsangebotes),
- (4) Reduzierung von Aufwänden für Verwaltungskunden (z. B. Zeit- und Kostenersparnisse),
- (5) Qualitätszuwachs in der Aufgabenerledigung (bei der Erledigung von Fachaufgaben in der Verwaltung),
- (6) IT-Sicherheit (z. B. Gewährleistung von Authentizität und Zugriffsschutz),
- (7) Digitale Mobilität (z. B. fachliche oder technische Optimierung von Angeboten für die mobile Nutzung).

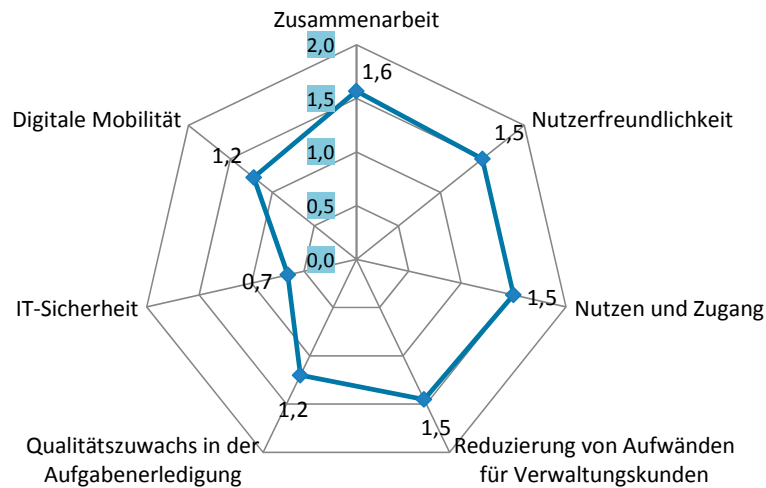
Die Verfahrensverantwortlichen und Projektleiter haben den Wirkungsbereich ihrer Vorhaben anhand einer dreistufigen Skala (0= keine Relevanz, 1= mittlerer Wirkungsentfaltung, 2 = hohe Wirkungsentfaltung) bewertet.

Die Einschätzungen weisen darauf hin, dass die Vorhaben schwerpunktmäßig den weiteren Ausbau der bestehenden Fähigkeiten der Bundesverwaltung im Kontext Zusammenarbeit, Benutzerfreundlichkeit, Zugang und Aufwandsreduzierung adressieren und verbessern. Die Aspekte IT-Sicherheit, Qualität in der Aufgabenerledigung und Einsatz mobiler Internetangebote standen weniger im Fokus der Vorhaben. Dies steht im Einklang mit den Zielstellungen des E-Government-Gesetzes und des Regierungsprogramms, die Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten und befördert die flächendeckende Umsetzung der Vorhaben.

Abbildung 1

Ausprägung der Vorhaben in ausgewählten Wirkungsbereichen

Ausprägung der Vorhaben in ausgewählten Wirkungsbereichen (n=26)



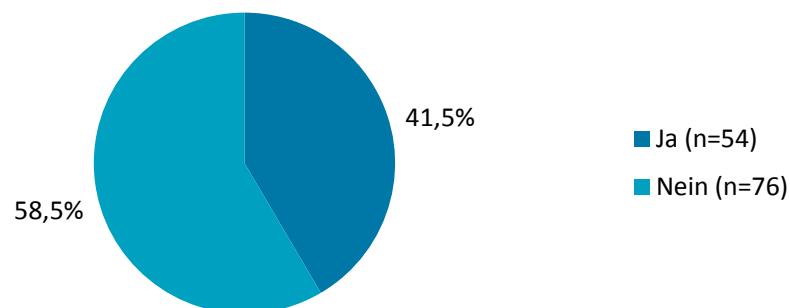
3.3 Internationale Bezüge

Da insbesondere im Kontext der europäischen Integration internationale Anforderungen immer stärker auch bei der Umsetzung von E-Government-Vorhaben zum Tragen kommen, wurde im Rahmen der Evaluierung ermittelt, inwieweit die einzelnen Behörden hier entsprechende Bedarfe im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung identifiziert haben. Das Ergebnis zeigt, dass über vierzig Prozent der Behörden Prozessschnittstellen im internationalen Handlungskontext identifiziert haben, die im Rahmen der Digitalisierung von Prozessen zu berücksichtigen sind.

Abbildung 2

Internationale Prozessschnittstellen im Kontext der Digitalisierung

Prozessschnittstellen zu und von anderen Institutionen im EU- oder weiteren Ausland, die im Rahmen der Digitalisierung berücksichtigt werden müssen (n=130)



3.4 Empfehlungen zur Programmfortschreibung

Für die zukünftige Steuerung der Digitalisierung in der Bundesverwaltung insgesamt und des E-Government-Gesetzes im Besonderen lassen sich auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse eine Reihe von Rückschlüssen und Empfehlungen für das zukünftige Programmmanagement des Bundes zur Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung ableiten.

Das Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ beinhaltet in seinem derzeitigen Zuschnitt ein breites Spektrum verschiedener Maßnahmen. Die Maßnahmen unterscheiden sich zum Teil erheblich, auch im Hinblick auf die strategische Zielsetzung, Anzahl involvierter Stakeholder sowie bzgl. ihrer Komplexität in der technischen und organisatorischen Umsetzung. Diese Diversität erschwert eine einheitliche strategische Ausrichtung und Steuerung. Dies erfordert insbesondere mit Blick auf die fortlaufende Nachhaltung und angestrebte Synergieeffekte hohe Abstimmungs- und Koordinierungsaufwände.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regierungsprogramms empfiehlt sich daher eine stärkere inhaltliche Konzentration auf ausgewählte thematische Cluster. Der Zuschnitt der Maßnahmen innerhalb der Cluster sollte so gestaltet werden, dass jeweils ein strategischer Aspekt aus E-Government/Digitalisierung möglichst umfassend verfolgt wird. Die Maßnahmen eines Clusters müssen in ihren Zielen verknüpft sein und vor dem Hintergrund einer einheitlichen Strategie, gemeinsamer Meilensteine und Zeithorizontes in enger Abstimmung umgesetzt werden.

Für die weitere Programmstruktur bietet sich folgende Dreigliedrigkeit an:

- (1) Prioritäre Maßnahmen zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes,
- (2) Innovation und Beschleunigung der Digitalisierung und
- (3) Kommunikation und Koordination.

Auf diese Weise würde das Programmmanagement neben der Fortführung der bestehenden Vorhaben um einen Gestaltungsauftrag erweitert werden. Das Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrats und das Onlinezugangsgesetz sind die richtigen Maßnahmen, um gezielt strukturelle Verbesserung für IT-Kooperationen und Digitalisierung im föderalen Kontext zu erzielen. Auf diesem Ansatz, durch gemeinsame IT-Infrastruktur (hier auf Basis der Portalverbund-Standards) zügig digitale Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in Bund, Ländern und Kommunen anzubieten, sollte weiter aufgebaut werden.

Darüber hinaus sollte es Ziel sein, ein flexibles Portfolio von Vorgehensbausteinen und Maßnahmen zu schaffen. Dies erlaubt im Rahmen des Programmmanagements schnell auf fachliche Anforderungen und technologische Impulse reagieren zu können.

Ein zukünftiges Programmmanagement muss sicherstellen, dass Informationsdefizite innerhalb der Verwaltung im Hinblick auf zentrale Vorhaben und Vorgaben abgebaut werden und sich die Bekanntheit von E-Government-Angeboten bei Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen noch weiter erhöht. Ein neues Regierungsprogramm muss darauf hinwirken, dass die Transformationskompetenz hinsichtlich der Digitalisierung stärker als bisher in den Organisationen der Bundesverwaltung, gerade auch auf Leitungsebene, auf- und ausgebaut wird. Das bedeutet, dass nicht nur die bereits an zentraler Stelle bereitgestellten bzw. aufzubauenden IT-Verfahren durch die überwiegende Zahl der Bundesbehörden bei bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Angeboten genutzt werden sollten. Daneben müssen Pilotvorhaben und Projekte konsequent in den Wirkbetrieb überführt werden. Mit dem zum 1. Januar 2016 gestarteten Teilprojekt 6 „Gemeinsame IT des Bundes“ wird das Angebot an IT-Anwendungen weiter harmonisiert, der IT-Bedarf der Behörden gebündelt und ressortübergreifende Basis- und Querschnittsdienste für die Nutzung durch die überwiegende Zahl der Bundesbehörden umgesetzt.

Dies erfordert eine viel stärker koordinierte Steuerung der einzelnen Programme des Bundes, die den vernetzten Einsatz von zentralen Diensten in allen Bereichen und auf allen Ebenen fördern.

Hier muss der Weg der koordinierten Steuerung konsequent fortgesetzt werden. Die Abstimmungen der Koordinierung des Regierungsprogramms mit dem Programm Gemeinsame IT des Bundes bilden hier erst den Anfang, der ausgebaut werden muss. Rechtliche Vorgaben sind – soweit noch nicht geschehen – an den digitalen Transformationsprozess anzupassen und mögliche Hürden abzubauen.

4. Evaluierung Vorhaben E-Government-Gesetz

4.1 Digitale Erklärungen (Normenscreening)

Ausgangssituation und Zielsetzung

Der Abbau bestehender Formerfordernisse, wie eigenhändige Unterschriften oder die Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei der Behörde, soll die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der Verwaltung ermöglichen und stärken sowie den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste weiter vorantreiben. Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Nutzung von Online-Angeboten besteht in deren einfacher Nutzbarkeit. Verfahrensbestimmungen, wie insbesondere die derzeit ca. 3.000 Schriftformerfordernisse des Bundes, haben große Auswirkungen auf die Nutzung und Realisierbarkeit von IT-Verfahren, da sie Medienbrüche in Verwaltungsverfahren begünstigen und den Einsatz spezieller Hard- und Softwareapplikationen für die Abgabe elektronischer Erklärungen gegenüber der Verwaltung erfordern. Der Bund prüft daher – ergänzend zur Einführung digitaler Techniken (nPA, De-Mail, qES) zugunsten einer elektronischen Identifikation –, ob Schriftformerfordernisse und Pflichten zum persönlichen Erscheinen noch zeitgemäß und erforderlich sind.

Das Vorhaben „Digitale Erklärungen (Normenscreening)“ des Regierungsprogramms hat durch den Aufbau einer webbasierten Datenbankanwendung alle Beteiligten (Bundesressorts, Länder, Kommunen, Nationaler Normenkontrollrat, Verbände etc.) in einem durchgängig IT-gestützten und organisationsübergreifenden Prozess bei der Prüfung eingebunden. Bei der Planung und Umsetzung konnte auf bestehende Erfahrungswerte aus der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie aufgesetzt werden.

Stand der Umsetzung

Das Vorhaben wurde erfolgreich abgeschlossen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften berichtet. Der „Bericht der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes“ ist als Bundestagsdrucksache 18/9177 am 14. Juli 2016 veröffentlicht worden. Die Umsetzung des Vorhabens ist plangemäß verlaufen. Die im Verwaltungsrecht des Bundes enthaltenen Anordnungen des persönlichen Erscheinens und der Schriftform wurden von den Beteiligten überprüft. Insgesamt wurden 2.872 Schriftformerfordernisse und 112 Vorschriften, die persönliches Erscheinen anordnen, überprüft. Es haben 208 Stellen der Bundesverwaltung an der Überprüfung der Schriftformerfordernisse und 48 Stellen der Bundesverwaltung an der Überprüfung von Anordnungen des persönlichen Erscheinens mitgewirkt. Im Rahmen des Verfahrens wurden durch die Beteiligten über das webbasierte Abstimmungsverfahren insgesamt 12.516 Stellungnahmen hinsichtlich der Überprüfung von Schriftformerfordernissen und insgesamt 4.480 Stellungnahmen hinsichtlich der Überprüfung von Vorschriften zum persönlichen Erscheinen abgegeben.

Die durchgeführte Überprüfung von 2.872 verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes hat ergeben, dass die Anordnung der Schriftform nach Ansicht der Bundesressorts in drei Prozent der überprüften Vorschriften ersatzlos entfallen kann. In weiteren 17 Prozent der überprüften Vorschriften ist die Anordnung der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar, ohne, dass ein bestimmtes elektronisches Verfahren gesetzlich vorgeschrieben wird. In 80 Prozent der überprüften Vorschriften ist die Anordnung der Schriftform dagegen nicht sofort verzichtbar.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens ist nach Ansicht der Bundesressorts in zwei der 112 überprüften verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtbar. In beiden Fällen ist die Möglichkeit einer elektronischen Identifikation zwischenzeitlich gesetzlich vorgesehen. In den anderen Fällen erklärt sich die mangelnde elektronische Ersetzbarkeit des persönlichen Erscheinens vor allem daraus, dass dieses nicht nur allein der Identifizierung, sondern auch anderen Zwecken, wie beispielsweise der Beratung, Gewinnung eines persönlichen Eindrucks oder ärztlichen Untersuchung dient.

Hinsichtlich der zukünftigen Durchführung eines Normenscreenings und ähnlich gelagerter Vorhaben und Prozesse kann festgestellt werden, dass die IT-gestützte Überprüfung der nahezu 3.000 Schriftformerfordernisse mithilfe einer webbasierten Datenbankanwendung durch eine Reihe von Vorteilen gekennzeichnet ist:

- transparente Beteiligung einer großen Anzahl von Beteiligten
- transparenter und geordneter Überblick über die zu prüfenden Vorschriften
- geordnete Auswertung der vielzähligen Rückmeldungen

- Überprüfung der Schriftformerfordernisse anhand einer mehrstufigen, aufeinander aufbauenden Fragenkaskade
- Nachnutzung der Datenbankanwendung von den Ländern bei der Überprüfung des Landesrechts

Im Hinblick auf die für die Überprüfung der Anordnungen des persönlichen Erscheinens gewählte Vorgehensweise wurde überdies festgestellt, dass die Überprüfung mithilfe einer verteilten, strukturierten Abfrage (Excel-Datei) nicht vorteilhaft ist. Stattdessen sollte und kann die Überprüfung der Anordnungen des persönlichen Erscheinens mit der Überprüfung der Schriftformerfordernisse (webbasierte Datenbankanwendung) verbunden werden.

Ausblick

Sofern die änderungsbedürftigen Vorschriften nicht eigenständig durch die Ressorts angepasst werden oder eine Änderung aus sonstigen Gründen redundant ist, sollen die als verzichtbar ermittelten Schriftformerfordernisse in einem ressortübergreifenden Gesetzentwurf abgebaut werden. Der entsprechende Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes wurde am 17. August 2016 vom Kabinett beschlossen.

Die Reduzierung verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im bestehenden Recht wird über die durchgeführte Überprüfung hinaus als fortgängiger Prozess begriffen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften am 1. August 2013 werden alle in Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung enthaltenen Schriftformerfordernisse auf Ihre Verzichtbarkeit hin überprüft. Damit wird vermieden, dass verzichtbare Schriftformerfordernisse erst gar nicht in neue Rechtsetzungsentwürfe aufgenommen werden. Daneben soll auch im Bestandsrecht weiteres Abbaupotenzial ermittelt werden.

Bei weiterhin notwendigen Schriftformerfordernissen gilt es, die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes⁵ auszubauen.

4.2 Barrierefreiheit

Ausgangssituation und Zielsetzung

Eine bürgerfreundliche Verwaltung muss selbstverständlich auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen aufgreifen und ihre Dienstleistungen und Angebote frei von Benachteiligung zur Verfügung stellen. Der Einsatz von Internettechnologien durch die öffentliche Verwaltung bietet die Chance, den Zugang zu Verwaltungsleistungen deutlich zu erleichtern, so dass die bereitgestellten Informationen und Funktionalitäten durch Menschen mit Behinderungen auch optimal rezipiert und bedient werden können. Gleichmaßen erfordert die ständig zunehmende Durchdringung der Verwaltungsverfahren mit Informationstechnologie auch, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung ein möglichst barrierefreies Arbeiten mit den eingesetzten IT-Verfahren ermöglicht wird.

Zur Beförderung von Barrierefreiheit in digitalen Medienangeboten hat die Bundesregierung das Ziel definiert, allen Bürgerinnen und Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Dienstleistungen zu ermöglichen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund einer älter werdenden Gesellschaft soll mit § 16 E-GovG die elektronische Verwaltungsarbeit nach innen wie außen barrierefrei ausgestaltet werden. Das Vorhaben Barrierefreiheit des Regierungsprogramms unterstützt die Erreichung dieser Zielsetzung zum einen durch die Weiterentwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Standards im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zum anderen durch die Etablierung und Durchführung organisatorischer Maßnahmen zur strukturierten und flächendeckenden Einführung von Barrierefreiheit in den internen Informationsangeboten und elektronischen Verwaltungsabläufen der Bundesverwaltung.

Stand der Umsetzung

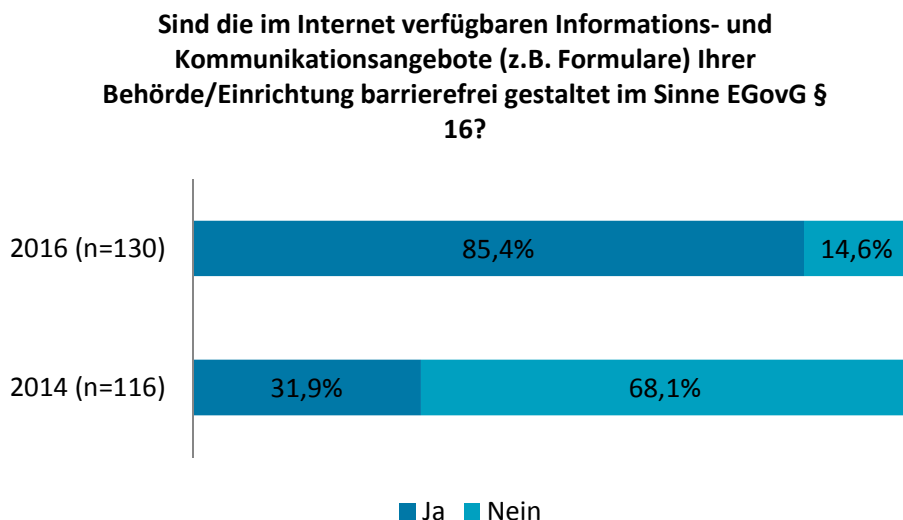
Die Befragung der Bundesverwaltung im Jahr 2016 hat ergeben, dass die Mehrheit der Bundesbehörden und Institutionen einen barrierefreien Zugang gemäß E-Government-Gesetz für die von ihnen im Internet verfügbargemachten Informations- und Kommunikationsangebote bereitstellt. Im Vergleich zur Befragung aus dem Jahr 2014 zeigt sich hier ein deutlicher Zuwachs hinsichtlich der Erfüllung der seit dem 1. August 2013 gelten-

⁵ § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz

den Umsetzungsverpflichtung (§ 16 EGovG). Während 2014 der Großteil der Bundesverwaltung der Umsetzungsverpflichtung noch nicht entsprochen hatte, hat nun der Großteil der Bundesverwaltung diese Vorgabe umgesetzt.

Abbildung 3

Verfügbarkeit von barrierefreien Informations- und Kommunikationsangeboten



Von den insgesamt 112 Behörden, die einen barrierefreien Zugang anbieten, setzt ein Großteil die entsprechenden Anforderungen gemäß BITV um. Die Informationserhebung hat gezeigt, dass 54 Bundesbehörden als Redaktionssystem für die Veröffentlichung von Inhalten im Internet auf die hierfür vom Bund bereitgestellte CMS-Lösung (Government Site Builder) zurückgreifen. Der Government Site Builder unterstützt standardmäßig die Umsetzung barrierefreier Internetangebote gemäß BITV. Die Expertenbefragung ergab ebenfalls das Bild, dass der Einsatz von Basiskomponenten ein wirksames Mittel für die Realisierung eines barrierefreien Zugangs für Internetangebote der Bundesverwaltung darstellt.

Hinsichtlich der barrierefreien Umsetzung der internen IT-Verfahren zeigt sich ein weniger positives Bild. So haben lediglich ein Drittel der befragten Behörden angegeben, dass ihre internen IT-Verfahren barrierefrei gestaltet sind. Dies ist gemäß Expertenbefragung darauf zurückzuführen, dass sich gezeigt hat, dass eine nachträgliche barrierefreie Umgestaltung vorhandener Software zum Teil schwierig gestaltet und zu unverhältnismäßigen personellen oder finanziellen Mehraufwänden führen kann. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich bei der Umgestaltung bestehender IT-Verfahren zum Teil Schwierigkeiten bei Updates oder weiteren Anpassungen der Systeme ergeben. Zur Minimierung von Ausgaben und Personalaufwänden sollte daher bei der Beschaffung von IT-Verfahren standardmäßig auf barrierefreie Technik gesetzt werden, damit Ausgaben und personelle Aufwände zur nachträglichen Umsetzung von Barrierefreiheit deutlich minimiert werden können.

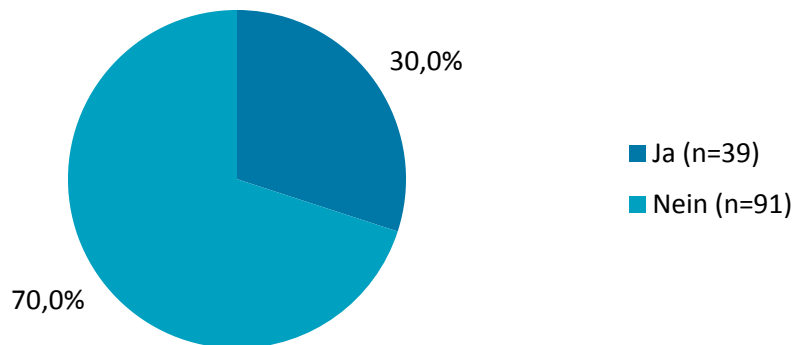
Ein wichtiger Meilenstein für die weitere Umsetzung des Vorhabens stellt die Novellierung des BGG mit dem am 27. Juli 2016 in Kraft getretenem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts⁶ dar. Der § 12 Absatz 2 BGG verpflichtet Bundesbehörden, ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, schrittweise, v. a. bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, barrierefrei zu gestalten.

⁶ Bundesgesetzblatt I S. 1757.

Abbildung 4

Barrierefreie Gestaltung der internen Fachverfahren

Sind die internen IT-Verfahren (z.B. E-Akte) Ihrer Behörde/Einrichtung im Sinne des EGovG § 16 barrierefrei gestaltet ? (n=130)

**Ausblick**

Die im Juli 2016 in Kraft getretene gesetzliche Verpflichtung gemäß § 12 Absatz 2 BGG für die internen IT-Verfahren und Abläufe ist nun von den Bundesbehörden umzusetzen. Bis zum 30. Juni 2021 erstellen die obersten Bundesbehörden hierzu Statusberichte und definieren Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von entsprechenden Zugangsbarrieren. Darüber hinaus besteht weiterhin Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung eines barrierefreien Zugangs gemäß § 12 Absatz 1 BGG und § 16 EGovG für die im Internet verfügbaren Informations- und Kommunikationsangebote, da noch nicht alle Bundesbehörden einen solchen Zugang gewährleisten. Um das Vorhaben weiter voranzutreiben, muss gemäß Expertenbefragung, eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema Barrierefreiheit stattfinden. So soll gewährleistet werden, dass Barrierefreiheit von vornherein als integraler Bestandteil bei der Planung und Umsetzung von IT-Verfahren mit einbezogen werden kann. Dies gilt auch für die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente. Entsprechende Eingabehilfen ermöglichen das Erstellen barrierefreier PDFs und das Überprüfen der Barrierefreiheit vorhandener PDFs. Damit können PDFs die gängigen Standards für die Barrierefreiheit erfüllen, darunter Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 und PDF/UA (Universal Access oder ISO 14289). Zur Umsetzung der Barrierefreiheit stehen den Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung auch die umfassenden Beratungsangebote des ITZBund sowie der nach § 13 BGG gegründeten Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zur Verfügung.

4.3 Bundesredaktion für Leistungs-, Formular- und Prozessinformationen**Ausgangssituation und Zielsetzung**

Die flächendeckende Verfügbarkeit korrekter und einheitlicher Informationen zu Verwaltungsleistungen stellt ein wichtiges Qualitätsmerkmal von E-Government dar. Betrachtet man jedoch derzeit die Beschreibungen identischer Verwaltungsleistungen mehrerer Behörden mit gleichen Aufgaben (bspw. auf Webseiten), so stellt man häufig Unterschiede in der Darstellung, aber auch im Inhalt fest. Dies zeigt, dass die Vollzugstellen bspw. bei rechtlichen Änderungen einen unnötig hohen und zugleich vielfachen Redaktionsaufwand bei gleichzeitig erhöhtem Fehlerrisiko haben. Je mehr es gelingt, die Abläufe und methodischen Grundlagen für die Beschreibung von Verwaltungsvorgängen zu standardisieren, umso mehr können einheitliche Qualitätsstandards bei den für den Vollzug von Gesetzen notwendigen Informationsbestandteilen gewährleistet und Effizienzgewinne bei deren Erstellung erzeugt werden. Auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger entstehen daher durch eine entsprechende Standardisierung wichtige Mehrwerte, da durch Wiedererkennungswerte und gewohnte Strukturen Inhalte schnell und bedarfsgerecht angesteuert und genutzt werden können. Ferner wird Missverständnissen vorgebeugt, die auf Seiten der Verwaltungskunden durch Unterschiede in der Aufbereitung derselben Inhalte und Funktionen auf den Internet-Angeboten der Verwaltung entstehen können. Daten des Antragsstellers, die

über ein Antragsformular in den Bearbeitungsprozess gegeben werden, können zukünftig – soweit rechtlich zulässig – über mehrere Verwaltungsstellen und Register ohne Medienbruch, erneute Abfrage oder aufwändige Datenbearbeitung gesteuert werden. Zudem ist das „Once-Only“-Prinzip⁷ erst dann effizient umsetzbar, wenn Nachweise/Urkunden und Daten über alle Verwaltungsstellen hinweg einheitlich beschrieben werden. Die Vereinheitlichung von Informationen und Funktionen bei Online-Anwendungen der Verwaltung ist daher bereits in einigen Anwendungsbereichen durch die EU gesetzlich vorgeschrieben.

Bund und Länder haben sich im IT-Planungsrat auf eine gemeinsame Methodik für „Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen“ verständigt, das Föderale Informationsmanagement (FIM). Mit dem Beschluss des IT-Planungsrats vom 13. Oktober 2016 zur künftigen Anwendung FIM ist der Bund verpflichtet, standardisierte Informationen zu (auf Bundesrecht beruhenden) Leistungen mit entsprechenden Formularen und Prozessen für die Vollzugsebenen Bund, Länder und Kommunen bereitzustellen. Korrespondierend hierzu gilt der Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. August 2016 zu einer Ergänzung des EGovG (über das Zweite Bürokratienteilungsgesetzes – Inkrafttreten voraussichtlich II. Quartal 2017), wonach die Erarbeitung dieser Informationen durch die obersten Bundesbehörden mit Unterstützung einer zentralen Bundesredaktion erfolgen soll, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Die drei Kommunalen Spitzenverbände und die KGSt haben in einer gemeinsamen Erklärung den Aufbau und die zügige Umsetzung der FIM-Methodik (siehe hierzu Abschnitt „Stand der Umsetzung“) auf allen Verwaltungsebenen und -bereichen gefordert. Mit dem Vorhaben „Aufbau einer Bundesredaktion“ des Regierungsprogramms soll die breite Anwendung der Methodik zur einheitlichen semantischen und prozessualen Beschreibung von Verwaltungsleistungen (Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen) auf bundesrechtlich normierte gesetzliche Leistungen und Verfahren gewährleistet werden. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für eine föderale Zusammenarbeit und Standardisierung bei der Redaktion von Verwaltungsverfahren geschaffen.

Die in dieser Bundesredaktion mit den Fachressorts erarbeiteten Leistungsinformationen werden in folgenden Kategorien bereitgestellt.

- Auf Bundesebene (bei Vollzugszuständigkeit des Bundes): Die Informationen werden von den obersten Bundesbehörden mit Unterstützung der zentralen Bundesredaktion abschließend beschrieben (Leistungsberichte) und dem 115-System sowie dem künftigen Bundesportal zur Verfügung gestellt.
- Bei Vollzugszuständigkeit der Länder und Kommunen: Leistungsinformationen werden gemäß bundesrechtlicher Vorgaben beschrieben (Stammtexte). Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich an die Anwendung FIM des IT-PLR zur Weitergabe an die Redaktionssysteme der Länder. Die Länder ergänzen diese um die landesspezifischen Daten, verwenden sie zur Veröffentlichung auf ihren Landesportalen bzw. geben diese ihren Kommunen zur Ergänzung und Veröffentlichung weiter (Ergänzungsmodell).

Stand der Umsetzung

Das Vorhaben „Bundesredaktion“ befindet sich in der Umsetzungsphase. Anfang 2017 soll die Ressortabstimmung (Fachebene) zur organisatorischen Konzeption Bundesredaktion für den Bereich der Leistungsinformationen abgeschlossen sein. Die Realisierung der zu implementierenden inhaltlichen, organisatorischen und informationstechnischen Aspekte ist für das Jahr 2017 vorgesehen. Die Umsetzung der weiteren FIM-Bausteine Formulare und Prozesse erfolgt nachgelagert. Das gesamte Vorhaben wird dabei in enger Zusammenarbeit mit bestehenden Aktivitäten von Bund und Ländern durchgeführt, wie beispielsweise die „Einheitliche Behördenrufnummer 115“ und der „Einheitlicher Ansprechpartner“.

Das Steuerungsprojekt FIM des IT-Planungsrates endet zum 31. Dezember 2016. Ab 1. Januar 2017 ist FIM eine Anwendung des IT-Planungsrats. Das Projekt bzw. künftig die Anwendung ist Hüterin der sogenannten FIM-Methodik, die auf allen Verwaltungsebenen zur Beschreibung von Leistungs-/Verfahrensinformationen angewendet werden soll. Die Bundesredaktion soll die breite Anwendung der FIM-Methodik auf Bundesebene fördern und umsetzen. Zur Schaffung eines neuen Grades an Vereinheitlichung und Standardisierung bei der Beschreibung von Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen auf semantischer und technischer Ebene wird im Rahmen des Vorhabens auch die verwaltungsübergreifende Verfügbarkeit von einheitlichen Datenaustauschformaten (auf XÖV-Basis) vorangetrieben.

⁷ Daten und Dokumente der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden nur genau einmal – once only – in der Verwaltung produziert oder dort erfasst und bei Bedarf von anderen Behörden wiederverwendet, soweit dem keine Datenschutzinteressen der Betroffenen entgegenstehen. (ÖFIT)

Seit Oktober 2015 liefern die Ressorts mit Unterstützung der Bundesredaktion bereits abgestimmte Leistungs- und Informationen mittels einer Word-Vorlage. Mit dem primären Ziel einer effizienteren und medienbruchfreien Abwicklung und Schnittstelle zu den föderalen FIM-Systemen soll dieser Redaktionsprozess zwischen zentraler Bundesredaktion und den Fachressorts künftig IT-gestützt ablaufen (Erarbeitung der Informationstexte nach standardisierten Modulen und Qualitätskriterien bis zur Freigabe der so autorisierten Bundesfassung).

Für den Bereich der Leistungs- und Informationen wurden zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entwicklung eines Redaktionssystems oder die Nachnutzung einer bereits bestehenden Lösung bisher folgende Schritte unternommen:

- 1. und 2. Quartal 2016: Ist-Analyse bestehender Redaktionssysteme bei Einrichtungen des Bundes mit Erfahrungen bei der Erstellung von Leistungs- und Informationen (BMG, BMAS, BAFzA, BMF, Berufsanerkennungsportal, 115-Datenbank) sowie bei Landesredaktionen mit etablierten FIM-konformen Redaktionssystemen (BE, BW, NI, ST als Betreiber des FIM-Bausteins LeiKa). Die Ist-Analyse wird derzeit um den Government Site Builder erweitert.
- Erarbeitung einer Anforderungsspezifikation des IT-Systems Bundesredaktion für Leistungs- und Informationen, die zurzeit hausintern und danach mit den Ressorts abgestimmt wird.

Prozessbeschreibungen sowie Formularfelddaten gemäß FIM-Standard werden derzeit nur in Form von einzelnen Pilotanwendungsfällen von Behörden des Bundes bereitgestellt. Es existieren jedoch auch ressortinterne Wissensdatenbanken mit strukturierten Beschreibungen. Viele Bundesbehörden erstellen und pflegen bereits Formulare und Informationen zu Prozessen. Dies geschieht sowohl elektronisch als auch papierbasiert.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des angestrebten behördenübergreifenden Redaktionsservices Bundesredaktion sowohl in den einzelnen Behörden als auch an zentraler Stelle neue Aufgaben dauerhaft abzubilden sind.

Ausblick

Auf der Basis der Ist-Analyse, der Anforderungsspezifikation sowie nach Erarbeitung eines Pflichtenheftes und eines Prototyps wird im Jahr 2017 ein IT-gestütztes Verfahren für die medienbruchfreie Abwicklung des Redaktionsprozesses zwischen der zentralen Bundesredaktion und den Fachressorts für den Bereich der Leistungs- und Informationen implementiert. Das System (eBundesredaktion) soll ab Januar 2018 zur Verfügung stehen. Die Bundesredaktion wird voraussichtlich als eine Webanwendung in einer über das Internet verfügbaren Umgebung beim ITZBund betrieben. Es wird folgende (maschinenlesbare) Exportschnittstellen zur Verfügung stellen: xZuFi 2.0 sowie eine einfache http-Schnittstelle (z. B. REST), mit der alle freigegebenen Leistungs- und Allgemeininformationen in einem maschinenlesbaren Format (z. B. XML oder JSON) mit allen Modulen zur automatisierten Übertragung bereitgestellt werden können.

Die organisatorische und technische Umsetzung der weiteren FIM-Bausteine Formulare und Prozesse soll im Bund Mitte 2017 begonnen werden.

Das BMI wird dem Bundestag bis 31. Dezember 2018 einen Bericht zum Umsetzungsstand aller drei Bausteine (Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen) vorlegen.

4.4 Zentraler eID-Service zur nPA Nutzung

Ausgangssituation und Zielsetzung

Ziel der Bundesregierung ist eine durchgängig digitale Inanspruchnahme und Abwicklung von Verwaltungsleistungen. Eine zentrale Voraussetzung hierfür sind Technologien, die es erlauben, Formerfordernisse wie die Schriftform oder eine Identitätsfeststellung via persönliches Erscheinen, digital abzubilden. Gleichzeitig will sie Identitäten im Internet besser schützen und somit die Grundlagen für sichere Kommunikation verbessern.

Hierfür stellt die Bundesregierung seit dem Jahr 2010 den neuen Personalausweis und den elektronischen Aufenthaltstitel zur Verfügung, die über eine entsprechende elektronische Identifizierung (Online-Ausweisfunktion, kurz: eID) verfügen. Seit dem 1. Januar 2015 sind Bundesbehörden gem. § 2 EGovG gesetzlich verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen ist oder andere Gründe eine Identifizierung erfordern, einen elektronischen Identitätsnachweis anzubieten. Ferner besteht auf Basis des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes die Möglichkeit, durch den Einsatz der Online-Ausweisfunktion mit einem Online-Formular, die Schriftform in Antragsverfahren zu ersetzen.

Das Vorhaben des Regierungsprogramms zur Schaffung eines zentralen eID-Services zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion zielt darauf ab, die Bundesbehörden bei der Einbindung der eID in Internet-Anwendungen zu unterstützen. Inhalt des Vorhabens sind die Schaffung und Bereitstellung einer zentralen technischen Infrastruktur sowie einheitliche Prozess- und IT-Standards und Beratungsangebote. Auf diese Weise sollen Angebote für die Online-Ausweisfunktion weiter befördert und die Dienstleistungsqualität gegenüber Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern im E-Government erhöht werden.

Stand der Umsetzung

Seit dem 21. Juli 2015 stellt die Bundesdruckerei einen zentralen eID-Service zur Verfügung. Dieser Service kann von den Bundesbehörden über einen Rahmenvertrag genutzt werden. Das Angebot des zentralen eID-Service beinhaltet u. a. die Bereitstellung eines eID-Service Wirksystems als Dienst (as a Service), das eID-Service Referenzsystem für Testzwecke, technische Berechtigungszertifikate, SSL/TLS Zertifikate für die Verschlüsselung sowie standardisierte Programmierschnittstellen. Auf diese Weise können Bundesbehörden die eID-Funktion in bestehende Internetplattformen einbinden, ohne selbst eine entsprechende IT-Infrastruktur aufbauen und betreiben zu müssen oder eine solche Leistung aususchreiben.

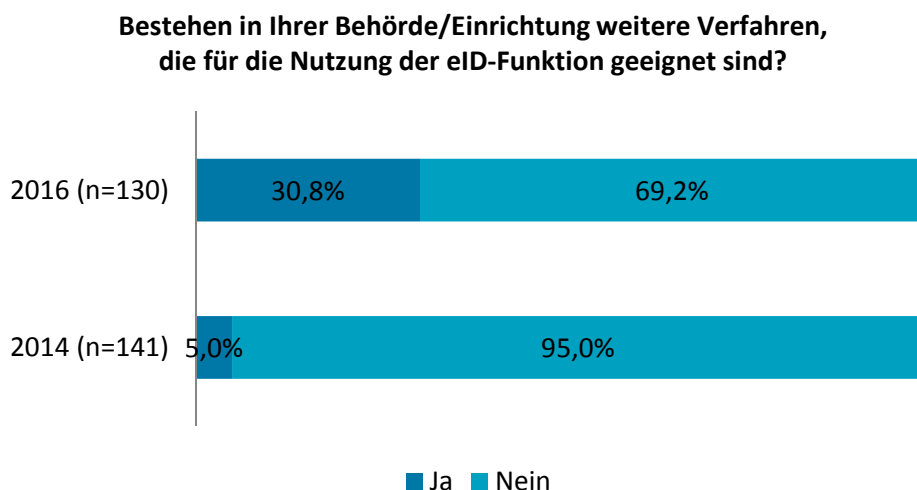
Ergänzend zur Nutzung technischer Infrastrukturdienstleistungen können Bundesbehörden zusätzliche Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Implementierung der eID in ihre IT-Verfahren in Anspruch nehmen. Um Behörden sowohl bei der Identifizierung von Einsatzszenarien für die eID-Funktion als auch bei der fachlich-konzeptionellen Vorbereitung zu unterstützen, hat das BMI im Jahr 2015 ein entsprechendes Informations- und Beratungsangebot (eID-Beratung Bund) geschaffen, das 31 Bundesbehörden in Anspruch nehmen bzw. genommen haben. Durch die Bereitstellung von Informationen zu eID-Vorhaben durch das BMI wurde die Grundlage für den behörden- und ebenenübergreifenden Wissensaustausch zum Einsatz der eID-Funktion verbessert.

Mit dem Verfahren zur Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister des Bundesamtes für Justiz und dem Antrag auf Punkteauskunft aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrtbundesamtes sind in den Jahren 2015 und 2016 Verfahren mit hohen Fallzahlen mit der eID-Funktion online verfügbar gemacht worden. Hinzu kommen die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung, die über zahlreiche Verfahren mit Bürgerkontakt verfügen und entstehende Online-Dienste mit der eID-Funktion anbieten. Hierzu zählen die internetbasierte Datenabfrage beim Kindergeldbezug (Bundesagentur für Arbeit) und die Online-Abfrage des Rentenbescheides (Deutschen Rentenversicherung).

Die Potenziale für den Einsatz der Online-Ausweisfunktion in Bundesbehörden werden zunehmend erkannt. So zeigen die Angaben der in der Evaluierung befragten Behörden, dass die Anzahl derjenigen Behörden, die auf der Basis von Potenzialanalysen (weitere) Verfahren für den Einsatz der eID identifizieren, gegenüber den im Jahr 2014 befragten Behörden deutlich gesteigert werden konnte.

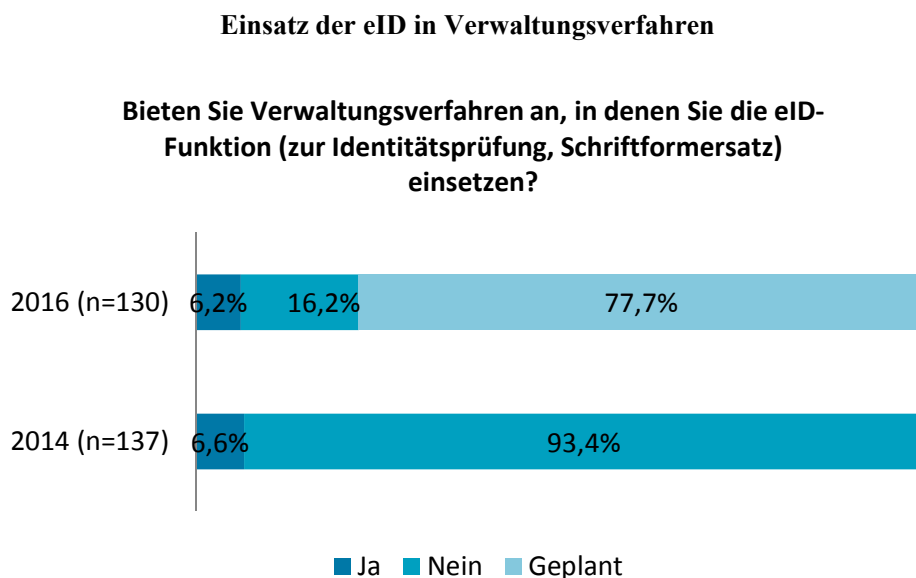
Abbildung 5

Potenzialanalyse weitere Verfahren eID



Der Großteil der Bundesbehörden bietet im Vergleich zur kommunalen Ebene weniger Verwaltungsverfahren mit Identifikationspflichten oder Schriftformerfordernissen im Kontakt mit Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen an. Im Hinblick auf die Anzahl der Bundesbehörden, die Online-Verfahren mit der Online-Ausweisfunktion anbieten, zeigt sich daher in der Evaluierung 2016 gegenüber 2014 keine Veränderung. Hierbei ist zu beachten, dass die Kategorie „geplant“ in der Umfrage 2014 nicht angeboten wurde.

Abbildung 6



Die Befragung zeigt, dass Bundesbehörden, die die Online-Ausweisfunktion einsetzen, dies im Rahmen von Antragsverfahren und im Hinblick auf eine möglichst vollständig digitale Abbildung von Prozessschnittstellen, z. B. bei der Kommunikation mit Unternehmen für die Erfüllung von Berichtspflichten, realisieren. So nutzt bspw. das Umweltbundesamt die eID zur Registrierung für die virtuelle Poststelle bei der Deutschen Emissionshandelsstelle. Das BVA setzt die eID bei der Rückzahlung von Ausbildungskrediten (BAföG) ein. Fallzahlen zur Nutzung der eID wurden im Rahmen der Befragung für mehrere Verfahren bereitgestellt. So sind für das Online-Verfahren für die Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister im Zeitraum vom Juli 2015 bis zum Juni 2016 insgesamt 17.295 Authentifizierungen durchgeführt worden. Für Online-Anfragen an das Fahrzeugsregister waren dies rd. 20.000 und bei der Online-Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs ca. 2.500.⁸ Die Möglichkeit einer Sachstandsabfrage zur BAföG-Rückzahlung per eID nutzten bislang 1.004 Bürger.

Ausblick

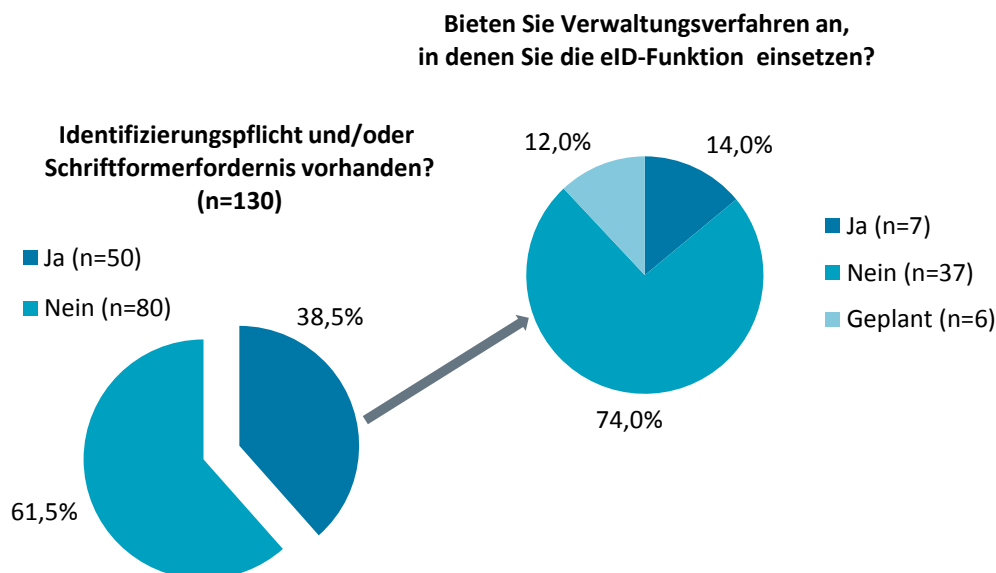
Die im Rahmen von Potenzialanalysen der Bundesbehörden identifizierten Einsatzszenarien sowie die Anzahl der durch Bundesbehörden beantragter Berechtigungszertifikate⁹ weisen darauf hin, dass die Anzahl der mit eID-Funktion verfügbarer Online-Verfahren bei der Bundesverwaltung insgesamt weiter zunehmen wird. Insbesondere mit der geplanten Integration der eID-Funktion im Rahmen der elektronischen Einreichung der Steuererklärung (ELSTER) wird ein weiteres Verwaltungsverfahren mit hohen Fallzahlen zukünftig für Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen mit der eID-Funktion nutzbar sein. Derzeit plant mehr als jede sechste der befragten Behörden, die eID in ihren Verwaltungsverfahren einzusetzen.

⁸ Um die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs online durchführen zu können, muss der Antragsteller im Besitz einer Zulassungsbescheinigung sein, die nach dem 01.01.2015 ausgegeben wurde, da nur diese über den hierfür erforderlichen Sicherheitscode verfügen.

⁹ Liste der Berechtigungszertifikate, Stand 13. Januar 2017.

Abbildung 7

Identifizierungspflicht, Schriftformerfordernis und Einsatz eID-Funktion



Über ein Drittel der befragten Bundesbehörden (38,5 %) bietet Verwaltungsverfahren mit Identifizierungspflicht oder Schriftformerfordernis an. Dass nur rund ein Viertel dieser Behörden bisher die eID-Funktion einsetzt (12,0 %) bzw. plant diese einzusetzen (14,0 %), ist zum Teil darin begründet, dass die rechtliche Verpflichtung zum Einsatz der eID-Funktion nicht immer eindeutig zu bestimmen ist. Lösungsansätze bieten hier verbindliche Vorgaben durch die rechtliche Verankerung der Online-Ausweisfunktion in Fachgesetzen. Beispiele hierfür sind u. a. die Regelung zum Einsatz der eID-Funktion im Melderegistergesetz für die Beantragung eines Führungszeugnisses sowie die verbindliche rechtliche Regelung für die internetbasierten Kraftfahrzeugzulassung (i-Kfz). Ein weiterer Bereich, in dem Behörden Planungen im Hinblick auf mögliche Einsätze der eID-Funktion erleichtert werden können, ist der Bereich der Vertrauensniveaus: je klarer und verbindlicher Vertrauensniveaus für Verwaltungsdienstleistungen bestimmt werden, um so einfacher und schneller kann entschieden werden, ob ein Einsatz der eID-Funktion erforderlich ist. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat mit einer Technischen Richtlinie - BSI TR-03107 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government – entsprechende Standards gesetzt.

Durch die Einführung eines eID-Clients für Smartphones („Online-Ausweis-App“) wird die Nutzung der Online-Ausweisfunktion für Bürgerinnen und Bürger deutlich vereinfacht, da die hierfür bisher notwendigen Hardware-Komponenten Desktop-PC und Kartenlesegerät nun nicht mehr vorhanden sein müssen. Dies ist bereits über NFC-Schnittstellen auf einigen Geräten möglich. Darüber hinaus ist eine mobile Nutzung über Kartenlesegeräte via Bluetooth möglich.

Mit dem Einsatz der eID-Funktion in Servicekonten werden zusätzliche Möglichkeiten bereitgestellt. So plant der Bund die Bereitstellung eines Verwaltungsserviceportals mit einem Bürger- und Unternehmenskonto, das für die Abwicklung von Online-Diensten des Bundes genutzt werden kann.

Nutzerseitig soll durch die geplante automatische und dauerhafte Aktivierung der Online-Ausweisfunktion bei neu ausgegebenen Personalausweisen eine Verbreitung der Funktion in der Bevölkerung erreicht und somit deren Nutzung gefördert werden.¹⁰ Durch die Umsetzung der eIDAS-Verordnung, welche die Anerkennung von elektronischen Identitäten anderer EU-Mitgliedsstaaten vorschreibt, erhöht sich die Bedeutung des Angebotes der eID-Funktion. Perspektivisch können Bürgerinnen und Bürger ihre eID-Funktion unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten einsetzen. Insbesondere die Verfahrensabwicklung aus der Ferne bietet enorme Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

¹⁰ Gesetzesentwurf zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises

4.5 De-Mail als IT-Verfahren und Anbindung der Behörden

Ausgangssituation und Zielsetzung

Die durchgängige digitale Inanspruchnahme und Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen erfordert Technologien zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation. De-Mail-Dienste ermöglichen einen vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für juristische und natürliche Personen, über welchen der Versand von elektronischen Nachrichten medienbruchfrei gestaltet werden kann.

Unter bestimmten Versandvoraussetzungen („Absenderbestätigung“) ist De-Mail für den elektronischen Ersatz der Schriftform im Bereich des Verwaltungsrechts zugelassen. Zur Nutzung von De-Mail müssen sowohl durch den jeweiligen Verwaltungskunden als auch durch die jeweiligen Bundesbehörden organisatorische und technische Maßnahmen umgesetzt werden. So müssen sich Anwenderinnen und Anwender bei einem akkreditierten De-Mail-Diensteanbieter anmelden und ein De-Mail-Konto eröffnen. Betreiber entsprechender De-Mail-Dienste sind vom BSI akkreditierte privatwirtschaftliche Unternehmen.¹¹ Durch § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes sind die an die Regierungsnetze angebotenen Behörden des Bundes verpflichtet, bis zum 24. März 2016 einen Zugang für De-Mail zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sieht an verschiedenen Stellen die absenderbestätigte De-Mail als einen „sicheren Übermittlungsweg“ für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht vor.

Durch das Vorhaben „De-Mail als IT-Verfahren“ sollen die Bundesbehörden bei der Anbindung ihrer IT-Infrastruktur an die De-Mail-Infrastruktur und bei der Integration von De-Mail in ihre Verwaltungsprozesse unterstützt werden, um die Nutzung von De-Mail als ein Standardverfahren der Bundesverwaltung für rechtssichere elektronische Kommunikation zu etablieren. Im Mittelpunkt des Vorhabens steht daher die Anbindung der E-Mail-Infrastrukturen und Fachverfahren der Bundesbehörden an De-Mail anhand einer zentralen technischen Infrastruktur. Hierzu wird im Rahmen des Vorhabens ein zentrales De-Mail-Gateway für Bundesbehörden bereitgestellt. Zur Unterstützung der Behörden der fachlichen, organisatorischen und technischen Planung hinsichtlich der Einführung von De-Mail soll ein spezifisches Beratungsangebot geschaffen werden. Im Rahmen der Einführung von De-Mail sollen Erfahrungswerte im Kontext der Anbindung des De-Mail-Gateways an Vorgangsbearbeitungssysteme von Bundesbehörden gesammelt werden.

Stand der Umsetzung

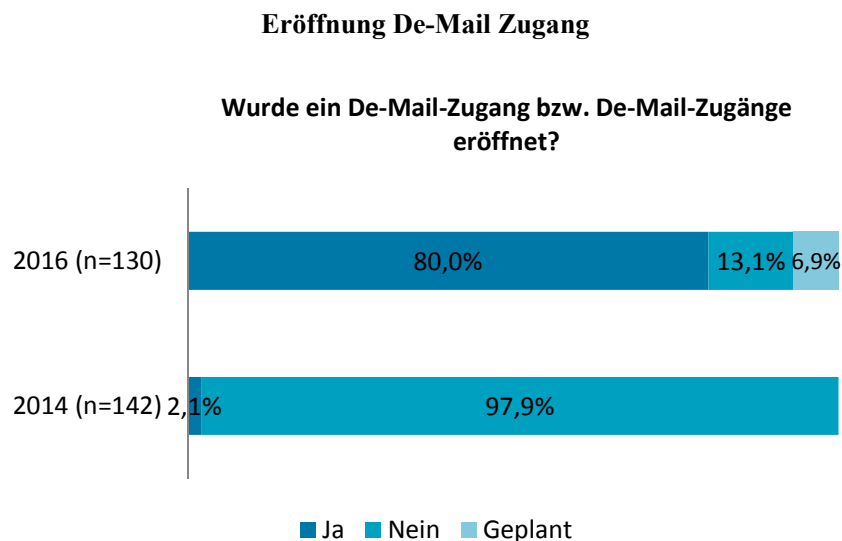
Der Basisdienst des zentralen De-Mail-Gateways ist am 23. März 2015 in Betrieb genommen worden. Daraus resultierte der Zeitpunkt für die gesetzlich verpflichteten Bundesbehörden zum Anschluss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Gateway-Betriebes.

Bei der aktuellen Befragung der Bundesbehörden zeigte sich im Vergleich zur Evaluierung aus dem Jahr 2014 eine deutliche Erhöhung in der Anzahl der Behörden mit De-Mail Zugang. Fast alle befragten Behörden (80,0 %), darunter auch Bundesbehörden und Zuwendungsempfänger des Bundes, die nicht gesetzlich verpflichtet sind, De-Mail zu nutzen, haben aktuell einen De-Mail-Zugang eröffnet und erfüllen damit die zum 24. März 2016 in Kraft getretene gesetzliche Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 EGovG. Bei den im Jahr 2014 befragten Behörden lag der Wert noch bei 2,1 Prozent. Hierbei ist zu beachten, dass die Kategorie „geplant“ in der Umfrage 2014 nicht angeboten wurde.

Diejenigen Behörden, die keinen De-Mail Zugang eröffnet haben und dies auch nicht planen (6,9 %), sind von der Umsetzungsverpflichtung gemäß EGovG nicht betroffen, da diese nicht über einen IVBB- oder IVBV-Anschluss unmittelbar an die Regierungsnetze angebunden sind.

¹¹ De-Mail-Gesetz

Abbildung 8



Damit anhand der durch De-Mail hergestellten rechtssicheren und verschlüsselten Kommunikation möglichst durchgehend digitalisierte Verwaltungsverfahren realisiert werden können, bedarf es einer Anbindung von De-Mail an weiterverarbeitende IT-Verfahren. In der Regel sind dies IT-Fachverfahren und Vorgangsbearbeitungssysteme. Da auf diese Weise auch eine Automatisierung im Rahmen von Posteingangsprozessen etabliert wird, können sich Einsparungs- und Optimierungspotenziale ergeben, insbesondere im Kontext von Massenverfahren. Neben schnellen und kostengünstigeren Prozessen ist auch von einer Reduzierung von Porto, Druck- und Medienbruchkosten bei allen Verfahrensbeteiligten auszugehen.

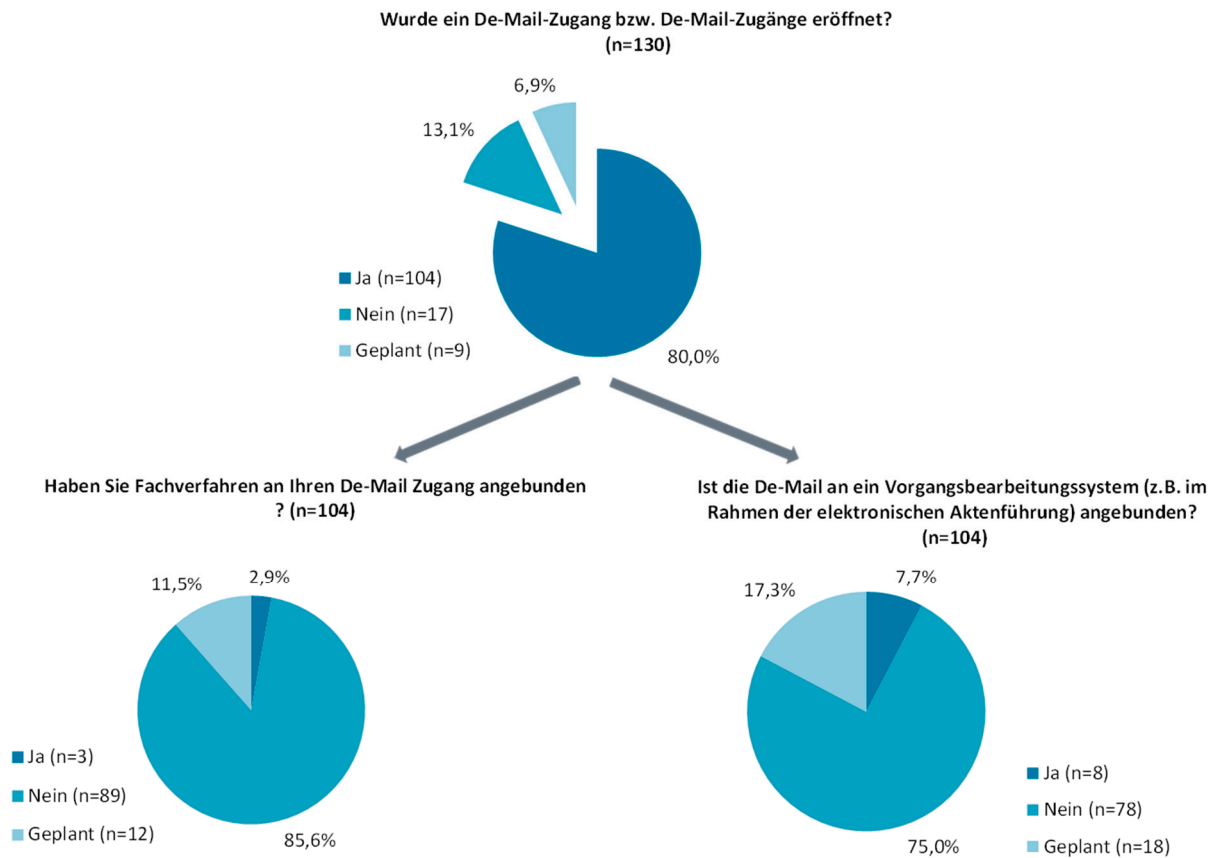
Die Evaluierung zeigt, dass bislang nur ein geringer Anteil (2,9 %) der befragten Behörden, die De-Mail einsetzen, eine Anbindung von De-Mail an Fachverfahren umgesetzt hat, jedoch planen weitere 11,5 Prozent derzeit die Realisierung einer solchen Anbindung. Ein Viertel (25 %) der befragten Behörden, die De-Mail einsetzen, haben eine Anbindung von De-Mail an ein Vorgangsbearbeitungssystem bereits umgesetzt oder planen dieses. Dies ist im Hinblick auf einen vollständig digitalen Lebenszyklus der Informationen in der Verwaltung von Bedeutung, speziell im Kontext der Maßnahmen zur Einführung der E-Akte.

Die Verbreitung und Nutzung von De-Mail bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen hängt entscheidend davon ab, dass insgesamt weitergehend attraktive Anwendungsfälle geschaffen werden. Beispiele für den Einsatz von De-Mail im Rahmen von spezifischen Verwaltungsverfahren stellen u. a. der Versand von Renteninformationen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Antrag auf BAföG (Ämter für Ausbildungsförderung) und die Meldungen zur Auftragsdatenverwaltung (nach § 80 SGB X) beim Bundesversicherungsamt dar.

Von den befragten Behörden, die einen De-Mail Zugang eröffnet haben, haben bisher 33 Behörden De-Mails empfangen und 19 Behörden De-Mails versendet. Dabei zeigt sich, dass jeweils mehr als drei Viertel dieser Behörden maximal 10 De-Mails empfangen und maximal 6 De-Mails versandt haben¹².

¹² Der Median für empfangene De-Mails liegt bei drei, bei versendeten De-Mails bei vier.

Abbildung 9

De-Mail Zugänge und Anbindung von internen Fachverfahren oder Vorgangsbearbeitungssystemen

Weiterhin ist für die Umsetzung des Vorhabens ein De-Mail Expertenpool eingerichtet worden, über den die Bundesbehörden externe Beratungsleistungen abrufen können. Hier hat sich gezeigt, dass insbesondere diejenigen Behörden, die Beratungsleistungen zu De-Mail in Anspruch genommen haben, schneller und reibungsloser einen De-Mail-Zugang eröffnen konnten, als Behörden die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Zudem wurden von den Behörden, die bereits Unterstützung bei der Einführung erhalten haben, in etlichen Fällen auch Beratungsleistungen für die nächsten Schritte einer tiefergehenden De-Mail Integration in IT-Fachverfahren und Vorgangsbearbeitungssysteme abgerufen. Die Unterstützung der Bundesbehörden durch externe Beratungsleistungen hat sich daher bewährt.

Der Personalaufwand zur Maßnahmendurchführung im Rahmen des Programms "Digitale Verwaltung 2020" beläuft sich im BMI und im Geschäftsbereich auf drei Mitarbeiter. Die Gesamtausgaben für das Vorhaben werden schätzungsweise 1 Mio. Euro betragen.

Ausblick

Nach der Einführung von De-Mail betreiben die Behörden in Eigenverantwortung die Integration von De-Mail in die von ihnen identifizierten IT-Fachverfahren. Ziel ist es, De-Mail als Standardverfahren für rechtssichere elektronische Kommunikation in möglichst vielen Kommunikations- und Verwaltungsprozessen einzusetzen. Mit der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Absatz 2 E-Government-Gesetz ist hierfür der Grundstein gelegt. Dazu ist es notwendig, dass eine ganzheitliche Betrachtung und Identifizierung von Kommunikations- und Verwaltungsprozessen in den Behörden erfolgt und eine entsprechende Weiterverarbeitung in Vorgangsbearbeitungssystemen und IT-Fachverfahren realisiert wird. Nur so können Prozesse vollständig elektronisch und ohne Systembrüche abgewickelt und De-Mail als selbstverständliches Medium anstelle von Brief und Fax etabliert werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da sich der Mehrwert von De-Mail vorzugsweise bei Massenverfahren zwischen Verwaltung und Wirtschaft realisieren wird. Die im Rahmen der Evaluierung identifizierten Erfahrungswerte bei Behörden des Bundes hinsichtlich entsprechender Verfahrensintegrationen können dabei Anhaltspunkte für weitere Einsatzmöglichkeiten bei anderen Behörden liefern. Für die Umsetzung stehen den Behörden weiterhin externe Unterstützungsleistungen über den De-Mail-Expertenpool zur Verfügung.

Handlungsfelder für die Weiterentwicklung des Einsatzes von De-Mail in der Verwaltung sind insbesondere die Anbindung an die E-Akte und die Aufbewahrung und Archivierung von De-Mails sowie die Integration in Fachverfahren mit automatisierten Empfang und automatisierter Versendung.

Zur Beförderung integrierter Ansätze bei IT-Verfahren im Poststellenbereich, auch unter De-Mail-Verwendung, hat der IT-Planungsrat eine Multikanallösung als Anwendung in sein Portfolio aufgenommen, welche alle relevanten nationalen Transportkanäle und zukünftig auch alle elektronischen Einschreib-Zustelldienste technisch-juristisch verarbeiten kann. Im Rahmen der durch die eIDAS-Verordnung der EU angestoßenen, europaweiten Regelung von elektronischen Vertrauensdiensten, ergeben sich darüber hinaus auch internationale Einsatzszenarien für De-Mail, da diese mit den Versandoptionen Versandbestätigung (§ 4 Absatz 7 De-Mail-G) und Eingangsbestätigung (§ 4 Absatz 8 De-Mail-G) die Voraussetzungen für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß eIDAS-Verordnung erfüllen.

4.6 Formular-Management-System

Ausgangssituation und Zielsetzung

Formular-Management-Systeme (FMS) ermöglichen die Abbildung medienbruchfreier Datenaustauschprozesse anhand von Internet-Portalen. Der Austausch erfolgt über Datenstrukturen anstatt papierbasierter Formulare. Solche Online-Formulare sind dabei sowohl für den Menschen lesbar als auch maschinenverarbeitbar.

Um Bundesböörden bei der Erstellung entsprechender Angebote auf ihren Internet-Portalen zu unterstützen, wird seit 2005 eine zentrale FMS-Komponente für die Bundesverwaltung (FMS Bund) bereitgestellt. FMS Bund wurde bereits im Rahmen der E-Government-Initiative BundOnline 2005 als Basiskomponente zur Optimierung von formularbasierten Prozessen der Bundesverwaltung entwickelt. Es dient der (interaktiven) Onlinebereitstellung von Formularen der Verwaltung, um zwischen dieser und den Bürgerinnen, Bürgern sowie Unternehmen einen vollständigen und medienbruchfreien Austausch von Daten zu gewährleisten. Das FMS Bund wird vom ITZBund als plattformunabhängige und offene Architektur bereitgestellt und kann zentral von mehreren Behörden oder dezentral für Einzelanwendungen betrieben werden. Die Bereitstellung erfolgt über eine zentrale Bundeslizenz. Der Einsatz des FMS Bund für die Bundesverwaltung ist somit kostenfrei, die Kosten für Lizenzen und Pflege werden auch in den Folgejahren zentral finanziert.

Im Rahmen des Regierungsprogramms soll das FMS Bund im Hinblick auf die Umsetzung von Anforderungen, die sich aus dem E-Government-Gesetz ergeben, weiterentwickelt werden und so als Basiskomponente einen Beitrag zu einer weiteren Standardisierung und Konsolidierung der Informationstechnik im Bund leisten. So können mit dem FMS Antragsstellungs- sowie weitere Verarbeitungsprozesse realisiert werden, um die Regelungen aus dem EGovG zur Nutzung elektronischer Formulare, den Wegfall der persönlichen Erscheinens, den Ersatz der Schriftform und die Möglichkeiten zur elektronischen Bezahlung umzusetzen. Im Sinne der Ziele des E-Government-Gesetzes ist im Rahmen des Vorhabens eine Produktweiterentwicklung des FMS Bund für mobile Endgeräte, eine Anbindung an die E-Akte und verbesserte Möglichkeiten zur Integration in Online-Portale vorgesehen.

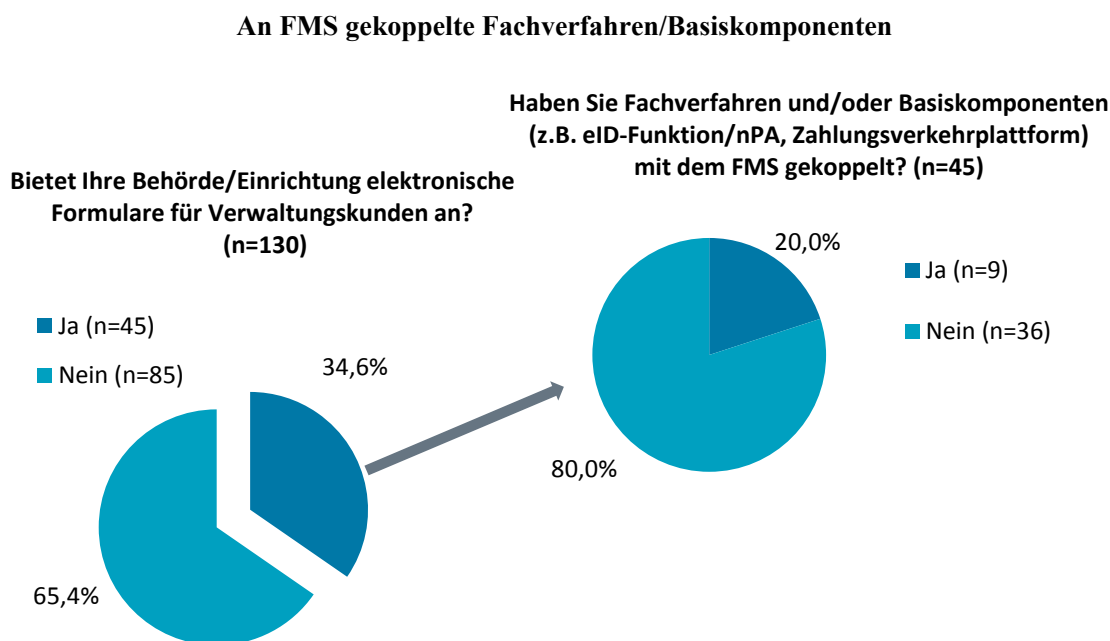
Stand der Umsetzung

Das Vorhaben zur Weiterentwicklung des FMS Bund befindet sich in der Umsetzung. Um Bundesbehörden darin zu unterstützen, das FMS Bund mit bestehenden IT-Verfahren zu koppeln und als Bestandteil in ihre Gesamtarchitektur aufzunehmen, wurde 2015 eine entsprechende Referenzarchitektur entwickelt und veröffentlicht.¹³ Das FMS Bund bietet mittlerweile Schnittstellen und Konnektoren zur Anbindung bestehender E-Government-Anwendungen und Funktionalitäten anderer Basisdienste an. Dies betrifft die eID-Funktion für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bzw. des Aufenthaltstitels, die Anbindung der elektronischen Zahlungsplattform (ePayBL), die Virtuelle Poststelle sowie den Government Site Builder. Über die Koppelung des FMS Bund mit IT-Fachverfahren und Basiskomponenten wie bspw. der eID-Funktion oder ePayBL kann die Antragsstellung sowie der weitere Verarbeitungsprozess ganzheitlich elektronisch abgebildet werden.

Im Hinblick auf die durch § 13 des E-Government-Gesetzes avisierte Steigerung von Verwaltungsverfahren, die für die Nutzung durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entsprechende Online-Formulare bereitstellen, zeigt die hier vorliegende Evaluierung, dass rund ein Drittel (34,6 %) der befragten Behörden und Institutionen der Bundesverwaltung elektronische Formulare anbietet. Bei den mit Online-Formularen angebotenen Verfahren handelt es sich zumeist um Antragsverfahren und Meldeverfahren. Die Evaluierung zeigt weiterhin, dass ein Fünftel der Behörden, die Online-Formulare anbieten, diese in Verbindung mit anderen Basis-komponenten einsetzen.

So konnten durch die Kopplung von Online-Formularen mit schriftformersetzenden Technologien wie der eID-Funktion oder qualifizierten elektronischen Signatur, in mehreren Fällen digitale Antragsverfahren realisiert werden (z. B. BMBF-Projektförderung, Online-Antrag für BAföG, Online-Antrag zum Erhalt von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister). Ein Beispiel für die Koppelung des FMS-Bund mit anderen Technologien im Kontext von internetbasierten Authentifizierungen stellt das Zollwesen dar. Die Zollverwaltung bietet ein vollständig elektronisch gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) unter Verwendung des FMS Bund für verbrauchsteuerpflichtige Waren an. Über dieses können Wirtschaftsbeteiligte verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung versenden oder empfangen und die hierzu vorgeschriebenen Meldungen (derzeit 77) über das Internet abwickeln. Für die Authentifizierung wird das Software Zertifikat der elektronischen Steuererklärung ELSTER verwendet.

Abbildung 10

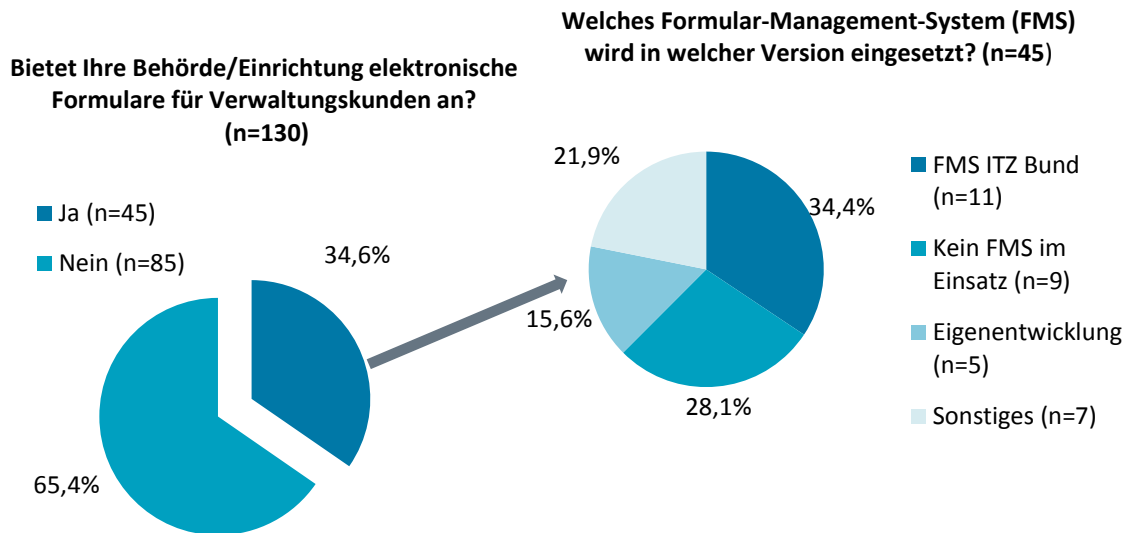


¹³ Referenzarchitektur für Formular-Management-Systeme (FMS), Whitepaper: Stand: 31.03.2015

Im Rahmen der Evaluierung hat rund ein Drittel der Behörden und Institutionen der Bundesverwaltung, welche Online-Formulare einsetzen, explizit angegeben, dass das FMS Bund eingesetzt wird. Gemäß ITZBund wird das FMS von etwa 60 Lizenznehmern über eine Bundeslizenz genutzt.

Abbildung 11

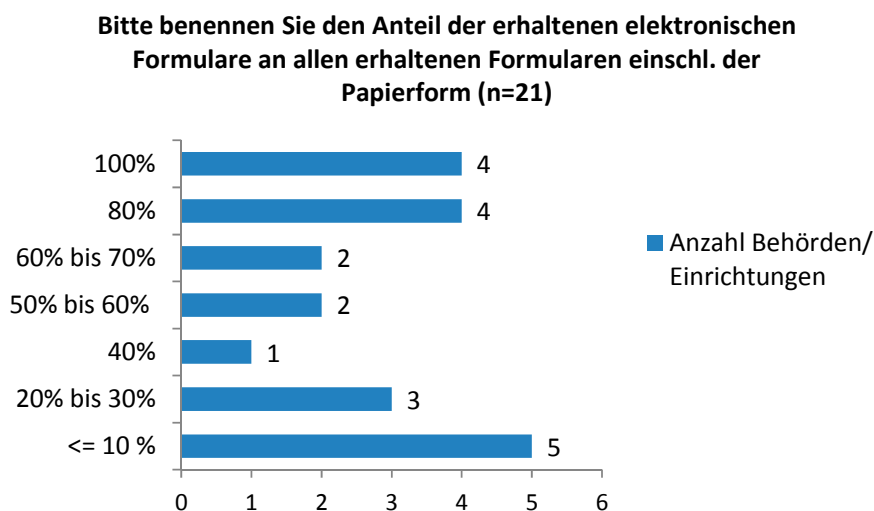
Angebot elektronischer Formulare für Verwaltungskunden und eingesetztes FMS



Im Rahmen der Evaluierung wurde zudem ermittelt, wie sich die Anzahl der erhaltenen elektronischen Formulare zum Anteil der Formulare in Papierform verhält. Von den 21 Behörden, die dazu Angaben gemacht haben, liegt der durchschnittliche Anteil (Median) bei 55,1 %. Je nach eingesetztem Verfahren bewegen sich die Anteile der eingegangenen elektronischen Formulare zwischen einem und hundert Prozent.

Abbildung 12

Anteil an erhaltenen elektronischen Formularen



Der Aufwand für das Vorhaben Formular Management System beläuft sich bis 2021 auf geschätzt ca. 1,35 Mio. Euro und bis zu 1.400 Personentage.

Ausblick

Im Rahmen der weiteren Durchführung des Vorhabens wird gemäß des im Regierungsprogramms verfolgten Ansatzes, durchgängig digitaler Verwaltungsprozesse, die Entwicklung des FMS Bund hinsichtlich seiner Anbindung an E-Akte-Systeme und Internetportale sowie die Bereitstellung des FMS Bund für die Nutzung durch mobile Endgeräte fokussiert.

Im Hinblick auf die Integration des FMS Bund in Portale wurde im Rahmen des Vorhabens eine Machbarkeitsstudie erstellt.¹⁴ Dabei wurde insbesondere der gemeinsame Einsatz von FMS Bund mit der Basiskomponente GSB betrachtet. Zudem wurden anhand unterschiedlicher Betriebs- und Nutzungsszenarien Anforderungen identifiziert und im Rahmen eines prototypischen Integrationsvorhabens dargestellt. Bedarfe zur Weiterentwicklung des FMS Bund im Kontext von Portalintegrationen betreffen demnach gemäß Machbarkeitsstudie die Bereiche Suchfunktion und Webservices. Eine weitere Machbarkeitsstudie soll im Hinblick auf die Bereitstellung des FMS Bund für die Nutzung durch mobile Endgeräte (Mobiles FMS) durchgeführt werden. Des Weiteren ist geplant, ein Konzept für die Anbindung des FMS Bund an E-Akte-Systeme zu entwickeln. Aufsetzend auf den durchgeführten bzw. in Durchführung befindlichen Studien und Konzepten soll anschließend eine entsprechende DV-technische Weiterentwicklung des FMS Bund erfolgen.

Neben der Abbildung von internetbasierten Prozessschnittstellen der Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, zeichnet sich im Kontext behördenübergreifender Prozesse ein weiterer Bereich für Einsatz- und Nutzungsmöglichkeiten des FMS Bund ab. So wird seit Mai 2016 ein auf dem FMS Bund beruhendes webbasiertes Nachweisverfahren (WebNa) eingesetzt. Über dieses können die Bundesländer auf elektronischem Wege an das BMAS Quartals- und Jahresnachweise über bestimmte Bruttoausgaben und Einnahmen ihrer Träger im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund übermitteln.

4.7 Zahlungsverkehrsplattform

Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Inanspruchnahme von elektronischen Verwaltungsleistungen ist in Teilen mit einer direkten Kostenübernahme durch die Bürgerinnen und Bürger verbunden. Insofern stellt die Verfügbarkeit von Online-Bezahlverfahren einen wichtigen Bestandteil einer vollständig digitalen Verfahrensabwicklung dar. Daher wurde bereits im Rahmen der E-Government-Initiative BundOnline 2005 das Verfahren ePayBL (steht für: E-Payment Bund Länder) als zentral bereitgestellter Dienst entwickelt. Es unterstützt als mandantenfähige Bezahlplattform inzwischen die Zahlungsabwicklung in diversen E-Government-Lösungen auf Bundes- und auf Landesebene. Für Behörden, die ePayBL einsetzen, ergeben sich mehrere Vorteile: ePayBL ersetzt für Web-Shops bzw. im Internet angebotene kostenpflichtige Verwaltungsprozesse die Realisierung der sonst notwendigen Schnittstellen zum zentralen Buchungssystem des Bundes und zu den Zahlungsdienstleistern mit deren Abrechnungsmodalitäten. ePayBL dient dabei ausschließlich der einnahmeseitigen Abwicklung von internetbasierten Transaktionen. Die standardisierte und automatisierte Anbindung beschleunigt alle Prozesse bei Reduktion der Verwaltungskosten. Dadurch stehen Einnahmen zeitnah zur Verfügung. Kleinbeträge, auf die in der Vergangenheit eher verzichtet wurde (z. B. Schutzgebühren für Informationsmaterial), können – da ohne weiteren Personaleinsatz – kostenneutral erhoben werden.

Durch sein Leistungsangebot unterstützt ePayBL die Bundesverwaltung bei der Umsetzung von § 4 des E-Government-Gesetzes, welcher vorschreibt, dass Behörden mindestens ein im elektronischen Geschäftsverkehr übliches und hinreichend sicheres Zahlungsverfahren anbieten müssen, sofern im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder andere Forderungen anfallen. Derzeit unterstützt ePayBL die folgenden Zahlverfahren: Überweisung durch den Kunden (Vorkasse und Zahlung auf Rechnung), Kreditkarte (VISA, MasterCard), giropay sowie die EU-weite SEPA-Lastschrift. Im Rahmen des Vorhabens „Zahlungsverkehrsplattform“ des Regierungsprogramms sind mehrere Weiterentwicklungen vorgesehen. Ein barrierefreier (Muster-) Webshop wird mit dem Ziel weiterentwickelt, auch künftig eine einheitliche Lösung für eine behördenindividuelle Web-Präsenz zur Darstellung und zum Erwerb von Behördenleistungen mit integriertem ePayment anbieten zu können. Weitere Komponenten werden zukünftig die Möglichkeit bieten, Rechnungen aus einer Web-Anwendung zu erstellen und „online“ zu versenden. Die Bürgerin oder der Bürger kann – je nach Konfiguration durch die beteiligte Behörde – ein Zahlverfahren (Kreditkarte, giropay, Lastschrift oder

¹⁴ Integration FMS in Portale, Machbarkeitsstudie, Stand 31.03.2015

Überweisung) wählen und auf Wunsch die Rechnung online bezahlen. Außerdem wird das ePayment-System um eine „Schaltvariante“ unter Nutzung von Kartenleseterminals mit PIN-Eingabe erweitert. Die Erteilung eines online gezeichneten SEPA-Lastschriftmandates ist seit Februar 2014 möglich und soll zwecks einer sicheren Identifikation mittels eID-Funktion des Personalausweises zusätzlich erweitert werden.

Stand der Umsetzung

Die Zahlungsverkehrsplattform ist umgesetzt und bei einer Vielzahl von Bundesbehörden im produktiven Einsatz. Die aktuellen Maßnahmen beim Bund konzentrieren sich auf die weitere Einführung in der Bundesverwaltung und die Anpassungen von Schnittstellen an bundeseigene IT-Verfahren. Im Rahmen der Weiterentwicklung über die Basiskomponente der ePayBL hinaus wurde der Musterwebshop auf Basis von Open-Source-Software entwickelt, der für die ePayment-Anbindung vorbereitet und somit speziell auf Bundesbehörden ausgerichtet ist. Der Musterwebshop befindet sich bereits in mehreren Behörden im produktiven Einsatz. Auch das Modul zur Rechnungserstellung und -versand per E-Mail wurde realisiert. Die Rechnung enthält die jeweiligen Links zum möglichen Zahlungsdienstleister zur Nutzung eines Online-Zahlverfahrens.

Die Befragung der Bundesbehörden zeigt, dass in der Mehrheit der befragten Behörden (76,9 %) zahlungspflichtige Vorgänge bestehen. Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, gilt die Verpflichtung gemäß § 4 EGovG zum Angebot eines elektronischen Bezahlverfahrens.

Über zwei Drittel der befragten Behörden, für die zahlungspflichtige Vorgänge bestehen (76,0 %), bieten in ihren Verwaltungsverfahren bereits elektronische Bezahlmöglichkeiten an. Sechs der Behörden, für die zahlungspflichtige Vorgänge bestehen, planen derzeit die Einführung von elektronischen Bezahlverfahren. Die Evaluierung zeigt, dass die Behörden als häufigstes elektronisches Zahlungsmittel die Überweisung, gefolgt vom Lastschriftverfahren und der Kreditkartenzahlung einsetzen. Für die 18 Prozent der Behörden, für die zahlungspflichtige Vorgänge bestehen, die jedoch keine elektronische Bezahlmöglichkeiten anbieten oder solche planen, besteht derzeit keine Umsetzungsverpflichtung gemäß § 4 EGovG.

Damit Zahlungseingänge im Sinne durchgängig digitaler Prozesse medienbruchfrei weiterverarbeitet werden können, bedarf es der Anbindung eines entsprechenden IT-Verfahrens, i. d. R. eines ERP-Systems. Von den 73 Behörden, die im Rahmen der Evaluierung angegeben haben, elektronische Zahlungsmöglichkeiten anzubieten, haben 29 Behörden eine entsprechende Integration des Bezahlverfahrens mit einem weiterführenden System implementiert. Neben dem Haushalts- und Kassensystem (HKR) des Bundes kommen dabei insbesondere MACH, SAP oder Projektförderinformationssysteme zum Einsatz.

Abbildung 13

Zahlungspflichtige Vorgänge und elektronische Bezahlmöglichkeiten gemäß EGovG

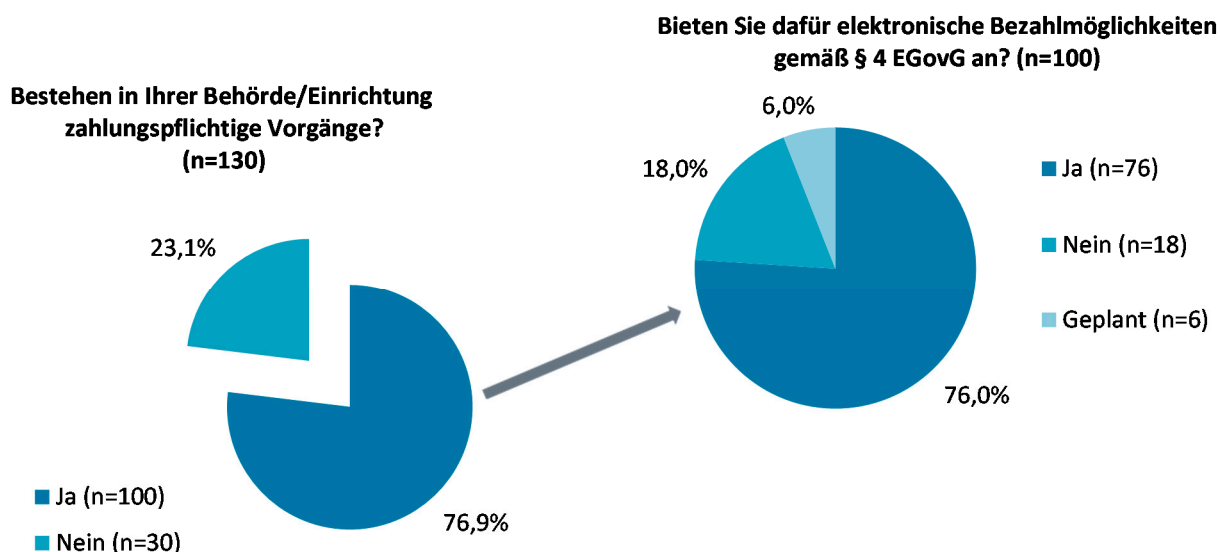
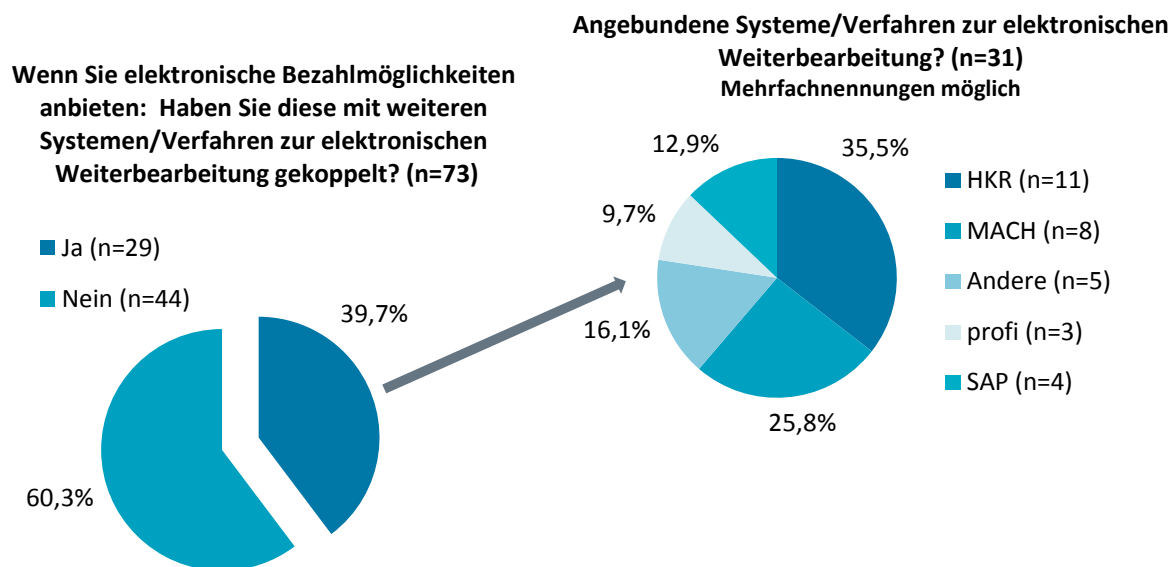


Abbildung 14

An elektronische Bezahlmöglichkeiten angebundene Systeme/Verfahren

Die Basiskomponente ePayBL bietet eine standardmäßige Schnittstelle zum HKR. So werden die über den ePayment-Dienst ausgelösten Annahmearrangements automatisiert an die zentralen Systeme der Bundeskassen weitergeleitet (Zahlungsüberwachungsverfahren ZÜV als Teil des HKR-Verfahrens).

Ausblick

Die Evaluierung zeigt, dass bei Verwaltungsverfahren der Bundesverwaltung weitere Digitalisierungspotenziale im Bereich der Bezahlung bestehen. Dies betrifft insbesondere Verfahren von Behörden, die über zahlungspflichtige Vorgänge verfügen, jedoch bisher hierfür keine Online-Verfahren einsetzen (24 %). Weitere Potenziale im Sinne möglichst durchgängig digitaler Verwaltungsprozesse bestehen bei denjenigen Behörden, die elektronische Bezahlverfahren einsetzen, aber bislang keine Integration mit weiterverarbeitenden IT-Verfahren realisiert haben (60,3 %). Diese Behörden profitieren bei dem Einsatz von ePayBL von den in der Plattform vorhandenen Standardschnittstellen, z. B. zum HKR. Gemäß Expertenbefragung ist eine Erhöhung des Verbreitungsgrades durch die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Bund- und Ländern zu erreichen, um so einen Standard zu schaffen, der den verschiedenen Anforderungen gerecht wird und der so in möglichst viele Verfahren integriert werden kann.

Eine Entwicklergemeinschaft bestehend aus Bund und verschiedenen Ländern betreibt die kontinuierliche Weiterentwicklung und die strategische Planung von ePayBL und den zugeordneten, angepassten Module wie „Musterwebshop“ und „Rechnungserstellung“. Bund und Ländern haben hierzu eine gemeinsame Anforderungsliste erarbeitet worden, um eine einheitliche Anforderungen an das nächste Release von ePayBL zu definieren. Entstehende Entwicklungskosten werden gemeinschaftlich getragen. Über diesen Weg wurde in der Vergangenheit z. B. mit der Umsetzung einer mobilen Version des Musterwebshops dem technischen Fortschritt Rechnung getragen.

Der Bund plant derzeit im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes im Teilprojekt „Gemeinsame IT des Bundes“ mehrere Weiterentwicklungen der Zahlungsverkehrsplattform. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung der Plattform um neue Funktionalitäten wie z. B. die Unterstützung elektronischer Rechnungen nach Maßgabe der nunmehr in § 4 Absatz 2 der Novellierung des EGovG vorgesehenen Neuregelung zur elektronischen Rechnungsanzeige bei Nutzung eines Zahlungsverfahrens des Bundes und der Aufnahme neuer Online-Zahlungsverfahren in Abstimmung mit der Kreditwirtschaft sowie eine Überarbeitung der Kern-Software.

4.7 Aktionsplan E-Akte

Ausgangssituation und Zielsetzung

Bei der Modernisierung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen nimmt die E-Akte eine zentrale Rolle ein. Die E-Akte stellt sicher, dass aktenrelevantes Schriftgut, rechtskonform elektronisch registriert und elektronisch verwaltet wird. Auf diese Weise wird auch zukünftig, unter den Rahmenbedingungen der Digitalisierung, die rechtssichere und gesetzeskonforme Dokumentation der Entscheidungsprozesse gewährleistet. Darüber hinaus bietet der Einsatz elektronischer Akten folgende Vorteile: (1) schnelles Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, (2) ortsunabhängiger, kontinuierlicher Zugriff auf Informationen, (3) Wegfall von Medienbrüchen, (4) schnellere Abwicklung der Prozesse, (5) verbesserte Transparenz, (6) automatische Nachweissführung, (7) Unterstützung flexibler Arbeitsweisen. Insbesondere das Zusammenwirken der E-Akte mit weiteren IT-Verfahren ist von Bedeutung. Nur wenn ein medienbruchfreier Ablauf beginnend über den Eingang bzw. die Entstehung digitalen Schriftgutes, über dessen Bearbeitung, Aufbewahrung und letztendliche Aussonderung umgesetzt wird, werden die avisierten Effizienz- und Effektivitätszuwächse im Verwaltungshandeln eintreten können.

Das E-Government-Gesetz des Bundes definiert in § 6 i. V. m. Artikel 31 Absatz 5 die Vorgabe, dass alle Bundesbehörden bis zum 1. Januar 2020 ihre Akten elektronisch führen sollen bzw. (gemäß Beschluss des Staatssekretärsausschusses Digitale Verwaltung 2020) sich zumindest in der Umsetzung der elektronischen Aktenführung befinden. Das Regierungsprogramm unterstützt die Einführung der E-Akte durch das Vorhaben „Aktionsplan E-Akte“. Das Vorhaben „Aktionsplan E-Akte“ bündelt die organisatorischen und fachlichen Aspekte und schließt die Schaffung wichtiger technischer Grundlagen im Rahmen des Programms „Gemeinsame IT des Bundes“ ein. Der Aktionsplan sieht insbesondere zwei Maßnahmen vor:

1. die Bereitstellung von Standard-Vorgehensweisen, „Beratungsexpertise sowie eines ressortübergreifenden Wissensmanagements zur Einführung der E-Akte und
2. die Beschaffung und Bereitstellung einer technischen Basiskomponente (Basisdienst E-Akte) für die Nutzung durch die Bundesbehörden im Rahmen der Gemeinsamen IT des Bundes.

Weitere zentrale Elemente bei der Einführung der E-Akte in der Bundesverwaltung im Sinne der avisierten Potenziale im Bereich Transparenz und medienbruchfreier Verwaltungsprozesse, sind die Umsetzungspflichten des E-Government-Gesetzes hinsichtlich der Aspekte „Einführung des ersetzenden Scannens“ (§ 7 Absatz 1 und 2) und Akteneinsicht (§ 8).

Stand der Umsetzung

Die Einführung der E-Akte auf der Grundlage des Basisdienstes E-Akte richtet sich nach der Referenzarchitektur Elektronische Verwaltungsarbeit. Wesentliche Elemente sind dabei die modulare Systemarchitektur, ein medienbruchfreier Lebenszyklus des Schriftgutes und die Ausrichtung nach den internationalen Standards bzgl. der Schnittstellen und der Interoperabilität. Darüber hinaus werden Musterprozessbausteine und dazugehörige Musterregelungen für die einzelnen Schritte bei der Nutzung der E-Akte definiert, die im Rahmen der Pilotierungsprojekte die Basis für die Einsatzmuster des Basisdienstes bilden werden.

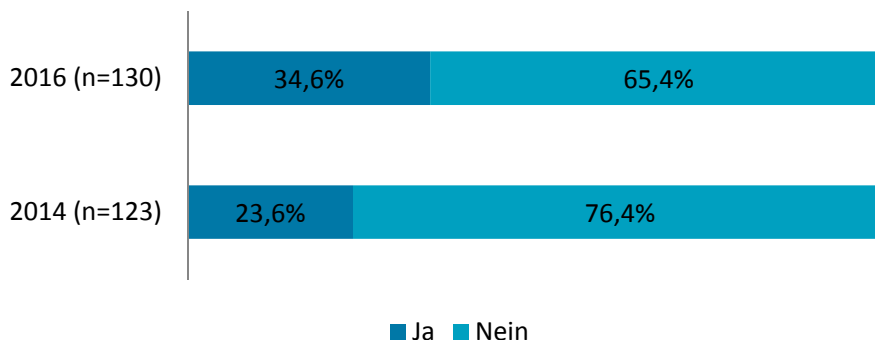
Das Vergabeverfahren für die Beschaffung eines entsprechenden E-Akte-Systems (Dokumenten-Management-Systems und Vorgangsbearbeitungssystem) im Rahmen der Gemeinsamen IT des Bundes wurde im November 2016 veröffentlicht. Eine zentrale Unterstützung der Bundesbehörden mit Expertenwissen, Wissensmanagement und Beratungsangebote ist mit dem E-Akte-Team des BVA und der ersten Stufe für ein zentrales Informationsmanagement bereits aufgebaut. Derzeit wird das Wissens- und Informationsmanagement mit dem Angebot des Vorgehensmodells zur Einführung der E-Akte im Social Intranet des Bundes erweitert und nutzerfreundlicher gestaltet. Im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen zur Vorbereitung der Einführung der E-Akte (u. a. Strategieentwicklung, Fachkonzeption) hat der Staatssekretärsausschuss Digitale Verwaltung 2020 operationalisierte Ziele und konkrete Meilensteine definiert.

Im Hinblick auf den Einsatz der E-Akte in der Bundesverwaltung zeigen die Ergebnisse der Evaluierung, dass mehr als ein Drittel der im Jahr 2016 befragten Behörden und Einrichtungen (34,6 %) die E-Akte bereits als führendes System einsetzt. Im Vergleich zur Befragung des Jahres 2014 zeigt sich hier ein Zuwachs von elf Prozent.

Abbildung 15

Vergleich der Befragungen Einsatz der E-Akte als führendes System

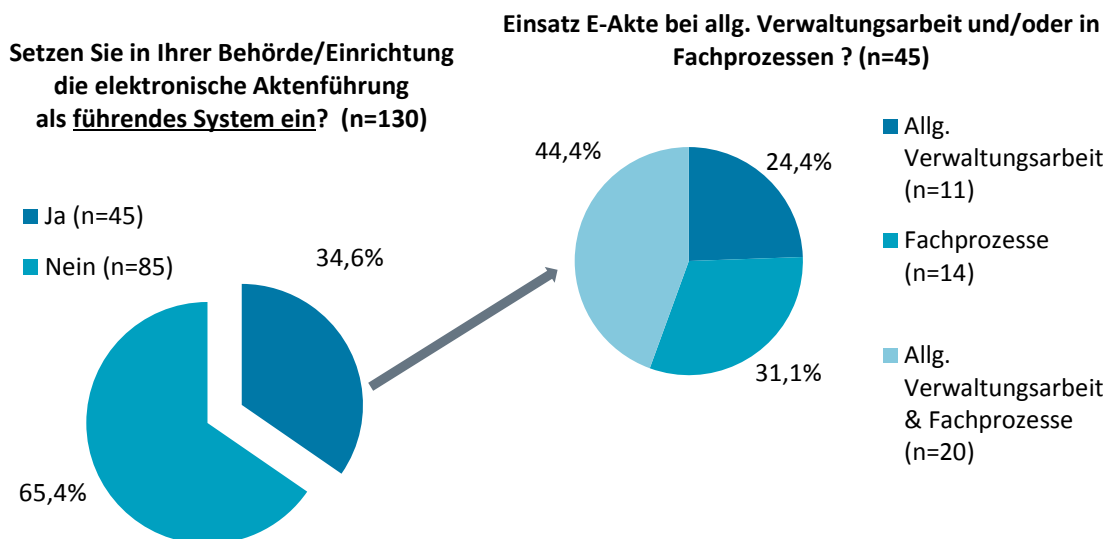
Setzen Sie in Ihrer Behörde/Einrichtung die elektronische Aktenführung als führendes System ein?



Ein wichtiger Anhaltspunkt zur Bemessung der Einführung von IT-Verfahren die Querschnittsfunktionen erfüllen, ist deren Verbreitungsgrad innerhalb einer Organisation. Die Evaluierung zeigt, dass knapp die Hälfte der befragten Behörden, die die E-Akte bereits als führendes System implementiert haben, diese sowohl in der allgemeinen Verwaltungsarbeit als auch in Fachprozessen einsetzt (44,4 %). Knapp ein Drittel dieser Behörden (31,1 %) gibt an, die E-Akte in Fachprozessen einzusetzen und ein Viertel (24,4 %) verwendet die elektronische Aktenführung bei der allgemeinen Verwaltungsarbeit. Es kommen mehrheitlich Produkte der Hersteller Open Text, MACH, Fabasoft und PDV zum Einsatz.

Abbildung 16

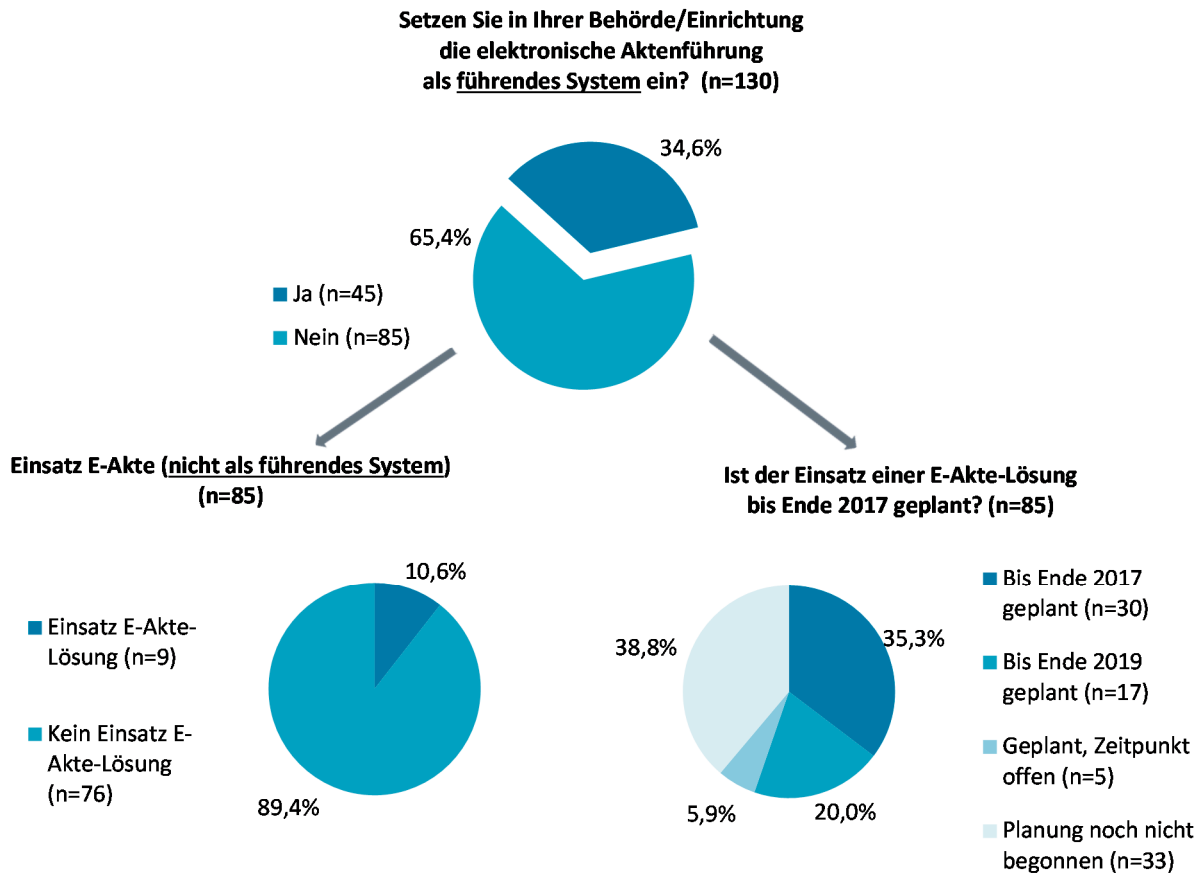
Einsatz E-Akte bei der allg. Verwaltungsarbeit und/oder Fachprozessen



Die Evaluierung zeigt, dass von den zwei Dritteln der befragten Behörden, die die E-Akte derzeit nicht als führendes System einsetzen, über zehn Prozent bereits ein E-Akte-System im Einsatz haben. Hinsichtlich der Umsetzungsverpflichtung zur Führung elektronischer Akten hat die Evaluierung ergeben, dass über ein Drittel (35,3 %) der Behörden ohne E-Akte als führendes System diesen Einsatz bis Ende 2017 plant, ein Fünftel (20,0 %) plant dies bis 2019. Knapp sechs Prozent der Behörden planen den Einsatz der E-Akte als führendes System, haben jedoch hierzu kein Planungsdatum angegeben. Knapp zwei Fünftel (38,8 %) der befragten Behörden hat die Planung des Einsatzes der E-Akte als führendes System noch nicht begonnen.

Abbildung 17

Einsatz der E-Akte als führendes System

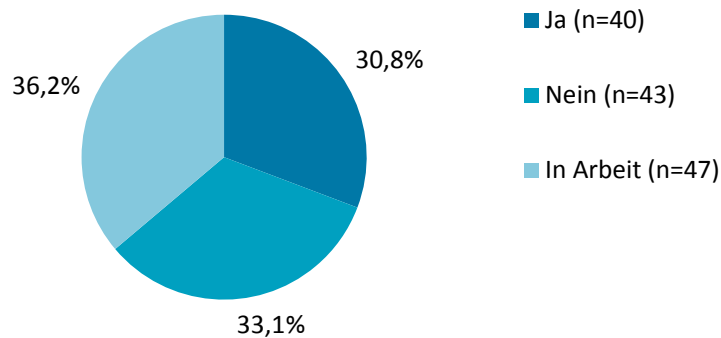


In seinem Beschluss zur Einführung der E-Akte vom 3. März 2015 hat der Staatssekretärsausschuss Digitale Verwaltung 2020 festgelegt, dass bis 2019 durch die Bundesbehörden die konkreten organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Einführung der elektronischen Aktenführung zu schaffen sind. Hierzu sollen die Behörden bis Ende 2016 eine entsprechende Konzeption vorlegen. Im Hinblick auf die Vorbereitung zur Einführung der E-Akte in der Bundesverwaltung zeigt die Evaluierung, dass knapp ein Drittel der befragten Behörden bereits ein Konzept zur Einführung der E-Akte erstellt hat. Über ein Drittel (36,2 %) erstellt derzeit ein Konzept zur Einführung der E-Akte und ein weiteres Drittel der Behörde hat noch keine entsprechende Maßnahme eingeleitet.

Abbildung 18

Umsetzungsstand Konzeption E-Akte

Hat Ihre Behörde/Einrichtung gemäß den operationalisierten Zielen St-Ausschuss ein Konzept mit organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Einführung der E-Akte erstellt? (n=130)

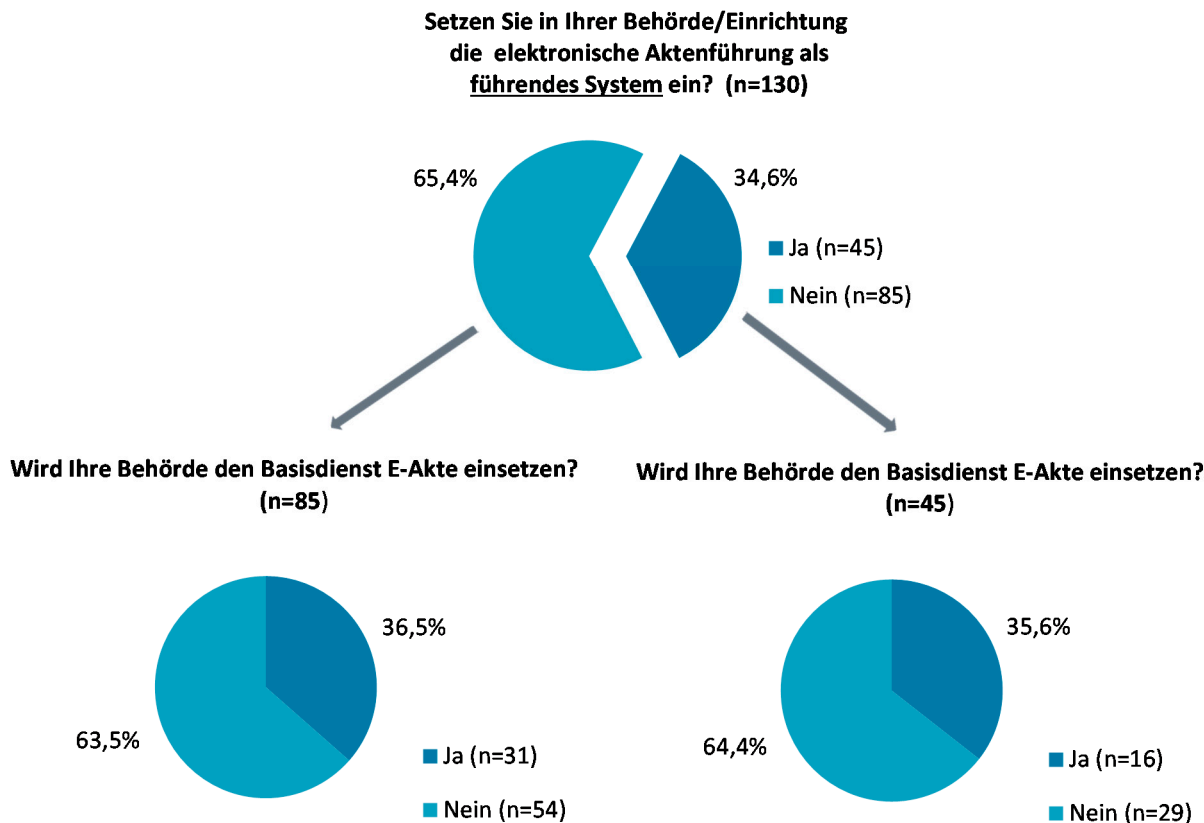


Der E-Akte-Basisdienst soll zunächst vornehmlich den Bundesbehörden zur Verfügung gestellt werden, die bisher kein E-Akte-System haben. Gleichzeitig soll er aber auch von Bundesbehörden eingesetzt werden können, die einen Systemwechsel planen. Im Hinblick auf den geplanten Basisdienst E-Akte/DMS Bund haben insgesamt 47 Behörden angegeben, dass sie planen, diesen einzusetzen. Bezogen auf den aktuellen Umsetzungsstand bei der E-Akte im Bund, plant demnach rund ein Drittel (36,5 %) der Behörden, die bisher die elektronische Aktenführung nicht als führendes System einsetzen, den Einsatz des Basisdienstes. Ebenso plant rund ein Drittel (35,6 %) der Behörden, die bereits die elektronische Aktenführung als führendes System einsetzen, den Basisdienst einzusetzen.

Den Behörden, die den Basisdienst einsetzen, werden die grundlegenden Funktionsmerkmale der elektronischen Aktenführung gemäß des Organisationskonzeptes elektronischer Verwaltungsarbeit (OeV) zentral bereitgestellt. Dabei wird der Basisdienst als Plattform genutzt werden können, mittels derer zusätzlich zu zentral vordefinierten Grundfunktionen der Verwaltungsarbeit auch Integrationsszenarien und behörden-spezifische Anforderungen in E-Akte-Einführungsprojekten berücksichtigt und umgesetzt werden können. Der Basisdienst E-Akte/DMS wird im Sinne der Referenzarchitektur elektronischer Verwaltungsarbeit über einen flexiblen und modularen Aufbau verfügen und Standardschnittstellen sowie auf die IT-Landschaft der Bundesbehörden zugeschnittene Integrationsmuster bereitstellen. Dadurch sollen Behörden, die den Basisdienst einsetzen, neben der im Vorhinein auf die Anforderungen von Bundesbehörden ausgerichteten Funktionen, auch auf Möglichkeiten für eine einfache Integration ihrer bereits bestehenden IT-Verfahren zurückgreifen können.

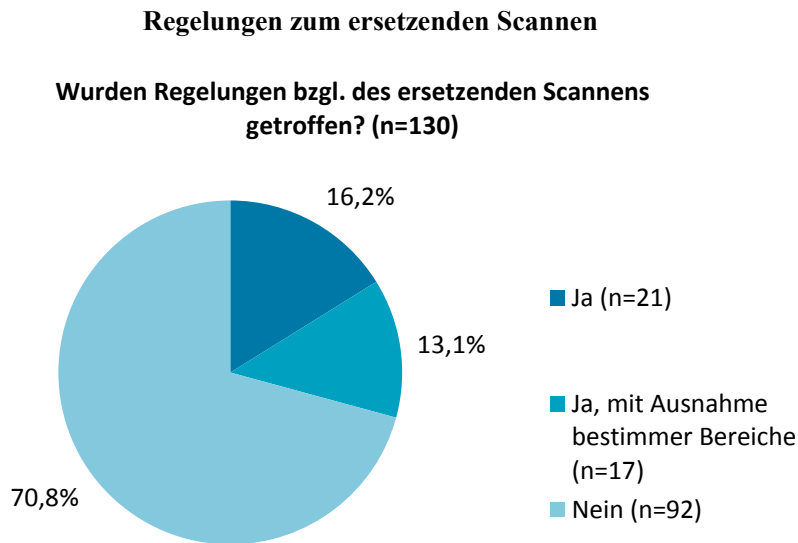
Abbildung 19

Geplanter Einsatz Basisdienst E-Akte



Soweit elektronische Akten geführt werden, sollen Behörden gemäß § 7 des E-Government-Gesetzes an Stelle der Aufbewahrung von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der E-Akte aufbewahren. Die Durchführung von Scan-Verfahren mit hohen Fallzahlen, insbesondere im Sinne des ersetzenden Scannens erfordert die Umsetzung organisatorischer und technischer Maßnahmen. Dies betrifft u. a. die Einführung von Scan-Verfahren, sowie die Schaffung von Regelungen für die Durchführung der Scan-Prozesse. Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen, dass derzeit knapp ein Drittel der befragten Behörden Regelungen zum Thema Scannen definiert haben. Bei der Hälfte dieser Behörden gelten diese Regelungen übergreifend für sämtliches Schriftgut. Die andere Hälfte dieser Behörden hat bestimmte Bereiche des Schriftgutes vom ersetzenden Scannen ausgenommen. Beispiele für entsprechende Ausnahmen von Schriftgut, die durch die Behörden benannt wurden, betreffen u. a. Urkunden, Verträge, Personalakten, Akten der Personalvertretung, Dokumente mit Unterschriften bei Schriftformerfordernis, Postzustellungsurkunden und Rückscheine.

Abbildung 20



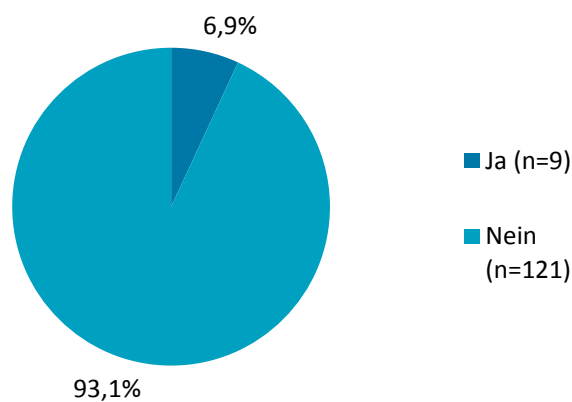
Im Rahmen der Evaluierung gaben darüber hinaus 55 Behörden (42,3 % der befragten Behörden) an, dass sie Interesse an der Nutzung einer zentralen Scan-Lösung des Bundes haben, sollte das ITZBund eine zentrale Scan-Lösung bereitstellen.

Für die Gewährung der Akteneinsicht auf elektronischem Wege wurden unterschiedliche Technologien eingesetzt. So erfolgte die Gewährung der Akteneinsicht durch die Bereitstellung von Online-Verfahren anhand digitaler Systeme und Funktionalitäten, durch die Versendung von PDF-Dateien via E-Mail, durch Mitgabe bzw. Postversand physischer Speichermedien (DVD, CD) sowie durch die Bereitstellung der Informationen zur Einsicht an Computerarbeitsplätzen in den Räumlichkeiten der Behörden. Knapp acht Prozent der im Rahmen der Evaluierung befragten Bundesbehörden haben angegeben, dass Verwaltungskunden bei Ihnen von Möglichkeiten der elektronischen Akteneinsicht Gebrauch gemacht haben. Knapp sieben Prozent der befragten Behörden haben zur elektronischen Akteneinsicht einen geregelten Prozess definiert.

Abbildung 21

Definition eines Prozesses zur elektronischen Akteneinsichtnahme

Hat Ihre Behörde einen geregelten Prozess zur elektronischen Akteneinsichtnahme definiert? (n=130)



Ausblick

Der Zuschlag bei der Vergabe des Basisdienstes E-Akte/DMS ist derzeit für das Ende des ersten / Anfang des zweiten Halbjahres 2017 vorgesehen. Aktuell bereiten sich die Behörden des Bundes durch die Erstellung von Strategien und Konzepten auf die Einführung der E-Akte vor und schaffen die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen. Die Einführung der E-Akte ist vor allem ein Organisations- und Kommunikationsprojekt in enger Zusammenarbeit mit der Technik. Für eine effektive Projektdurchführung ist ein festes Projektteam, bestehend aus Organisation, Informationstechnik und Innerer Dienst und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, erforderlich. Auch sind ein adäquates Veränderungsmanagement sowie Schulungen und Fortbildungen zu Digitalisierungsthemen unabdingbare Voraussetzungen für den Erfolg von E-Akte-Projekten. Darüber hinaus sind folgende Rahmenbedingungen entscheidend:

- Die mit der E-Akte verbundene Digitalisierung der internen Arbeitsprozesse kann nur dann sinnvoll und effizient erfolgen, wenn die Leitung die organisatorischen Rahmenbedingungen schafft und eine Vorbildfunktion einnimmt.
- Eine benutzerfreundliche Lösung, die die Arbeitsprozesse vereinfacht, ist Voraussetzung für die Akzeptanz der E-Akte.
- Die Standardisierung der Arbeitsweise mit der E-Akte ist ein wichtiger Schlüssel, um effiziente und nachhaltige IT-Lösungen zu gewährleisten.
- Aspekte der Übernahme von existierenden Datenbeständen sind zu prüfen.
- Die Einführung einer gemeinsamen E-Akte -Lösung in der Bundesverwaltung ist von der Verfügbarkeit bestimmter im Rahmen der IT-Konsolidierung bereitzustellender Infrastrukturdienste abhängig.
- Nach der Umsetzung ist das Projekt in die Linie zu überführen und als Daueraufgabe einzurichten.

Zur Unterstützung der Maßnahmen in den Behörden wird das erarbeitete Wissens- und Informationsmanagement mit dem Angebot des Vorgehensmodells zur Einführung der E-Akte im Social Intranet des Bundes erweitert und nutzerfreundlicher gestaltet.

In 2018 soll die Pilotierung des Basisdienstes E-Akte/DMS mit ausgewählten Pilotbehörden beginnen. Auf Basis der Muster-Prozessbausteine und dazugehörige Musterregelungen für die einzelnen Schritte bei der Nutzung der E-Akte, werden im Rahmen der Pilotierung mit den Pilotbehörden technisch-funktionale Integrationsmuster für die Anbindung des Basisdienstes an die bestehende Anwendungslandschaft der Behörden entwickelt. Diese können dann durch andere Behörden, beim Einsatz des Basisdienstes nachgenutzt werden. Weiterhin ist festzustellen, dass zu vielen Aspekten im Kontext der E-Akte bereits wesentliche Erfahrungswerte in der Bundesverwaltung vorliegen und die Nachnutzungspotenziale in jedem Fall wichtige Informationen für weitere Behörden darstellen können.

4.9 Digitales Zwischenarchiv

Ausgangssituation und Zielsetzung

Mit dem Digitalen Zwischenarchiv des Bundes (DZAB) wird durch das Bundesarchiv ein für alle Bundesbehörden verfügbarer Basisdienst der gemeinsamen IT des Bundes für die sichere Aussonderung und digitale Langzeitspeicherung aktenrelevanter, elektronischer Unterlagen des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Bundesarchiv fungiert dabei als Kompetenzzentrum Zwischenarchivierung und übernimmt die Beratung und die Anbindung der Bundesbehörden an den Basisdienst, der durch die Bundesagentur für Arbeit als Teil des Verbundes der IT Dienstleister (VITD) technisch betrieben wird.

Das Bundesarchiv ist eine obere Bundesbehörde im Geschäftsbereich der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien.

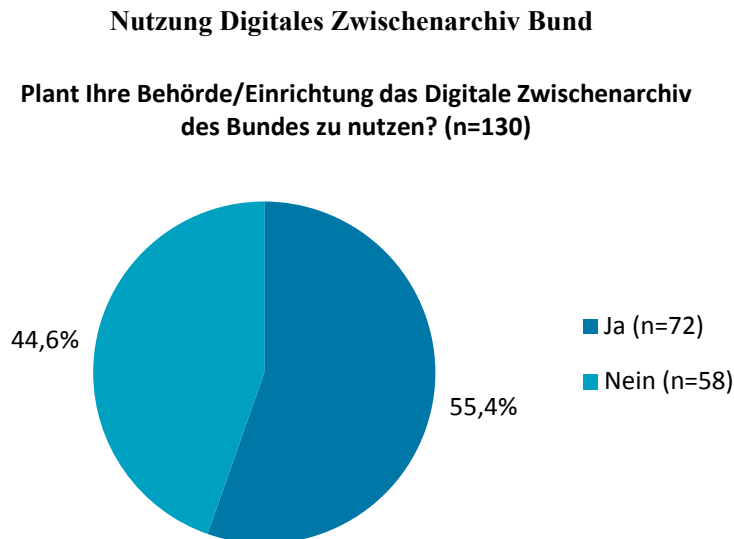
Stand der Umsetzung

Das digitale Zwischenarchiv des Bundes ist wesentlicher Bestandteil einer digitalisierten Verwaltung, um behördeneigene Datensysteme von großen Datenmengen zu entlasten und gleichzeitig den Aufbewahrungsfristen gerecht zu werden und das nationale Kulturerbe nachhaltig zu sichern. Das Projekt Digitales Zwischenarchiv des Bundes (DZAB) befindet sich zurzeit in der Pilotphase mit vier Pilotpartnern. Darüber hinaus konnten noch drei weitere Interessenten akquiriert werden, die in 2017 eine Pilotierung anstreben.

Das Projekt befindet sich mit den aktuellen Pilotpartnern zurzeit technisch zum Teil in der Konzeptionsphase, zum Teil in der Realisierungsphase und zum Teil in der Vergabevorbereitung. Organisatorisch steht das Projekt vor dem bedeutsamen Abschluss der notwendigen Verwaltungsvereinbarung und Service Level Agreements mit der Bundesagentur für Arbeit als Basisdienstleister für das DZAB.

Im Hinblick auf den Einsatz des Digitalen Zwischenarchivs des Bundes gibt über die Hälfte (55,4 %) der befragten Behörden an, dass sie plant, dieses zu nutzen.

Abbildung 22

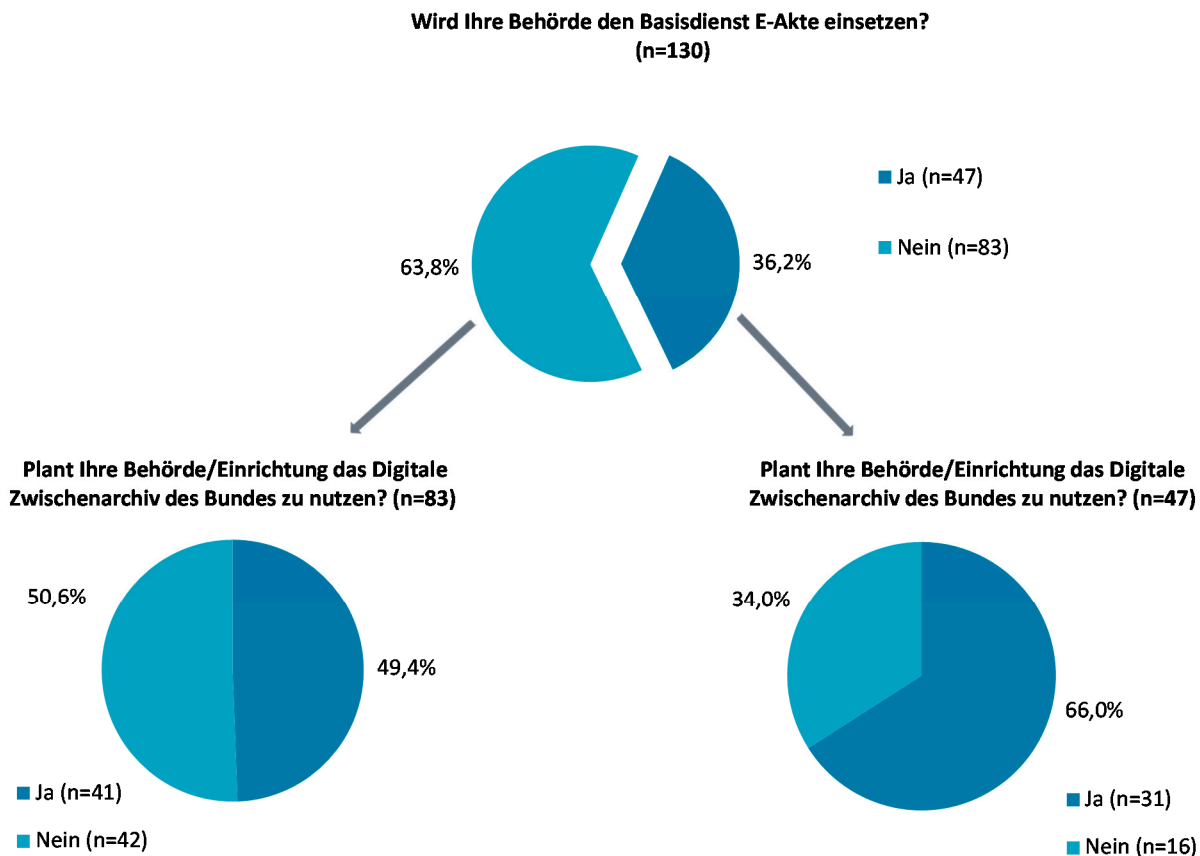


Dadurch müssen diese Behörden keine eigenen Speicherkapazitäten aufbauen. Stattdessen wird die Aufgabe der beweissicheren Langzeitspeicherung zentral für alle Bundesbehörden und -gerichte vom Bundesarchiv übernommen. Auf diese Weise werden die Bundesbehörden und -gerichte nicht nur von den Datenvolumina sowie dem Nachweis der Vollständigkeit und Integrität ihrer Unterlagen entlastet, sondern genießen auch den Vorteil, dass sie keine technischen, personellen, organisatorischen und finanzielle Ressourcen über Jahrzehnte hinweg für eine kostenintensive, interne Langzeitspeicherung selten genutzter Daten aufwenden müssen. Gleichzeitig bleibt den nutzenden Behörden und Gerichten der Rückgriff auf „ihre“ Daten erhalten.

Behörden, die im Rahmen der Evaluierung angaben, dass sie nicht planen, das DZAB zu nutzen (44,6 %), wurden im Rahmen der Evaluierung gefragt, welche alternative Lösung durch sie eingesetzt wird bzw. eingesetzt werden soll, um zdA-verfügte Daten gemäß § 8 BSIG für die Dauer der Aufbewahrungsfristen TRESOR-konform zu erhalten und die Anbieterpflicht gemäß § 2 BArchG zu erfüllen. Hierzu wurde im Rahmen der Evaluierung durch mehrere der betroffenen Behörden ergänzend erläutert, dass eine letztendliche Entscheidung diesbezüglich noch nicht abschließend getroffen wurde bzw. die Entscheidungsfindung hinsichtlich des Einsatzes des DZAB noch nicht durchgeführt werden konnte, da auch Planungen hinsichtlich der Umsetzung der E-Akte noch nicht abgeschlossen sind. In Teilen werden durch Behörden auch Ansätze zum Aufbau eigener TRESOR-konformer Verfahren verfolgt bzw. schon eingesetzt.

Abbildung 23

Nutzung Basisdienst E-Akte/Digitales Zwischenarchiv



Weitergehend wurde in der Evaluierung auf Basis der Rückmeldungen der Behörden festgestellt, dass die Hälfte der Behörden (49,4 %), die nicht planen, den Basisdienst E-Akte/DMS Bund einzusetzen, allerdings beabsichtigen, das DZAB zu nutzen. Hinsichtlich der Behörden, die planen, den Basisdienst E-Akte/DMS Bund einzusetzen, hat die Befragung ergeben, dass rund zwei Drittel dieser Behörden (66,0 %) planen, das DZAB zu nutzen.

Ausblick

Im Hinblick auf das DZAB wird nach dem jetzigen Standpunkt davon ausgegangen, dass der Bedarf an beweiswerterhaltender Langzeitspeicherung stetig zunehmen wird, je mehr Behörden und Gerichte Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssysteme eingeführt haben. So zeigen viele Behörden ein hohes Bewusstsein für die Notwendigkeit einer beweiswerterhaltenden Langzeitspeicherung, stehen allerdings erst am Beginn einer E-Akte-Einführung. Aus diesem Grund ist es bedeutsam, Pilotpartner mit möglichst unterschiedlichen Systemen zu gewinnen, um mit erprobten Musterverfahren auf zukünftige Anfragen reagieren zu können.

Die Ergebnisse der Befragung im Rahmen der hier vorliegenden Evaluierung weisen darüber hinaus auf mögliche weitere Handlungsfelder hin. Dies betrifft beispielsweise die Notwendigkeit zum Aufbau von Wissen und Schaffung von technischen Voraussetzungen für die Anbindungen von bereits in Betrieb befindlichen E-Akte-Systemen an das DZAB.

4.10 Gemeinsame und integrierte Prozessoptimierung in der Bundesverwaltung

Ausgangssituation und Zielsetzung

Bereits im Rahmen des Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“ wurde das Reformvorhaben „Aufbau eines einheitlichen (Geschäfts-) Prozessmanagements in der Bundesverwaltung“ verankert. Dieser Ansatz wurde mit diesem Regierungsprogramm weiterverfolgt.

Um das Potenzial des fortschreitenden Einsatzes von Internettechnologien in der öffentlichen Verwaltung möglichst vollständig abrufen zu können, ist eine konsequente Berücksichtigung von Optimierungspotenzialen durch die Digitalisierung bei Gestaltung und Neugestaltung von Geschäftsprozessen erforderlich. Die fundierte Dokumentation, Analyse und Optimierung der Prozesse ist Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Einführung durchgängig IT-gestützter und medienbruchfreier Querschnitts- und Fachverfahren. Daher legt das EGovG in § 9 Absatz 1 Satz 1 fest, dass Verwaltungsabläufe entsprechend zu prüfen sind, bevor sie erstmals durch informationstechnische Systeme wesentlich unterstützt werden. Die Ausrichtung der IT-Systeme auf die Anforderungen der optimierten Geschäftsprozesse sowie die Integration mehrerer IT-Systeme in eine einheitliche Infrastruktur stellen dabei eine große Herausforderung dar (Stichwort „Interoperabilität“).

Durch den Aufbau eines Netzwerkes Prozessmanagement zwischen den bestehenden Kompetenzzentren Prozessmanagement bzw. Organisationseinheiten mit entsprechendem Wissen und Erfahrung in der Bundesverwaltung und die Etablierung von Standardprozessen als Grundlage für IT-Basisdienste, soll das Vorhaben einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten und zum internen Kompetenzaufbau sowie zu einheitlichen Lösungsansätzen und Qualitätsstandards in der Bundesverwaltung beitragen.

Dies begleitend wurde unter anderem das Kompetenzzentrum Prozessmanagement im Bundesverwaltungsamt gegründet, welches die Behörden des Geschäftsbereichs des BMI bei der Einführung eines einheitlichen Prozessmanagements berät. Dieses hat auch die Koordinierung des Netzwerkes übernommen.

Neben dem Netzwerk wurde eine Unterarbeitsgruppe Prozessmanagement auf Ressortebene eingerichtet, die ein ressortübergreifendes Beratungskonzept für IT- und Prozessberatung als internes Dienstleistungsangebot erstellt. Ziel des Beratungskonzeptes ist es, die eigene Kompetenz der Bundesverwaltung im Bereich der IT- und Prozessberatung zu stärken. Dies soll auch Inhouse-Beratungsleistungen über die Ressortgrenzen hinweg ermöglichen. Entsprechende Digitalisierungs- und Prozessprojekte in den Ressorts sollen gezielt unterstützt werden. Der Bedarf für externe Beratung soll reduziert und das Wissen in der Verwaltung gesichert werden.

Stand der Umsetzung

Das Projekt befindet sich in der Umsetzung. Das Netzwerk Prozessmanagement wurde eingerichtet und wächst stetig. An dem Netzwerk beteiligen sich derzeit bis zu 24 Behörden aus den unterschiedlichen Ressorts. Damit trägt das Netzwerk umfassend zu einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit bei.

Innerhalb des Netzwerkes haben sich zwei Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppe „Prozessmanagement öffentliche Verwaltung Standards“ erstellt ein ressortübergreifendes Glossar zum Prozessmanagement und erarbeitet einen Werkzeugkasten. Die Arbeitsgruppe „Strategisches Prozessmanagement“ erstellt ein Basispapier Strategisches Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung (für Einsteiger, Organisatoren und Führungskräfte) sowie eine Sammlung von Best Practice Beispielen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und damit des Netzwerkes Prozessmanagement sollen von „Praktiker für Praktiker“ sein, zentral und adressatenorientiert zur Verfügung gestellt werden.

Das Grobkonzept für die Prozessmanagementberatung wurde von der UAG Prozessmanagement fertiggestellt und soll im Februar 2017 von der Ressort-AG DiV und im März 2017 vom Staatssekretärsausschuss DiV beschlossen werden.

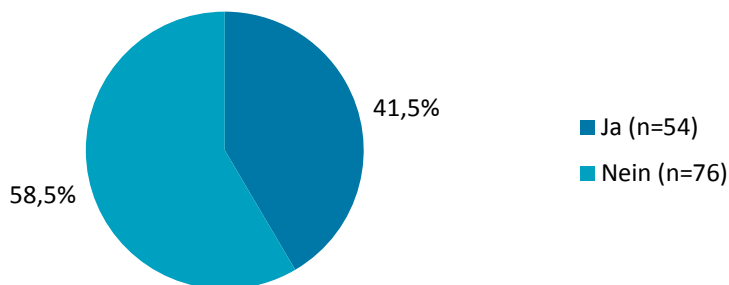
Ein weiterer Meilenstein dieses Projektes ist die Bereitstellung von Muster- und Referenzprozessen für andere Behörden über Kollaborationsplattformen. Derzeit wird hierfür der BSCW-Server verwendet. Schon existierende Lösungen / Prozessmodelle können so leichter gefunden und übernommen werden. Bereits umgesetzt wird dieser Aspekt seit dem Jahr 2015 im Kontext der Vorbereitungen zur Einführung der E-Akte in der Bundesverwaltung. Hier werden für den Umgang mit der E-Akte typische Arbeitssituationen und Nutzungsszenarien sowie Best Practices beschrieben und mit Prozessmodellen und Hinweisen zur IT-Unterstützung untersetzt. Die erarbeiteten Informationen werden auf einer verwaltungsinternen Online-Plattform bereitgestellt. Auf diese Wissensbasis können Behörden bei der Einführung der E-Akte zurückgreifen. Als ressortübergreifende Plattform für die Bereitstellung entsprechender Informationen soll zukünftig das Social Intranet des Bundes genutzt werden.

Die Ergebnisse der hier vorliegenden Evaluierung zeigen, dass Wissensmanagement und der Austausch von Musterprozessen zwischen den befragten Behörden innerhalb der Bundesverwaltung bereits stattfindet und gelebt wird. So geben mehr als 40 % der befragten Behörden bzw. Einrichtungen an, dass sie Musterprozesse intern sowie für andere Einrichtungen bereitstellen. Die Angaben der Befragten zeigen jedoch, dass sich der Informationsaustausch in der Regel auf die jeweiligen Geschäftsbereiche (zum Beispiel auf Prozessportale auf Ressortebene) beschränkt oder auf Plattformen stattfindet, die im Kontext von Fachprozessen gemeinsam von einigen Fachbehörden eingerichtet und genutzt werden.

Abbildung 24

Bereitstellung von Musterprozessen

Stellt Ihre Behörde/Einrichtung Informationen und/oder Musterprozesse für andere Behörden/Einrichtungen oder behördenintern zur Verfügung?
(n=130)

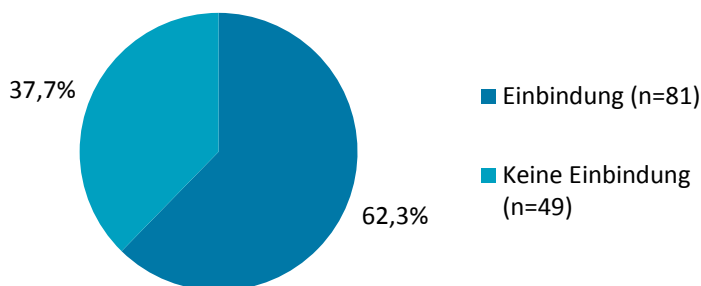


Bereits jetzt ist erkennbar, dass das Thema Prozessmanagement bzw. Prozessmodellierung und -optimierung durch § 9 EGovG sowie die Schnittstellen zum Föderalen Informationsmanagement und der Bundesredaktion als auch anderen Projekten des Regierungsprogramms Digitale Verwaltung 2020 an Bedeutung gewinnt. Knapp zwei Drittel der befragten Bundesbehörden sehen derzeit bei der Planung und Umsetzung von IT-Vorhaben eine regelmäßige Einbindung der behördeninternen zuständigen Stellen für das Thema Prozessmanagement vor. Die Ausführungen dieser Behörden zeigen, dass hierzu ein entsprechendes Vorgehen definiert wurde, welches teilweise mit organisatorischen Regelungen als auch mit neuen Organisations-einheiten untersetzt ist.

Abbildung 25

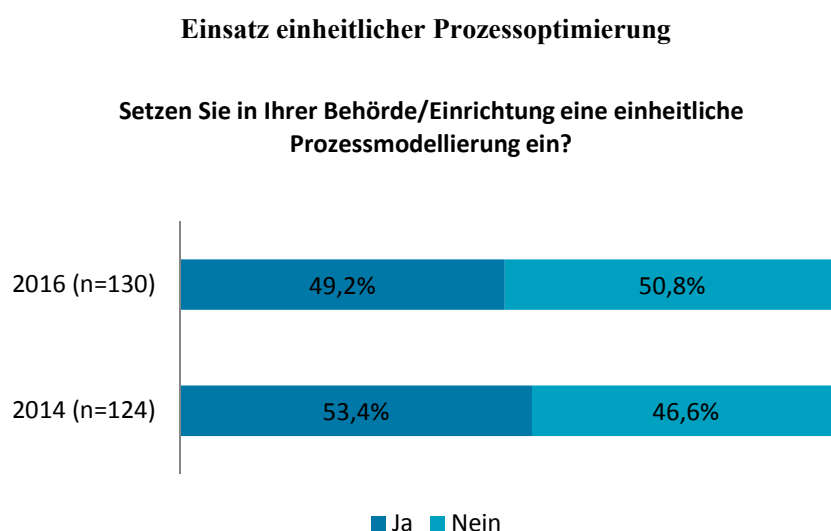
Einbindung Zuständige bzw. Experten für Prozessmanagement bei IT-Vorhaben

Einbindung Zuständige bzw. Experten für Prozessmanagement bei IT-Vorhaben
(n=130)



Rund die Hälfte der Befragten gibt an, dass ihre Behörde das Design und die Dokumentation von Geschäftsprozessen durch die Nutzung einer einheitlichen Prozessmodellierung standardisiert. Verglichen mit den Angaben aus der Evaluierung 2014 zeigt sich ein tendenzieller Rückgang in der Nutzung einheitlicher Prozessmodellierung. Dies ist vermutlich auf die unterschiedliche Grundgesamtheit der befragten Behörden zurückzuführen. Der Einsatz unterschiedlicher Software-Lösungen bei der Prozessmodellierung durch die Behörden erschwert jedoch den Austausch von Prozessen zwischen Behörden. So zeigt sich, dass dort, wo die Weitergabe von Musterprozessen und Informationen zu Prozessen erfolgt, ein breites Spektrum unterschiedlicher Formate und Vorgehensweisen verarbeitet werden muss. Die Behörden setzen im Bereich der Prozessmodellierung überwiegend eine bzw. mehrere der folgenden Notationen ein: BPMN, EPK, UML sowie Wertschöpfungsdiagramme.

Abbildung 26



Ausblick

Im weiteren Vorgehen zur Umsetzung des Vorhabens „Gemeinsame und integrierte Prozessoptimierung in der Bundesverwaltung“ erfolgt im Anschluss an die Billigung des Grobkonzeptes ab 2017 die Erstellung des Feinkonzeptes zur Prozessmanagementberatung. Mit dem Konzept sollen die Kompetenzzentren Prozessmanagement konsolidiert und eine Geschäftsstelle als zentraler Ansprechpartner eingerichtet werden. Zudem wird das Netzwerk Prozessmanagement weitergeführt. Dadurch können die Beratungsleistungen zukünftig besser koordiniert und effizienter ausgeführt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da deutlich geworden ist, dass sich die Behörden im Hinblick auf das Thema Prozessmanagement in unterschiedlichen Stadien und Reifegraden befinden. Während einige Behörden, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte, derzeit einzelne Prozesse modellieren, befinden sich anderen Behörden bereits in der Aufbauphase eines strategischen Prozessmanagements. Die im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes vorangetriebene Bereitstellung von Basisdiensten für die Bundesverwaltung, insbesondere die Aktivitäten im Kontext der Vorbereitung zur Einführung des Basisdienst E-Akte/DMS sowie die Erarbeitung eines XÖV-Standards XProzess im Rahmen des Projektes Föderales Informationsmanagement, werden einen weiteren Beitrag zur Prozessstandardisierung in der Bundesverwaltung leisten.

4.11 Eröffnung eines Zugangs zum Empfang elektronischer Rechnungen

Ausgangssituation und Zielsetzung

Der elektronische Empfang strukturierter Rechnungsdaten (E-Rechnung) durch die Verwaltung ermöglicht eine unmittelbare, medienbruchfreie und friktionslose Weiterverarbeitung auf Empfängerseite. In dieser Form stellt die E-Rechnung einen wichtigen Bestandteil in der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung und damit des E-Government dar. Für die Wirtschaft entstehen durch den elektronischen Rechnungsaustausch Vorteile, wie die schnellere Bearbeitung und demnach Begleichung von Rechnungen sowie Kostenreduktionen

bzgl. Porto und Papier. Für die Verwaltung ergeben sich aus der Möglichkeit zur direkten elektronischen Weiterverarbeitung wichtige Optimierungspotenziale wie z. B. geringere Personalaufwände, eine verbesserte Einhaltung von Skonto durch effizientere Prozesse und mehr Transparenz (Auffindbarkeit, Statusüberwachung).

Zur weiteren Beförderung des Themas E-Rechnung fordert die EU-Kommission von den EU-Mitgliedstaaten bis 2020, Verfahren zur Bearbeitung von elektronischen Rechnungen als vorherrschende Methode zu etablieren. Zu diesem Zweck trat am 26. Mai 2014 die Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in Kraft. Mit der Richtlinie sollen Marktzutrittsschranken abgebaut werden, die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren. Außerdem soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der Richtlinie ist eine Verpflichtung aller öffentlichen Auftraggeber, E-Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Die Umsetzung muss bis zum 27. November 2018 für oberste Dienstbehörden und Verfassungsorgane erfolgen.

Ziel des Vorhabens E-Rechnung des Regierungsprogramms Digitale Verwaltung 2020 ist die Umsetzung des elektronischen Rechnungsaustausches (Versand und Empfang strukturierter Rechnungsdaten) für eine weitere digitalisierte, durchgängige und medienbruchfreie Weiterverarbeitung auf Empfängerseite. Im Rahmen des Vorhabens werden weiterhin Pilotvorhaben eingerichtet, die auf einen durchgängigen, digitalen, medienbruchfreien und mit den in der Bundesverwaltung gängigen IT-Umgebungen kompatiblen Rechnungsbearbeitungsprozess abzielen. Damit soll ein konsistenter elektronischer Beschaffungsprozess von der Vergabe bis zur Bezahlung ermöglicht werden.

Mit der Umsetzung der elektronischen Rechnung geht eine Standardisierung des Rechnungsdatenformates einher. Hierzu findet eine Standardisierung der E-Rechnung auf EU-Ebene durch das Europäische Normungskomitee CEN statt. In nationaler Umsetzung dieser Vorgaben plant der IT-Planungsrat die Implementierung des Standards XRechnung analog dem bereits beschlossenen Standard XVergabe bzw. weiteren in der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Standards.

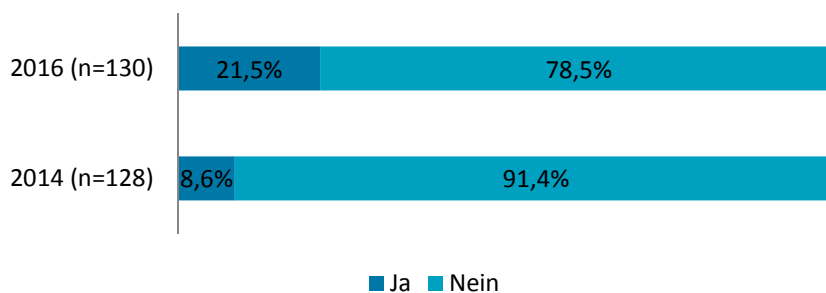
Stand der Umsetzung

Das Bundeskabinett hat am 13. Juli 2016 das E-Rechnungsgesetz zur Umsetzung der EU- Richtlinie verabschiedet. Das E-Rechnungs-Gesetz (E-Rech-G) soll seine Wirkung zum 27. November 2018 für Bundesministerien und Verfassungsorgane entfalten und liefert die rechtlichen Voraussetzungen sowie Umsetzungsmaßnahmen für den elektronischen Rechnungsempfang des Bundes. Durch das Gesetz wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, für Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen, die einem noch zu erarbeitenden Datenformat entsprechen, geschaffen.

Abbildung 27

Entgegennahme elektronischer Rechnungen

Nimmt ihre Behörde/Einrichtung bereits Rechnungen in elektronischer Form (d.h. in Form strukturierter Daten) entgegen?



Die Evaluierung zeigt, dass die Anzahl der Behörden, die elektronische Rechnungen in Form strukturierter Daten entgegen nehmen, im Vergleich zur Befragung aus dem Jahr 2014 gestiegen ist. So nimmt rund ein Viertel der befragten Behörden (21,5 %) Rechnungen in Form strukturierter Daten entgegen. Drei Viertel der Behörden (78,5 %) geben an, dass sie noch keine elektronischen Rechnungen entgegen nehmen.

Der überwiegende Kommunikationskanal für die Entgegennahme elektronischer Rechnungen ist hierbei die E-Mail. Eingehende Elektronische Rechnungen werden meistens im PDF-Format übermittelt.

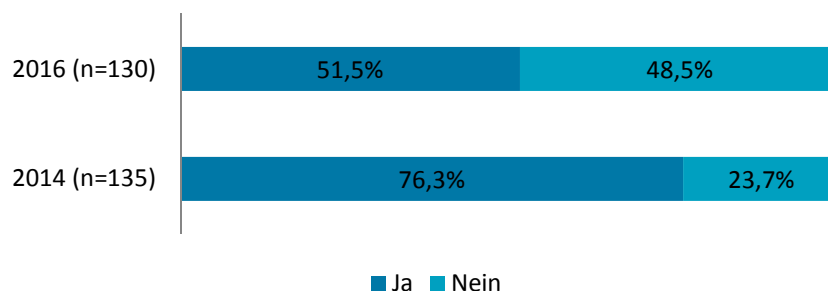
Durch die Digitalisierung von Rechnungen unter Verwendung strukturierter Daten, gliedert sich die elektronische Rechnung in den elektronischen Warenwirtschaftskreislauf ein. Dies gilt insbesondere bei Verwendung eines Buchhaltungs- bzw. ERP-Systems, in welches Rechnungen medienbruchfrei übernommen und bearbeitet werden können.

Von den befragten Behörden setzt rund die Hälfte ein ERP-System ein bzw. führt eine workflowgestützte Rechnungsbearbeitung durch (51,5 %). Im Vergleich zur Befragung aus dem Jahr 2014 zeigt sich hier ein Rückgang, welcher vermutlich auf die unterschiedlichen Grundgesamtheiten der befragten Behörden zurückzuführen ist, da im Rahmen der Evaluierung keine Angaben zu Außerbetriebsetzungen bestehender Systeme gemacht wurden.

Abbildung 28

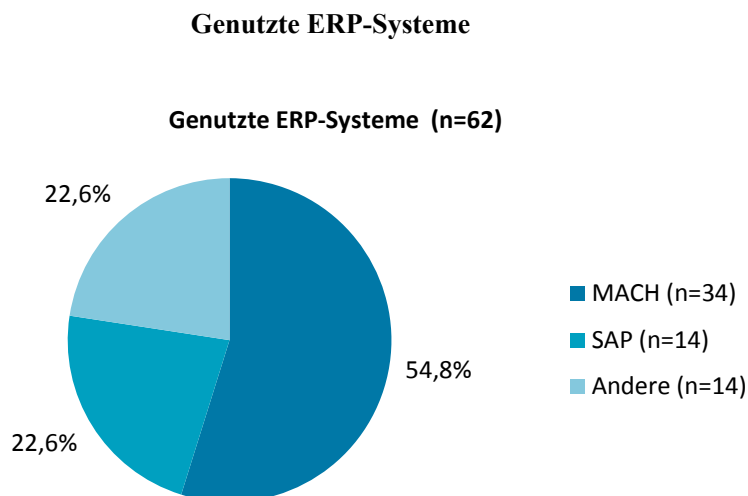
Einsatz ERP-System/Buchhaltungssystem

Nutzen Sie in Ihrer Behörde/Einrichtung bereits ein ERP-System/Buchhaltungssystem, bzw. findet eine elektronische workflowgestützte Rechnungsbearbeitung statt?



Im Rahmen der Evaluierung wurde ergänzend erhoben, welche ERP-Systeme die Behörden im Einsatz haben. Hier zeigt sich, dass über die Hälfte der Behörden (54,8 %) ein ERP-System des Herstellers MACH einsetzen. Jeweils rund ein Viertel der befragten Behörden (22,6 %) setzen ein System von SAP ein. Ein weiteres Viertel der Behörden setzt andere Lösungen ein (22,6 %). Es zeigt sich, dass die Behörden die verschiedenen Lösungen in unterschiedlichen Versionen und Ausprägungen im Einsatz haben.

Abbildung 29



Beispiele für die technische Umsetzung eines vollständigen digitalen Rechnungsbearbeitungsprozesses bestehen bei den Pilotbehörden BVA, BBK und BDBOS in Verbindung mit der Bundesdruckerei (Aufbereitung / Transformation von Rechnungen in elektronisches Format). Als Dienstleistungszentrum „Rechnungsbearbeitung“ bietet das BVA die elektronische Rechnungsbearbeitung für andere Behörden an. In diesen Fällen nimmt das BVA die Rechnungen zentral entgegen, übernimmt die elektronische Aufbereitung und Weiterleitung an die Kundenbehörde und veranlasst nach Anordnung der Behörden die Auszahlung. Die Vorteile durch Einsatz eines zentralen Dienstleisters liegen darin, dass über diesen eine garantierte einheitliche Schnittstelle zu den Lieferanten besteht. Zudem ist die Zahlungsabwicklung über einen zentralen Dienstleister sehr wirtschaftlich, da Prozesse schnell und standardisiert abgewickelt werden können, was auch Implikationen auf die Einhaltung von Skontofristen hat und somit direkte monetäre Einsparungen entstehen. Der Einsatz der E-Rechnung im BVA wird auf etwa 40 % Zeitersparnis pro Rechnung beziffert.

E-Rechnungen spielen auch im elektronischen Bezahlverfahren von Bestell- und Rechnungsstellungsprozessen eine Rolle. Durch die E-Payment Bund-Länder Software besteht die Möglichkeit, die Erstellung und den Versand elektronischer Rechnungen durchzuführen.

Ausblick

Die Anforderungen an die elektronische Rechnung sollen auf Grundlage eines Standardisierungsmandats der EU Kommission auf europäischer Ebene durch das Europäische Normungskomitee CEN bis Mai 2017 festgelegt werden. Im Rahmen des Vorhabens E-Rechnung des Regierungsprogramms wird bis Mai 2017 ein Architektur und Feinkonzept zur Umsetzung der E-Rechnung im Bund erstellt. Der Rechnungsprozess ist ein Querschnittsprozess, der in allen Behörden gleichermaßen von Relevanz ist. Vor diesem Hintergrund besteht in allen Behörden gleichermaßen hoher Handlungsbedarf. Die Evaluierung zeigt, dass nur ein Teil der Behörden elektronische Rechnungen entgegen nimmt. Hier besteht großes Potenzial sowohl in der Anzahl der Steigerung der Behörden, die elektronische Rechnungen entgegennehmen als auch bei der Anzahl eingehender E-Rechnungen. Auch bei der Übermittlung von elektronischen Rechnungen seitens der Lieferanten in einem adäquaten Format bestehen Potenziale, da eine elektronische automatisierte Weiterverarbeitung nur mit standardisierten strukturierten elektronischen Rechnungsdaten erfolgen kann. Hier sind Anreize oder Verpflichtungen zur strukturierten elektronischen Übermittlung zu schaffen.

Nur durch einen vollständig digitalen Rechnungsbearbeitungsprozess können die avisierten Ziele bei Einführung der E-Rechnung für die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft erreicht werden. Hierfür ist auf Seiten der Verwaltung eine durchgängige IT-Unterstützung durch entsprechende IT-Verfahren, d. h. Buchhaltungs- bzw. ERP-Systeme notwendig. Der Bund plant entsprechend die Implementierung einer zentralen E-Rechnungseingangskomponente zur Annahme von elektronischen Rechnungen aus unterschiedlichen Übermittlungskanälen und deren Auslieferung in einem einheitlichen behörden-internen Format an die ERP-Systeme der Behörden oder an ein digitalisiertes HKR-Dialogverfahren („HKR@web“).

Daneben stellt die Standardisierung der entsprechenden Datenmodelle das wesentliche Handlungsfeld im Hinblick auf einen durchgängig digitalen Rechnungslauf dar. Der insoweit anzuwendende Standard wird durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Steuerungsprojekt des IT-Planungsrates und unter Berücksichtigung am Markt bereits vorhandener Lösungen, sofern sie dem europäischen Standard entsprechen, bestimmt werden.

4.12 Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der G8-Open-Data-Charta

Ausgangssituation und Zielsetzung

Daten und Informationen – auch der Verwaltung – sind die wesentlichen Ressourcen einer Informationsgesellschaft – nicht nur als Grundlage für Beteiligung und Kooperation oder für neue Geschäftsmodelle, sondern auch als Basis für die Forschung, als Entscheidungshilfe für die Politik oder zur Berichterstattung und politischen Bildung durch die Medien und andere Institutionen.

Unter Open (Government) Data – oder offene (Regierungs- und Verwaltungs-) Daten – wird das öffentlich verfügbare Bereitstellen von Datenbeständen der öffentlichen Hand, in der Regel in Form von Rohdaten zur Nutzung, Weiterverwendung und Weiterverbreitung verstanden. Mit §12 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes hat die Bundesregierung im Jahr 2013 das Thema Open Government bereits rechtlich verankert. Behörden, die Daten auf elektronischem Wege veröffentlichen, an denen ein Weiterverwendungsinteresse gemäß Informationsweiterverwendungsgesetz besteht, sind danach grundsätzlich verpflichtet, diese in maschinenlesbaren Formaten bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten sowie Daten, die anderweitig schutzwürdig sind (z. B. sicherheitsrelevante Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Im Januar 2012 wurde das Open Data Portal des Bundes als BETA-Version online gestellt. Im Rahmen der G8-Open-Data-Charta hat sich Deutschland im Juni 2013 zu Open Data bekannt und sich verpflichtet, einen Aktionsplan zur Umsetzung der Charta vorzulegen.

Mit Hilfe der Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans soll erreicht werden, dass die Open-Data-Kriterien, wie Maschinenlesbarkeit, freie Weiterverwendbarkeit, Verwendung offener Formate bei der Datenbereitstellung durchgängig umgesetzt werden. Gemäß G8-Open-Data-Charta sind hierfür folgende Prinzipien zu berücksichtigen: (1) Standardmäßig offene Daten; (2) Qualität und Quantität – Freigabe qualitativ hochwertiger, aktueller und gut beschriebener offener Daten; (3) Von allen verwendbar – Freigabe so vieler Daten wie möglich in so vielen offenen Formaten wie möglich; (4) Freigabe von Daten für verbessertes verantwortungsbewusstes staatliches Handeln; (5) Freigabe von Daten für Innovation – Nutzer-Konsultationen und Unterstützung künftiger Generationen von Ideengebern.

Um Daten zentral zugänglich zu machen und Datenbeschreibungen zu standardisieren sollte im Rahmen des Vorhabens der Prototyp des ebenenübergreifenden Datenportals GovData in den Regelbetrieb überführt und eine standardisierte Metadatenstruktur definiert werden. Diese wird auf bereits existierenden und anerkannten Standards aufsetzen, um unnötige Aufwände und Doppelarbeiten in der öffentlichen Verwaltung zu vermeiden.

Stand der Umsetzung

Im September 2014 wurde der nationale „Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der G8-Open-Data-Charta“ vorgelegt. Nach Abschluss der Erprobungsphase wurde das Open Data Portal govdata.de 2015 in den Regelbetrieb überführt. Das Portal bietet, insbesondere anhand standardisierter Metadaten, einen einheitlichen, zentralen Zugang zu Verwaltungsdaten aus Bund, Ländern und Kommunen. Zentraler Bestandteil des Portals ist ein Metadatenkatalog. Die Daten selbst werden weiterhin von den Datenbereitstellern dezentral vorgehalten und gepflegt. Das Portal wird seit Januar 2015 als Anwendung des IT-Planungsrats geführt.

Gemäß der Beschlusslage des IT-Planungsrats ging die Verantwortung für das Portal im Januar 2015 vom Bund auf die Freie und Hansestadt Hamburg über, wo zu diesem Zweck eine Geschäfts- und Koordinierungsstelle für das Datenportal eingerichtet und bei der Finanzbehörde Hamburg angesiedelt wurde. Diese Stelle fungiert als zentraler Ansprechpartner für das Portal und ist zusammen mit dem technischen Betreiber zuständig für die Betreuung und Weiterentwicklung des Portals. Als Grundlage für den Betrieb dient eine Verwaltungsvereinbarung, die zwischen dem Bund und den an der Finanzierung beteiligten Ländern geschlossen wurde.¹⁵ Der Verwaltungsvereinbarung sind bislang der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und die folgenden Länder beigetreten: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,

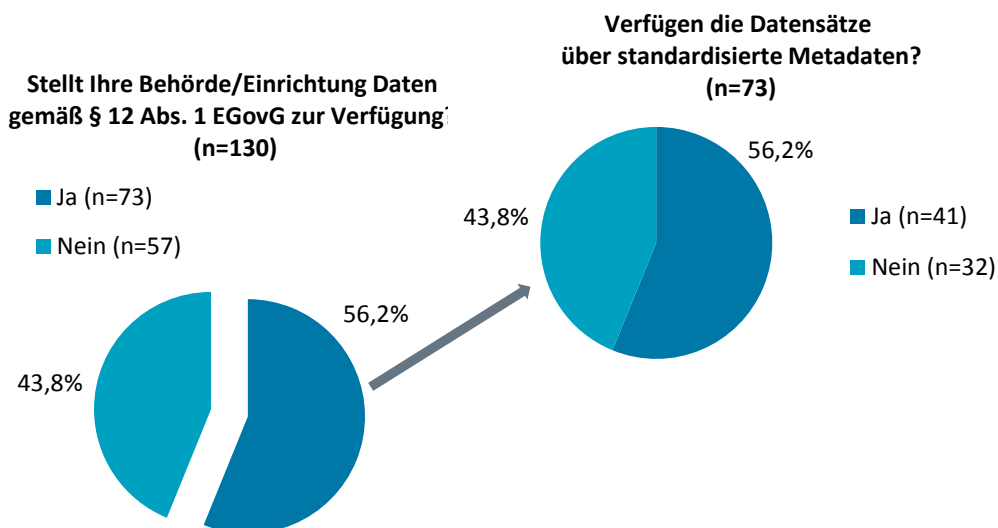
¹⁵ Vereinbarung des Bundes und der Länder zum gemeinsamen Betrieb von „GovData – Das Datenportal für Deutschland“.

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein. Das Land Bremen ist der Verwaltungsvereinbarung nicht beigetreten, beteiligt sich aber an der Finanzierung.

Gemäß der im Aktionsplan zur Open Data Charta definierten Selbstverpflichtung zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von offenen Daten hat die Bundesregierung einen Entwurf für die Novellierung des EGovG vorgelegt¹⁶. Durch die Ergänzung eines § 12a EGovG sollen die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen unbearbeiteten Daten zukünftig grundsätzlich veröffentlichen (Open-by-Default), sofern keine Ausnahmegründe vorliegen und sofern für die Daten nicht andere Regelungen zur Nutzung oder Veröffentlichung gelten. Weiterhin wird das Prinzip verankert, dass bei der Gestaltung von Verwaltungsverfahren und der Beschaffung von IT-Systemen der Einsatz von Open Data durchgängig mitbetrachtet wird (Open-by-Design). Weitere Regelungen der Gesetzesinitiative betreffen die Aspekte Kostenfreiheit, zentrale Metadaten, kommerzielle Nutzung und den Ausschluss von Prüfpflichten der bereitstellenden Behörden, um die Daten in unbearbeiteter Form veröffentlicht zu können. Im Dezember 2016 hat Deutschland seine Teilnahme an der Open Government Partnership (OGP) bekanntgegeben. Hiermit wurde ein im Koalitionsvertrag definiertes Ziel der Digitalpolitik umgesetzt. Die OGP-Initiative ist ein Zusammenschluss von aktuell 74 Staaten, die sich für ein offenes und modernes Regierungs- und Verwaltungshandeln einsetzen. Transparente Prozesse, zivilgesellschaftliches Engagement und Nutzung neuer Technologien zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderung sind Schwerpunkte dieser Zusammenarbeit.

Abbildung 30

Bereitstellung von Open Data und Datensätze mit standardisierten Metadaten



Die im Rahmen dieser Evaluierung durchgeführte Befragung der Bundesverwaltung zeigt, dass über die Hälfte der befragten Bundesbehörden (56,2 %) offene Verwaltungsdaten gemäß EGovG anbieten. Wiederum über die Hälfte dieser Behörden (56,2 %) verwendet bei der Bereitstellung der Datensätze standardisierte Metadaten.

Insgesamt werden bisher 18.500 Datensätze über das gemeinsame Open Data Portal von Bund und Ländern bereitgestellt. Am Häufigsten werden Daten in den Formaten HTML, CSV, XLSX, XML und PDF bereitgestellt. Das im Aktionsplan vorgegebenen Ziel, dass aus jeder obersten Bundesbehörde sowie aus jeder Bundesober- und Bundesmittelbehörde mindestens zwei Datensätze über das Open Data Portal bereitgestellt werden sollen, wurde bisher noch nicht vollständig erreicht.

¹⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung; Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes, Stand 13. Januar 2017

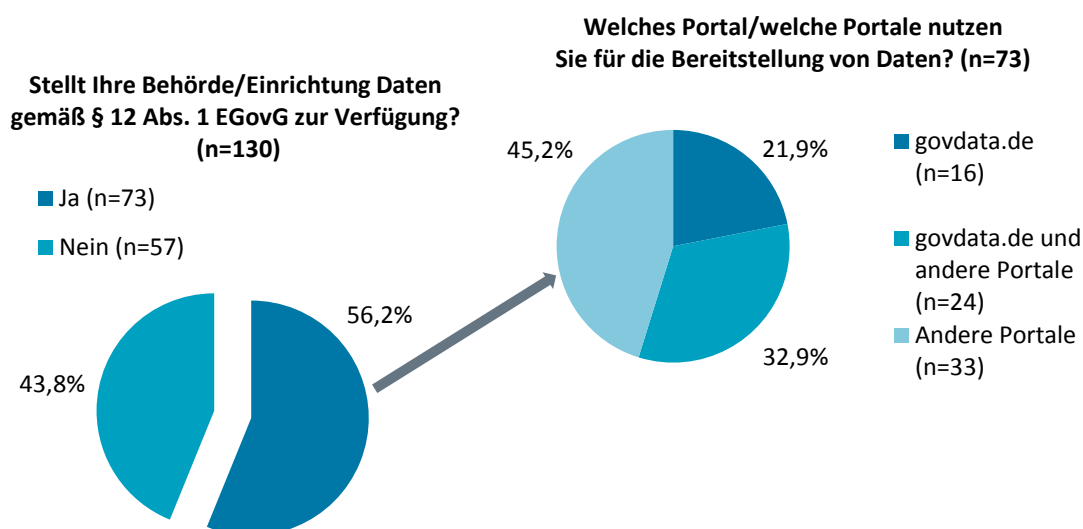
Die im Rahmen dieser Evaluierung durchgeführte Befragung der Bundesverwaltung zeigt ferner, dass über die Hälfte der befragten Bundesbehörden (54,8 %), die offene Verwaltungsdaten bereitstellen, hierfür das Open Data Portal nutzen. In Fällen, in denen Behördenangaben, dass sie neben govdata.de auch auf anderen Portalen Daten bereitstellen, werden hierfür sowohl eigene Internetsysteme der jeweiligen Behörden als auch spezifische Fachportale genutzt.

Behörden, die angeben offene Verwaltungsdaten bereitzustellen, hierfür jedoch nicht das Open Data Portal nutzen, haben keine Angaben hinsichtlich der alternativ der von Ihnen genutzten Plattformen getätigt.

Einige Bundesbehörden, die an der Befragung teilnahmen, gaben zudem explizit an, dass sie Informationsbedarf, z. B. im Hinblick auf die Nutzung von standardisierten Metadaten, im Bereich Open Government Data haben. Um den Einsatz von standardisierten Metadaten in der Deutschland weiter zu fördern, wird im Rahmen der Standardisierungsagenda des IT-Planungsrats ein Vorhaben zur Schaffung eines Metadatenstandards (Metadatenstruktur für offene Verwaltungsdaten) durchgeführt. Der Standard soll so beschaffen sein, dass er alle für eine Datenrecherche erforderlichen Informationen einbezieht und mit anderen fachlich getriebenen oder auch internationalen Formaten kompatibel ist. Der IT-Planungsrat hat hierzu beschlossen, das Projekt "Einführung eines neuen Metadatenstandards für deutsche Open Data Portale" als Steuerungsprojekt in den Aktionsplan des IT-Planungsrats für das Jahr 2017 mitaufzunehmen.

Abbildung 31

Eingesetzte Portale für die Bereitstellung von Open Data



Erkenntnisse auf Basis des bisherigen Betriebes des Open Government Portals zeigen, dass Nutzerinnen und Nutzer bestehender Daten, z. B. Unternehmen oder zivilgesellschaftliche Initiativen, insgesamt Interesse an weiteren Daten äußern. Mittelfristig ist hier im Rahmen der OGP-Teilnahme auch ein stärkerer Austausch mit potenziellen Nutzerinnen und Nutzern vorgesehen. Ziel ist es, durch einen Wechsel von der anbietergesteuerten zur nachfrageorientierten Veröffentlichung von Daten die Datenqualität insgesamt zu erhöhen, auch hinsichtlich der fachlichen Schwerpunkte des Angebots.

Ausblick

Zu den Potenzialen des Ausbaus von Open Government Data zählen neben den durch verschiedene Studien prognostizierten möglichen volkswirtschaftlichen Effekten sowie den besseren Möglichkeiten für Transparenz und gesellschaftliche Mitwirkung auch Optimierungspotenziale innerhalb der Verwaltung. So unterstützt Open Government Data verwaltungsübergreifend den Überblick über und den Zugriff auf vorhandene Daten und Informationen. Der Informationsgrad in der Verwaltung steigt, Parallelstrukturen können minimiert, Effizienz und Qualität der Arbeit erhöht werden.

Bisher fehlende Sachkenntnis in der Verwaltung über den Nutzen von und die Voraussetzungen für den Einsatz von Open Data stehen dem jedoch bisher entgegen. Entsprechend können beispielsweise notwendige technische Voraussetzungen für die Veröffentlichung von Daten nicht vorgenommen werden und potenzielle Nutzungsszenarien nicht identifiziert werden. Daher müssen spezifische Angebote der Fortbildung geschaffen werden.

Weiterhin fehlen bisher weitergehende verbindliche Regelungen für den Einsatz von Open Data. Diese sollen mit dem vorgelegten Regierungsentwurf einer Open Data Regelung geschaffen werden¹⁷. Darüber hinaus soll durch eine dafür einzurichtende Beratungsstelle auch praktische Unterstützung und Hilfestellung für die betroffenen Behörden bei der Umsetzung des Gesetzes angeboten werden, um eine weitgehend einheitliche Vorgehensweise bei möglichst geringem Aufwand zu erreichen.

Im Rahmen der Teilnahme Deutschlands an der Open Government Partnership wird die Bundesregierung regelmäßig Aktionspläne erarbeiten. Die Aktionspläne werden Maßnahmen aus verschiedenen Politikbereichen zu unterschiedlichen "Zukunftsthemen" wie z. B. Open Data enthalten. Gemeinsam mit der Zivilgesellschaft sollen diese erörtert und begleitet werden, um Lernprozesse auszulösen, Vertrauen zu bilden und Reformvorhaben sichtbar zu machen.

4.13 Entwicklung eines Geokodierungsdienstes

Ausgangssituation und Zielsetzung

Werden Fachdaten aus verschiedenen Quellen über die Angabe des Ortes (geokodiert) miteinander verknüpft, bieten sich eine Vielzahl an Möglichkeiten für einen breiten Erkenntnisgewinn. Die Darstellung auf Karten oder die räumliche Auswertung in Geoinformationssystemen sind inzwischen fester Bestandteil des täglichen Handelns in der Wissensgesellschaft. Georeferenzierte und über das Internet verfügbare Daten stellen eine unverzichtbare Grundlage zahlreicher Planungs- und Steuerungsprozesse in Staat, Wirtschaft und Wissenschaft dar.

Ziel des Vorhabens ist die verbesserte Nutzung von vorhandenen Register-Informationen der Behörden. Durch die Georeferenzierung erhalten die Register-Informationen einen direkten Raumbezug (Geokoordinate). Hierdurch eröffnen sich – unter Beachtung geltender Datenschutzbestimmungen – vielfältige neue Analyse- und Verknüpfungsmöglichkeiten. Der Mehrwert der Georeferenzierung liegt außerdem in der Aufwertung der betreffenden Register durch eine Steigerung der Datenqualität. Geokoordinaten ermöglichen die eindeutige Identifikation des Datensatzes, da sie im Zeitablauf konstant bleiben.

Im Rahmen des Vorhabens „Entwicklung eines Geokodierungsdienstes“ wurde eine webbasierte Georeferenzierungslösung aufgebaut. Diese ermöglicht eine automatische Zuordnung der Geokoordinaten zu den in elektronischen Registern erfassten, raumbezogenen Fachdaten. Mit dem Dienst werden insbesondere registerführende Behörden unterstützt. Durch die integrative Georeferenzierung ist anschließend eine räumliche Verschneidung interdisziplinärer Register möglich. Die avisierte Lösung soll dabei durch eine einfache und intuitive Bedienbarkeit ein hohes Augenmerk auf den Aspekt der Nutzerorientierung legen. Der Nachweis der Praxistauglichkeit erfolgte zunächst exemplarisch anhand eines prototypischen, vollständig operablen Geokodierungsdienst für Adressen und geographische Namen. Dieser wurde durch das BKG entwickelt. Er steht den Bundeseinrichtungen, aber auch Ländern und Kommunen, soweit sie von der Umsetzung des § 14 E-GovG betroffen sind, einheitlich zur Verfügung. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der Dienst auch für eine Geokodierung von Flurstücken ausgebaut werden. Der Geokodierungsdienst des BKG ist so aufgebaut, dass er von registerführenden Behörden in ihre Verfahren eingebunden werden kann. Die im Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage für die Implementierung einer zentralen Georeferenzierungslösung.

Stand der Umsetzung

Die Entwicklung des Geokodierungsdienstes für Adressen und Geografischen Namen ist abgeschlossen. Der Dienst ist seit dem 1. Januar 2015 verfügbar und wird in Bund und Ländern erfolgreich eingesetzt. Im Rahmen der Verfahrenspflege wurde der Geokodierungsdienst im Zeitraum 2015/2016 weiterentwickelt. In der aktuellen Version des Dienstes (1.4) sind nun beispielsweise auch Postleitzahlgebiete als Objekte im Referenzdatenbestand enthalten. Der Dienst erlaubt damit die explizite Suche nach Postleitzahlen. Die Weiterentwicklung des Geokodierungsdienstes wird vom BKG im Rahmen der Fortschreibung der Schnittstellenbeschreibung des Dienstes dokumentiert und veröffentlicht. Für den Geokodierungsdienst für Flurstücke wurde ein Prototyp entwickelt. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hat im Bereich der Adressdaten von der Konzeption

¹⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung; Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes, Stand 13. Januar 2017

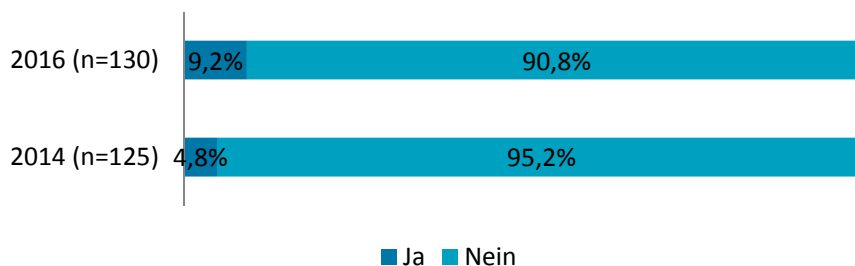
bis zur Umsetzung gut funktioniert. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wurde die Lösungsstrategie entwickelt, die am BKG ihre technische Umsetzung fand. Die Adressdaten werden jährlich von den Bundesländern bereitgestellt und am BKG gemeinsam mit den eigenen Geonamen für den Dienst aufbereitet.

Gemäß § 14 des EGovG sind Behörden seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, bei Neuaufbau oder Überarbeitung eines elektronischen Register zu gewährleisten, dass das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufnimmt, auf welches sich eine Angabe im Register bezieht. Diese einheitliche Georeferenzierung von Registern mit Bezug auf Adressen oder Flurstücke, also die Zuordnung einer Koordinate zu Fachobjekten, erlaubt deren räumliche Auswertung in Geoinformationssystemen und Fachanwendungen – zusammen mit anderen Fachdaten. Von den 130 Rückmeldungen der Evaluierung 2016 haben zwölf Behörden eine entsprechende Umsetzungsverpflichtung gemäß EGovG. Im Vergleich zur Befragung von 2014 hat sich die Anzahl der Behörden, die angeben eine Umsetzungsverpflichtung zu haben, fast verdoppelt.

Abbildung 32

Umsetzungsverpflichtung gemäß EGovG

Werden in Ihrer Behörde elektronische Register, für die Daten mit Raumbezug/Bezug zu inländischen Grundstücken aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben werden, neu aufgebaut oder aktualisiert?

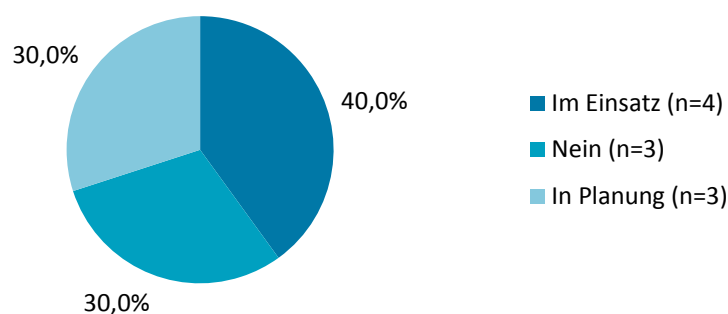


Von den an der Evaluierung 2016 teilnehmenden Behörden, für die eine Umsetzungsverpflichtung besteht, setzt knapp die Hälfte den Geokodierungsdienst des BKG ein. Knapp ein Viertel dieser Behörden plant derzeit die Nutzung des Geokodierungsdienstes des BKG. Drei Behörden mit Umsetzungsverpflichtung nutzen den Geokodierungsdienst des BKG nicht und planen dessen Einsatz auch nicht.

Abbildung 33

Nutzung Geokodierungsdienst BKG

Planen Sie, den Geokodierungsdienst des BKG zu nutzen und haben Sie ihn schon genutzt?
(n=10)



Die befragten Behörden mit Umsetzungspflicht, führen im Durchschnitt zwischen einem und drei Registern. Daten in Registern und Behörden, für die gemäß E-Government-Gesetz eine entsprechende Geokodierung vorzusehen ist, fallen unter anderem in die folgenden Fach-bereiche: Verkehrsnetze und -wege, Energie- und Wasserwirtschaft, Umwelt sowie Land- und Ernährungswirtschaft.

Für die Umsetzung des Geokodierungsdienstes des BKG sind 80 Personentage für den Geokodierungsdienst Adressen (von Konzeption bis Pflege) und 280 Personentage für Geokodierungsdienst Flurstücke (von Konzeption bis zum aktuellen Stand) aufgewendet worden. Der Aufwand für den Flurstücksdienst ergibt sich insbesondere aus der Verarbeitung unterschiedlichster Länderdaten (Länderdienste verschiedener Spezifikationen, Länderdaten unterschiedlicher Formate und Inhalte) und aufgrund der komplexen Zielarchitektur in Form einer Dienstekaskade zur direkten Nutzung von vorhandenen Diensten der Bundesländer.

Ausblick

Die vollständige Entwicklung des Geokodierungsdienstes für Flurstücke wird voraussichtlich bis Mitte 2017 abgeschlossen werden. Die Übernahme der erforderlichen Daten und Dienste von den Bundesländern wird bis Anfang 2017 andauern, da mehrere Landesdatenbestände erst zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen werden. Der Aufbau des zentralen Geokodierungsdienstes für Flurstücke gestaltet sich über die bereits erwähnten unterschiedlichen technischen Standards der Bundesländer hinaus auch aufgrund landesspezifischer rechtlicher Sichten als schwierig und aufwändig.

Die Anforderung aus Nutzerkreisen nach einer höheren Aktualisierung der Adressdaten im Dienst lässt sich nach Einschätzung einiger Bundesländer bisher nicht realisieren. Dies stellt für einige Anwenderinnen und Anwender ein Hemmnis für den Einsatz des Dienstes dar. Weiterhin hat sich gezeigt, dass für eine effiziente Integration des Geokodierungsdienstes in Fachprozesse oftmals spezifische Softwareentwicklungen auf Anwenderseite erforderlich sind. Hier wirkt sich vorteilhaft aus, dass die Realisierung des Geokodierungsdienstes auf der Grundlage internationaler Standards erfolgte.

5. Evaluierung Einzelprojekte des Bundes

5.1 E-Beschaffung

Ausgangssituation und Zielsetzung

Mit der E-Beschaffung als zentralem Projekt im Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020 sollen Effizienzsteigerungen durch Standardisierung und Digitalisierung der Beschaffungsprozesse des Bundes erreicht werden. Vorhandene Beschaffungskompetenzen in der Bundesverwaltung sollen weiter gebündelt, die zentralen Beschaffungsstellen gestärkt und Prozesse standardisiert werden. Durch die Bündelung der Nachfrage und die elektronische Vergabeabwicklung sollen Einspareffekte erzielt, Qualitätsgewinne u. a. bei der Korruptionsprävention erzielt und die Rechtssicherheit gewährleistet werden. Bestehende Infrastrukturen wie die elektronische Vergabeplattform (e-Vergabe) und das Kaufhaus des Bundes (KdB) sollen ausgebaut werden. Für die notwendige Interoperabilität im nationalen Kontext soll durch eine entsprechende Standardisierung für den Datenaustausch (XVergabe) Sorge getragen werden. Ziel ist es, den Bietern mit einem einzigen Zugang den Zugriff auf alle Vergabeplattformen der öffentlichen Hand zu ermöglichen.

Für europaweit auszuschreibende Vergaben ist der Einsatz der e-Vergabe mit den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU rechtsverbindlich vorgegeben. Die e-Vergabe ist bis spätestens 18. Oktober 2018 von den Vergabestellen aller Verwaltungsebenen sowie von den Sektorenauftraggebern zu nutzen. Bei der Nutzung der e-Vergabe durch zentrale Beschaffungsstellen wie das Beschaffungamt des BMI (BeschA) existiert eine Sonderregelung, wonach diese die e-Vergabe schon ab dem 18. April 2017 nutzen müssen. Bereits ab dem 18. April 2016 haben alle Auftraggeber Vergabeunterlagen zu EU-weit auszuschreibenden Vergaben für jedermann unmittelbar und kostenfrei im Internet bereitzustellen.

Weitere europäische Aktivitäten im Kontext der E-Beschaffung finden im Rahmen des Projektes e-SENS statt. Dieses von der Europäischen Kommission initiierte IT-Großprojekt hat als Projektziel, den Aufbau einer europaweiten digitalen Infrastruktur für rechtssichere und grenzüberschreitende elektronische (Behörden-)Dienste, welche gleichermaßen von Bürgerinnen und Bürgern, von der Privatwirtschaft sowie von Verwaltungen genutzt werden können. Aufgabe von e-SENS ist es, die Ergebnisse bzw. technischen Bausteine dieser Vorgängerprojekte (z. B. des nationalen Standards XVergabe) zu konsolidieren, zu harmonisieren und in weiteren Bereichen anzuwenden. So wird beispielsweise auch auf Basis des Standards XVergabe eine Infrastruktur für interoperable öffentliche Dienste in Europa entwickelt. Die technischen Lösungen werden in den Anwendungsbereichen E-Beschaffung, e-Justiz, e-Gesundheit und Business Life-Cycle pilotiert.

Stand der Umsetzung

Zur Erreichung der angestrebten Standardisierung und Digitalisierung wurden im Rahmen des Vorhabens E-Beschaffung IST- und SOLL-Beschaffungsprozesse als Grundlage für eine durchgehend medienbruchfreie Beschaffung definiert. Diese wurden den Ressorts – vertreten durch die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe E-Beschaffung – zur Verfügung gestellt.

Der Staatssekretärsausschuss Digitale Verwaltung hat am 3. März 2015 beschlossen, dass die vorhandene e-Vergabe-Plattform des Bundes im Sinne der EU-Richtlinie verbindlich von allen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung genutzt werden muss. Die Abwicklung von Vergaben über die e-Vergabe-Plattform ist für Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung entsprechend dem Beschluss des Staatssekretärsausschuss Digitale Verwaltung 2020 Nr. 2015/3 verpflichtend vorgesehen. Der Anschluss der gesamten unmittelbaren Bundesverwaltung an die e-Vergabe-Plattform wurde erfolgreich zum 18. April 2016 realisiert. Zudem wurde die technische Plattform des KdB im Hinblick auf die Hardware modernisiert.

Eine Vereinfachung der Nutzung bzw. Anbindung an verschiedene Vergabeplattformen ist am 17. Juni 2015 durch den IT-Planungsrat mit der Festlegung der XVergabe als nationalem Standard beschlossen worden. Der Standard regelt den Zugang über eine einzige Schnittstelle und ermöglicht mit einer Client-Anwendung die Teilnahme an Vergabeverfahren von Bund, Ländern und Kommunen. So benötigen Bieter nur noch eine Anwendung, um damit auf die jeweiligen Vergabeplattformen der Vergabestellen zugreifen zu können. Mittlerweile hat XVergabe als technische Vorlage auch im europaweiten e-SENS-Projekt Einzug gehalten und es konnten erste Praxistests erfolgreich durchgeführt werden. Damit ist erstmals die Machbarkeit der grenzüberschreitenden Interoperabilität europäischer Vergabeplattformen demonstriert worden.

Seit Jahresbeginn 2017 steht das webbasierte E-Beschaffungsportal in einer ersten Ausbaustufe mit Verlinkungen zu den vorhandenen Systemen e-Vergabe und KdB zur Verfügung. Weitere relevante Module werden folgen, so dass dieses zentrale Portal als Informations- und Anlaufstelle für öffentliche Auftraggeber auf Bundesebene, aber auch für potenzielle Interessenten, Bieter und Auftragnehmer dient. Die querschnittliche Bereitstellung der Fachkomponenten und Funktionalitäten eines digitalen Beschaffungsprozesses erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenarchitektur IT-Steuerung Bund.

Mit den Ressorts sind Anforderungen an ein gemeinsames Vergabemanagementsystem des Bundes definiert worden. Ziel ist die Ausschreibung eines Rahmenvertrages, der allen Behörden zum Abruf zur Verfügung gestellt wird.

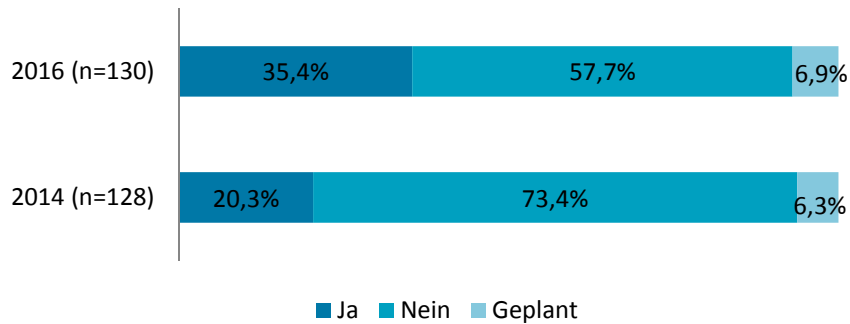
Das Vorhaben E-Beschaffung weist Schnittstellen zum Projekt „IT-Konsolidierung Bund“ auf, da parallel im dortigen Teilprojekt 5 die Bündelung der IT-Beschaffung der unmittelbaren Bundesverwaltung in wenigen Stellen konzeptioniert und umgesetzt wird. Ziel des Teilprojektes 5 ist insbesondere eine Professionalisierung der IT-Beschaffung in wenigen zentralen Stellen. Dazu wurde zum 1. Januar 2017 die Zentralstelle IT-Beschaffung (ZIB) als neue Abteilung im BeschA eingerichtet, die schrittweise als Single Point of Contact für bündelungsfähige Bedarfe (Rahmenverträge) der unmittelbaren Bundesverwaltung fungieren soll. Die ZIB nutzt zur Dienstleistungserbringung bereits die unterstützenden elektronischen Anwendungen, die durch das Projekt E-Beschaffung bereitgestellt werden und ist in deren Weiterentwicklung eingebunden. Des Weiteren bestehen Schnittstellen zum Vorhaben E-Rechnung, da die E-Rechnung ein wesentlicher Bestandteil eines konsistenten elektronischen Beschaffungsprozesses von der Vergabe bis zur Bezahlung ist. Entsprechend ist auch hier eine enge Verzahnung der beiden Vorhaben realisiert worden.

Um den Geschäftsgang einer Beschaffung bei der Bedarfsmeldung, Bedarfsabstimmung, Prüfung und Freigabe unter Berücksichtigung sämtlicher Unterlagen und Informationen elektronisch abzubilden und zu dokumentieren, ist ein ERP-System notwendig. Die Evaluierung zeigt, dass sich die Anzahl der Behörden, die ein ERP-System einsetzen im Vergleich zur Befragung aus dem Jahr 2014 fast verdoppelt hat (35,4 %). Trotz dieser Steigerung, setzt ein Großteil der Behörden (57,7 %) noch kein ERP-System bei der Durchführung von Beschaffungen ein. Rund ein Zwölftel der Behörden plant derzeit die Einführung eines ERP-Systems (6,9 %).

Abbildung 34

Einsatz eines ERP-Systems bei Beschaffungen

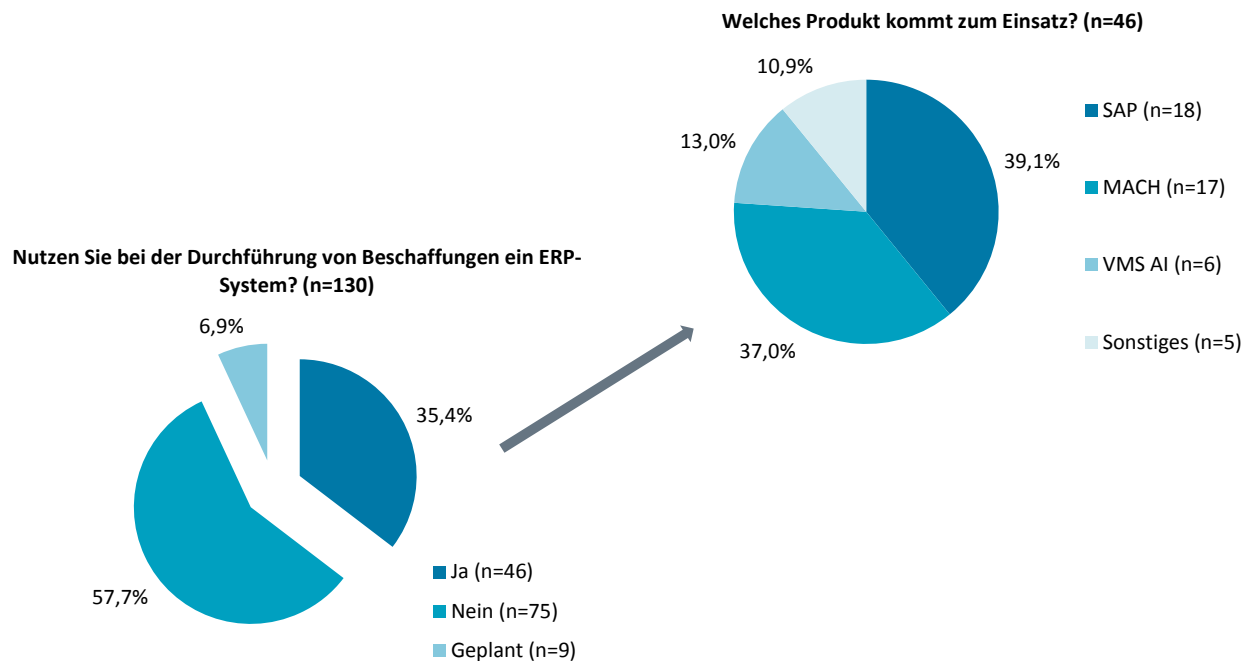
Nutzen Sie bei der Durchführung von Beschaffungen ein ERP-System?



Im Rahmen der Evaluierung wurde ebenfalls ermittelt, welche ERP-Systeme in der Grundgesamtheit der befragten Behörden zum Einsatz kommen. Hier zeigt sich ein heterogenes Bild. So setzt ein Großteil der befragten Behörden Produkte der Hersteller SAP (39,1 %) oder MACH (37,0 %) für die Beschaffung ein. Weiterhin sind das Vergabemanagementsystem AI (13,0 %) sowie weitere Produkte (10,9 %) bzw. Verfahren wie z. B. eigene Fachanwendungen oder PASS im Einsatz.

Abbildung 35

Eingesetzte ERP-Systeme

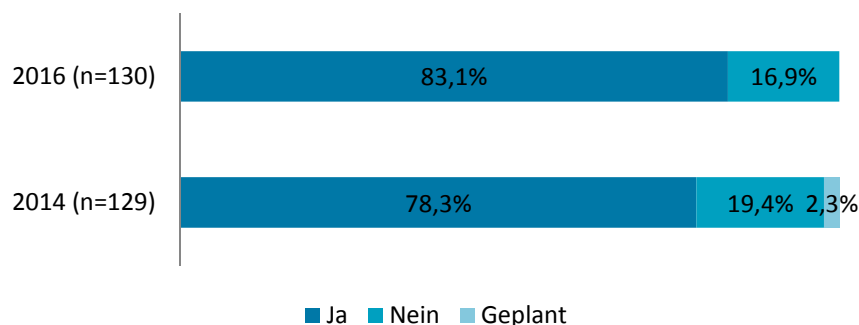


Über das KdB werden Bestellungen von Standardprodukten und Dienstleistungen gebündelt. Durch das KdB werden elektronische Prozessketten zwischen Vergabestelle, Auftragnehmer und Bedarfsträger geschaffen. Die Befragung zeigt, dass über drei Viertel der Behörden (83,8 %) Standardprodukte und Dienstleistungen über das KdB bestellen. Im Vergleich zur Befragung aus dem Jahr 2014 (78,3 %) ist hier eine Steigerung zu verzeichnen. Hierbei ist zu beachten, dass die Kategorie „geplant“ aus der 2014er Umfrage in 2016 nicht angeboten wurde.

Abbildung 36

Nutzung Kaufhaus des Bundes

Bestellen Sie Standardprodukte und -dienstleistungen über das Kaufhaus des Bundes?



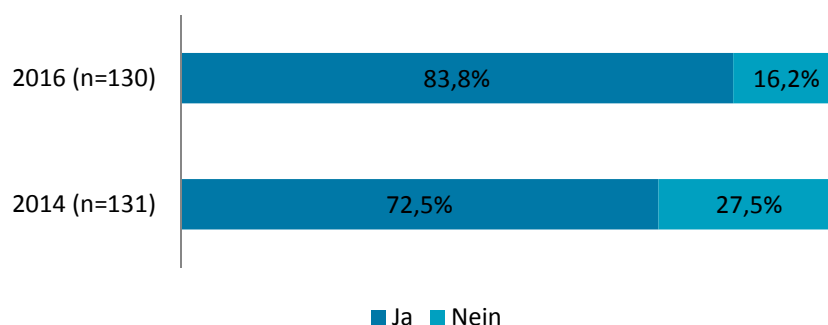
Von Januar bis September 2016 erfolgten rund 85.500 elektronische Abrufe im KdB. Über die e-Vergabe-Plattform wurden im Jahr 2016 26.609 Verfahren neu angelegt. Im Vergleich zu den beiden Jahren davor, ist hier eine Steigerung zu verzeichnen (2015 = 24.444 und 2014 = 20.500 Verfahren).

Die Bündelung und Zentralisierung des Beschaffungsprozesses in den Behörden führt sowohl zu einer höheren Transparenz und Standardisierung der Beschaffungsprozesse als auch zu einer höheren Professionalisierung der Beschaffungskompetenz in den jeweiligen Behörden. Die Evaluierung zeigt, dass ein Großteil der Behörden (83,8 %) die Beschaffung bündelt. Im Vergleich zur Befragung aus dem Jahr 2014 ergibt sich eine Steigerung von rd. zehn Prozent von Behörden, die ihre Beschaffung gebündelt haben.

Abbildung 37

Bündelung der Beschaffung

Haben Sie in Ihrer Behörde/Einrichtung die Beschaffung gebündelt?

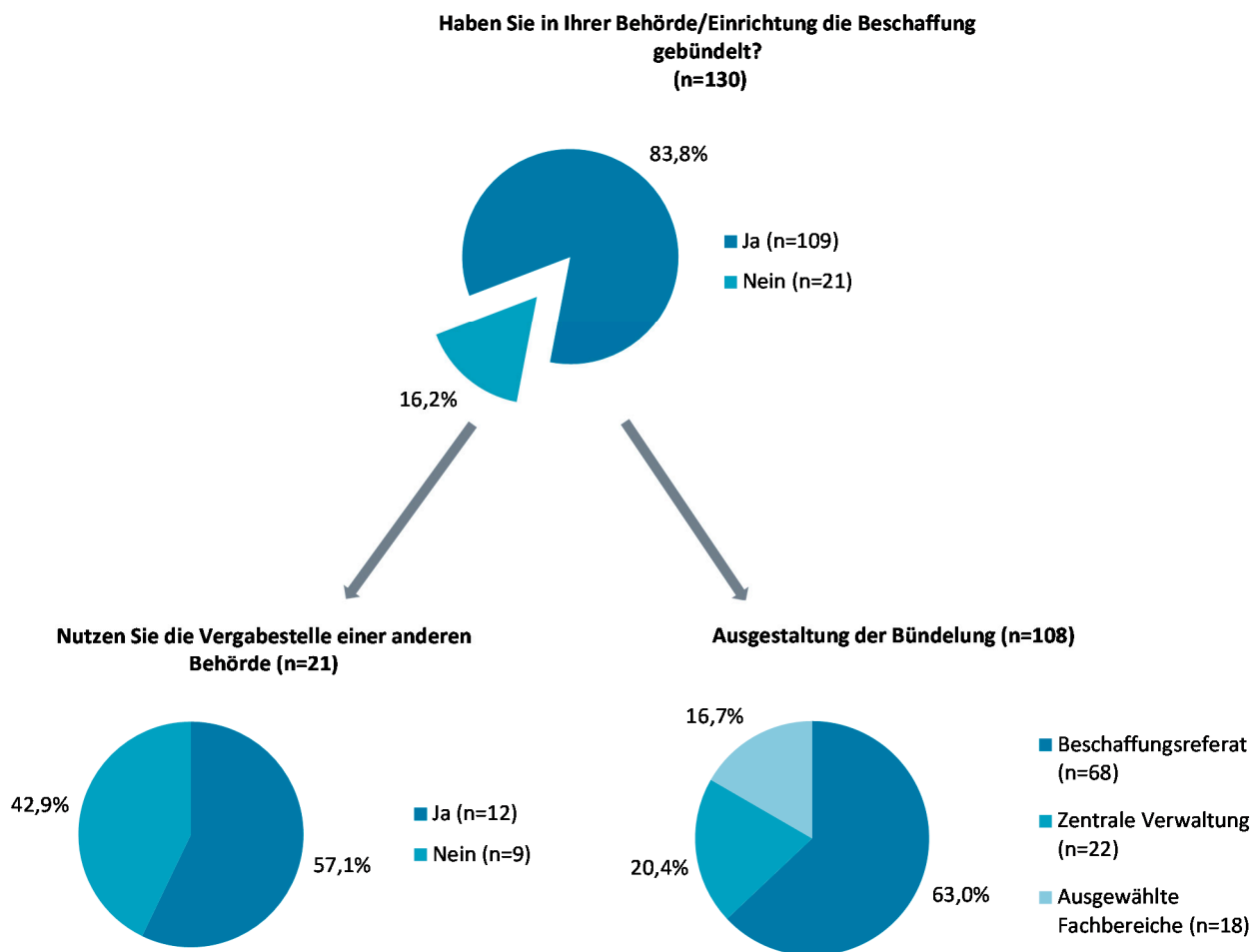


21 Behörden (16,2 %) geben an, dass sie ihre Beschaffung nicht gebündelt haben. Für Behörden, die ihre interne Beschaffung nicht gebündelt haben, besteht auch die Möglichkeit, Beschaffungsdienstleistungen einer anderen Bundesbehörde in Anspruch zu nehmen. So werden Beschaffungen von Dienstleistungen und Produkten über die Infrastruktur und die Ressourcen der dienstleistenden Behörde abgewickelt. Dies trifft auf über die Hälfte (57,1 %) der Behörden zu, die angeben, ihre Beschaffung nicht intern zu bündeln. Ein knappes Drittel der Behörden (42,9 %), die ihre Beschaffung nicht intern gebündelt haben, nutzt nicht die Vergabestelle einer anderen Behörde. Dies gilt jedoch nicht für IT-Beschaffungen, da diese seit dem 1. Januar 2017 durch die Zentralstelle IT-Beschaffung beim BeschA als zentralem Dienstleister für die unmittelbare Bundesverwaltung übernommen werden.

Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen, dass die Behörden die Bündelung der Beschaffung innerhalb einer Behörde unterschiedlich ausgestaltet und organisatorisch geregelt haben. Von den Behörden, die ihre Beschaffung bündeln, hat mehr als die Hälfte (63,0 %) ein extra hierfür vorgesehenes Beschaffungsreferat eingerichtet. Die anderen Behörden haben ihre Beschaffung entweder in der zentralen Verwaltung (20,4 %) verankert oder die Aufgabe zur Durchführung der Beschaffungen einem ausgewählten Fachbereich (16,7 %) zugeordnet.

Abbildung 38

Bündelung und Ausgestaltung der Beschaffung



Die geschätzten Ausgaben für das Projekt E-Beschaffung (ohne Personal) bis zur Zielerreichung betragen 2,8 Mio. Euro.

Ausblick

Der innerbehördliche Beschaffungsprozess ist weiter zu standardisieren und möglichst durchgängig digital zu unterstützen. Dies beinhaltet auch die zentrale Bündelung der Beschaffung in den Behörden, da ein transparenter Überblick über die laufenden Beschaffungsaktivitäten hergestellt werden kann.

Die Evaluierung hat gezeigt, dass knapp 60 % der Behörden noch kein ERP-System für die Beschaffung einsetzen. Die Nutzung eines solchen Systems ist jedoch notwendig, um den Prozess der Bedarfsaufnahme und der Beschaffungsanfrage durchgängig medienbruchfrei zu gestalten. Von den Behörden, die bereits ein ERP-System einsetzen, hat die Befragung gezeigt, dass unterschiedliche Produkte in unterschiedlichen Versionen im Einsatz sind. Hier können Optimierungen durch die Schaffung von einheitlichen IT-Systemen zur Unterstützung der Beschaffungsprozesse erzielt werden. Ergänzend dazu sind einheitliche technische Vorgaben bereits etablierter Anwendungen und Formate zu entwickeln. Durch den medienbruchfreien Empfang elektronischer Rechnungen wird nicht nur eine engere Kopplung mit dem Beschaffungsprozess auf der Basis einer neuen EU-

Richtlinie zur E-Rechnung angestrebt, sondern es sollen auch Einspareffekte durch Prozessoptimierung erzielt werden. Daher gilt es insbesondere in diesem Bereich die elektronische Rechnung auf Basis eines gemeinsamen Standards XRechnung einzusetzen. Die E-Rechnung soll ab 2018 produktiv genutzt werden können.

Schriftgut, welches im Rahmen von Beschaffungsvorgängen anfällt, ist aktenrelevant. Im Rahmen der Umsetzung der E-Akte im Bund, insbesondere im Kontext der Realisierung des Basisdienstes E-Akte/DMS Bund, stellt daher die Implementierung von Schnittstellen zwischen den entsprechenden Vergabemanagementsystemen bzw. ERP-Systemen und E-Akte-Lösungen einen Erfolgsfaktor hinsichtlich durchgehend digitaler Verwaltungsprozesse dar.

5.2 Elektronisches Gesetzgebungsverfahren (eGesetzgebung)

Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Erarbeitung und Erstellung von Gesetzgebungsvorlagen ist ein langwieriger und komplexer Prozess, der eine umfangreiche inhaltliche Vorbereitung voraussetzt und einem kontinuierlichen Abstimmungsprozess mit einer Vielzahl von Beteiligten unterliegt. Gleichzeitig sind die qualitativen Anforderungen an die Abfassung von Gesetzentwürfen, insbesondere an Nachvollziehbarkeit und Transparenz gesetzgeberischen Handelns, etwa hinsichtlich der Darstellung des Erfüllungsaufwands oder der Gesetzesfolgenabschätzung, stetig gestiegen. Zwar spielen papiergebundene Vorgänge nach wie vor eine wichtige Rolle, doch kommen schon heute IT-Systeme zur Abfassung der Texte, zum Transport der Dokumente oder zur Verwaltung von relevanten Gesetzgebungsdaten in großen Datenbanken zum Einsatz.

Bei dem Projekt „Elektronisches Gesetzgebungsverfahren (eGesetzgebung)“ des BMI geht es darum, das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene bis 2021 vollständig elektronisch und medienbruchfrei zwischen allen beteiligten Verfassungsorganen und Institutionen abzuwickeln.

Stand der Umsetzung

Das Projekt befindet sich derzeit in der Initiierungsphase. Die formale Projektstruktur wird eingerichtet, Ressourcen bereitgestellt und ein Zeitplan für das Vorhaben entwickelt. Ein erster inhaltlicher Überblick über das Gesamtvorhaben in Form eines fachlichen Eckpunktepapiers befindet sich in der Abstimmung mit den Verfassungsorganen.

Eine detaillierte Untersuchung der wesentlichen Prozesse im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene steht kurz vor dem Abschluss. Im Auftrag des BMI wurden dazu 2015 und 2016 alle maßgeblichen Organisationseinheiten in der Bundesregierung wie auch im Deutschen Bundestag, im Bundesrat, im Vermittlungsausschuss, im NKR, im Bundespräsidialamt sowie im Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung interviewt. Die dokumentierten Prozesse dienen nun als Grundlage für die umfassende Digitalisierung des Gesetzgebungsverfahrens.

Eine Herausforderung bei der Umsetzung, ist die Vielzahl von bestehenden und teilweise zu integrierenden IT-Anwendungen, die unterschiedliche technische, aber auch organisatorische Gegebenheiten mit sich bringen. Auch müssen die notwendigen datenschutz-, sicherheits- und netzwerkbezogenen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Lösung in geeigneter Weise bereitstellen zu können.

Ausblick

Folgerichtig wird im weiteren Verlauf des Vorhabens zunächst die Anforderungserhebung und -dokumentation fokussiert. Hierfür wird in einem weiteren Schritt ein IT-fachliches Feinkonzept zur Realisierung einer modularen und interoperablen Plattform erstellt. Diese soll einen durchgängigen digitalen Gesetzgebungsprozess von der Entwurfserstellung bis zur Verkündung einer Rechtsnorm ermöglichen. Dabei werden auch Schnittstellen zu anderen Vorhaben und IT-Verfahren geprüft.

2017 sollen erste Demonstratoren für zukünftige IT-Anwendungen veröffentlicht werden. Die Anwendung „eZeitplanung“ (<http://eZeitplanung.bmi.bund.de>) soll eine erste Planungsgrundlage für ein Bundesministerium zu einem beabsichtigten Gesetzgebungsverfahren ermöglichen. Dies soll die Beteiligten auch dafür sensibilisieren, welche Phasen und Zeitverläufe für die einzelnen Verfahrensabschnitte zu berücksichtigen sind.

5.3 Modellkommune

Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Förderung von E-Government auf allen föderalen Ebenen ist ein erklärtes Ziel des E-Government-Gesetzes. Um den Impuls des E-Government-Gesetzes des Bundes hinsichtlich der Voraussetzungen für ein breites Angebot an elektronischen Dienstleistungen auch auf die kommunale Ebene zu transferieren, wurde im Rahmen des Regierungsprogramms das Vorhaben „Modellkommune E-Government“ umgesetzt. Da der Großteil der Verwaltungskontakte der Bürgerinnen und Bürger mit den kommunalen Behörden bestehen, liegt dort der entscheidende Schlüssel für eine breite Nutzung von E-Government-Anwendungen. Die Schaffung leistungsstarker und bürgerfreundlicher Online-Angebote auf der Ebene der Selbstverwaltung stellt einen der wichtigsten Erfolgsfaktoren für das E-Government in Deutschland insgesamt dar. Wesentlicher Anspruch des Regierungsprogramms ist es, erste konkrete Schritte umzusetzen, um die wichtigsten Verwaltungsdienstleistungen aus allen Fachgebieten und allen föderalen Ebenen zum Nutzen von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft online anzubieten.

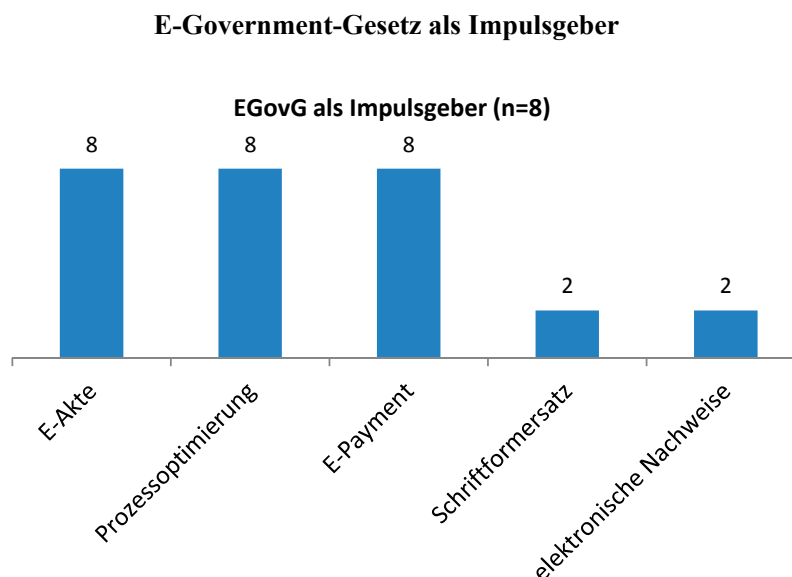
Um das Potenzial des E-Government-Gesetzes auf der kommunalen Ebene aufzuzeigen, wurden mehrere Kommunen als Modellkommunen ausgewählt. Die Unterstützung beim Aus- und Aufbau ihres E-Government deckt sowohl die Bereitstellung von Expertise, als auch finanzielle Unterstützung ab. Ziel ist es mit der Dokumentation und Bereitstellung der im Vorhaben gewonnenen Erfahrungswerte, die Anwendung von E-Government in der Fläche zu unterstützen.

Stand der Umsetzung

Das Pilotvorhaben "Modellkommune E-Government" startete im Januar 2014 und wurde im September 2016 erfolgreich beendet. Die Ergebnisse wurden auf einer Abschlussveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt und anschließend im Form der Ergebnisdokumente Projektbericht und Leitfaden („Kochbuch“) veröffentlicht. Insgesamt nahmen acht Kommunen am Vorhaben teil: die Städte Düren und Gütersloh, Landkreis Cochem-Zell und die Städte Halle (Saale), Norderstedt und Ibbenbüren sowie die Landkreise Ortenaukreis und Heidekreis.

Im Ergebnis des Vorhabens wurde erreicht, dass die Möglichkeiten des E-Government-Gesetzes hinsichtlich Schriftformersatz (De-Mail, eID-Funktion), vorgelagerte Prozessoptimierung, elektronische Nachweise, E-Akte, elektronische Bezahlungsmöglichkeit umfangreich durch die Modellkommunen eingesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Prozessoptimierung, E-Akte und E-Payment, welche von allen Modellkommunen eingesetzt werden. Der elektronische Schriftformersatz und das Angebot zum Einreichen elektronischer Nachweise werden von den Städten Gütersloh und Norderstedt (Servicekonto im Bürgerportal), unter Verwendung der eID-Funktion des neuen Personalausweises, eingesetzt.

Abbildung 39



Im Sinne der Standardisierung von IT-Architekturen und der gemeinsamen Nutzung von IT-Infrastrukturen konnte erreicht werden, dass, soweit vorhanden, die Modellkommunen zentrale Basisdienste der jeweiligen Bundesländer einsetzen. Beispiele hierfür sind

- die Nutzung zentral bereitgestellter Leistungsinformationen durch die die Stadt Norderstedt, den Landkreis Cochem-Zell und den Ortenaukreis,
- die Nutzung eines zentralen Formularservers durch den Heidekreis,
- die Nutzung der zentralen Prozessplattform durch den Ortenaukreis und die Anbindung an das zentrale E-Government-Gateway durch die Stadt Norderstedt.

Darüber hinaus konnten mehrere interkommunale Kooperationen etabliert werden:

- die gemeinsame Nutzung eines IT-Dienstleisters durch die Städte Düren und Gütersloh,
- die Bildung der Bewerbergemeinschaft Ibbenbüren als interkommunales Kooperationsprojekt (neun Städte, Gemeinden und ein kommunaler Zweckverband),
- die Zusammenarbeit des Landkreise Cochem-Zell und der Verbandsgemeinde Kaisersesch beim Aufbau eines landkreisweiten Portals mit Einbindung aller Orts- und Verbandsgemeinden als Blaupause in Rheinland-Pfalz,
- die Zusammenarbeit des Heidekreises mit dem Bergbauamt Niedersachsen bei der Implementierung einer fachneutralen Beteiligungsschnittstelle.

Mit der Zusammenarbeit der Stadt Norderstedt und dem Land Schleswig-Holstein bei der Abstimmung einer E-Government-Strategie, sowie der Zusammenarbeit des Ortenaukreises mit dem Land Baden-Württemberg im Pilotprojekt Onlinebeantragung des Führerscheins, wurden auch Kooperationen zwischen Modellkommunen und der Landesebene etabliert. Die Zusammenarbeit des Ortenaukreises und der Hochschule Kehl mit benachbarten französischen Kommunen zum Aufbau eines grenzüberschreitenden Open-Data-Portals, stellt ein Beispiel internationaler kommunaler Kooperationen dar.

Hinsichtlich der Wirkweise von E-Government auf der kommunalen Ebene, wurde im Rahmen des Vorhabens unter anderem in einigen Fällen quantitativ nachweisbare Ressourceneinsparung z. B. im Kontext von Einsparung bei Lagerkapazitäten für Akten und Einsparungen im Bereich der Portokosten festgestellt.

Ein Nutzen besteht darin, dass durch die Digitalisierung frei werdende Ressourcen zum Beispiel aus Registraturen und Poststellen, nun im Bereich der Sachbearbeitung eingesetzt werden konnten. Dies ist insbesondere relevant vor dem Hintergrund, dass Kommunalverwaltungen vor der Herausforderung stehen, mit limitierten finanziellen und personellen Ressourcen (insbesondere Auswirkungen des demografischen Wandels), die eigene Arbeitsfähigkeit im Kontext einer zunehmender Komplexität der zu erbringenden Leistungen zu sichern. Als Aspekte und Ausprägungen zunehmender Komplexität in der Leistungserbringung, wurden im Rahmen des Vorhabens unter anderem bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren, sowie die zunehmenden Erwartungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen an Schnelligkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns festgestellt. Die Ausgaben für das Projekt betragen 400 000 Euro, wobei 300 000 Euro an die Modellkommunen flossen und jeweils 50 000 Euro für externe Dienstleister zur Unterstützung der Ergebnisdokumentation und zur Unterstützung der Abschlussveranstaltung und Publikation der Ergebnisdokumente eingesetzt wurden.

Ausblick

Derzeit findet ein Online-Dialog zur Ergebnisdokumentation des Vorhabens („Kochbuch“) auf dem Demografieportal von Bund und Ländern statt. Ziel ist die Fortschreibung des Dokuments.

Für die Fortführung der Zusammenarbeit der Modellkommunen über die Projektlaufzeit hinaus, wurde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel ist es, in weiterem Maße einen Beitrag zum Abbau von Hindernissen für kommunales E-Government, wie z. B. ungenügende Kooperation (interkommunal und ebenenübergreifend) hinsichtlich Strategien und Vorhaben der Digitalisierung sowie dem Fehlen etablierter Standards für technische und organisatorische Schnittstellen zwischen Systemen und Organisationen, zu leisten.

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens wurden dazu folgende Erfolgsfaktoren identifiziert:

- etablierte Qualitäts- und Veränderungskultur
- leistungsfähige Personalstrukturen
- Marktkenntnis und marktgerechte Angebotsgestaltung

- strategiebasiertes Programm- und Projektmanagement
- standardisierte IT-Infrastrukturen in hoher System- und Betriebsqualität
- aktive interkommunale und ebenenübergreifende Kooperation.

Im Mittelpunkt zukünftiger Aktivitäten zur strategischen Entwicklung kommunaler Zusammenarbeit im E-Government stehen dabei die folgenden Komplexe:

1. Neugestaltung von Kooperation (interkommunale und ebenenübergreifend) bei der Digitalisierung des Verwaltungshandelns
2. Entwicklung von Initiativen zur Standardisierung von Schnittstellen zwischen IT-Systemen
3. praxisnahe Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Verwaltungsdigitalisierung

5.4 Mobiles Webangebot

Ausgangssituation und Zielsetzung

Der Zugriff auf internetbasierte Informationen und Anwendungen von mobilen Endgeräten aus, hat in den vergangenen Jahren sehr stark zugenommen und hat entsprechend für die Anbieterseite an Bedeutung gewonnen. Dies verändert auch die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an eine moderne Verwaltung - im Sinne der Erreichbarkeit über das Internet. Eine wichtige Aufgabe in der Entwicklung des E-Government besteht daher darin sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürgern, die von Smartphones oder Tablets aus auf die Internetangebote öffentlichen Hand zugreifen, ein dem Desktop-Browser gleichwertiger Funktionsumfang und eine für mobile Nutzungssituationen und Bildschirme optimierte Darstellung zur Verfügung gestellt wird.

Ziel des Vorhabens ist es, eine Optimierung der Internetangebote der Bundesverwaltung für den mobilen Kanal in der Breite zu ermöglichen und die Darstellung der Inhalte einer Webseite auf unterschiedlichen Ausgabegegeräten (Desktops, Tablets, Smartphones) einheitlich zu gewährleisten. Hierzu wird die Content Management Lösung des Bundes, der Government Site Builder (GSB), im Hinblick auf ein Responsive Webdesign weiterentwickelt. Der GSB ist im Rahmen der E-Government-Initiative BundOnline 2005 als Basiskomponente Content-Management-System (CMS) für die Webauftritte der Bundesverwaltung entwickelt worden. Ziel war und ist es, einen modularen Baukasten für die schnelle und unkomplizierte Erstellung von Internetauftritten zentral zu entwickeln, um aufwändige Eigenentwicklungen zu vermeiden, aber gleichzeitig individuelle Anpassungen jederzeit zu ermöglichen. Gleichzeitig wird so auch die Nachhaltigkeit von Entwicklungen gewährleistet („Einer für Alle (EfA)“-Prinzip). Im Rahmen des Vorhabens soll eine Konzeption, Dokumentation und Integration von Responsive Design Templates in den GSB vorgenommen werden. Dazu soll das Design des GSB so modernisiert werden, dass eine einfache Umsetzung als Responsive Design durchgeführt werden kann. Die Umsetzung soll unter Nutzung etablierter OpenSource Frameworks und APIs erfolgen. Die Verwendung der etablierten Frameworks stellt sicher, dass eine einfache Adaptierbarkeit an spezifische Anforderungen der Behördenauftritte durchführbar ist.

Stand der Umsetzung

Das Vorhaben ist abgeschlossen. Die Fertigstellung von Konzeption, Dokumentation und Integration von Responsive Design Templates in den GSB ist im ersten Halbjahr 2015 erfolgt und steht in Form der Standardlösung (GSB-SL) allen Bundesbehörden zur freien Nutzung zur Verfügung. Das Layout der GSB-SL wurde nach den Vorgaben des Internet-Styleguide der Bundesregierung responsiv umgesetzt und ermöglicht so die styleguidekonforme und endgerätoptimierte Darstellung von Inhalten auf allen mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets und Desktop-Geräte). Dabei wird nur ein Template-Satz für alle Endgeräte genutzt, die Pflege von eigenständigen mobilen Versionen kann so entfallen. Aktuell steht der GSB als Release 7.1-Release zur Verfügung.¹⁸

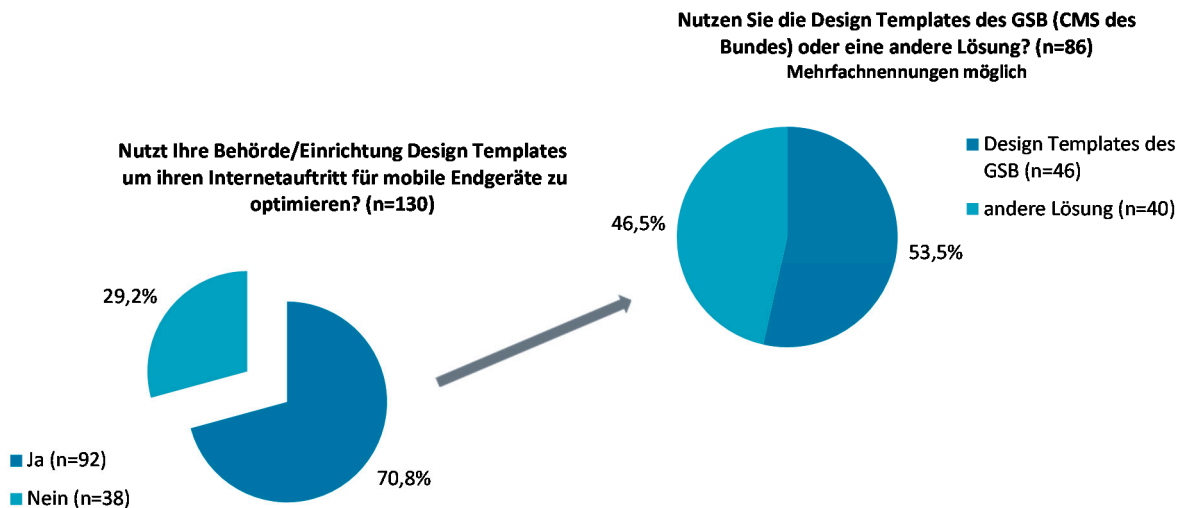
Die Befragung der Bundesverwaltung zeigt, dass die Mehrheit (70,8 %) der befragten Bundesbehörden mobile Templates nutzt, um ihren Internetauftritt für mobile Endgeräte zu optimieren. Ein knappes Drittel der befragten Behörden (29,2 %) bietet standardmäßig keinen – für mobile Endgeräte optimierten – Internetauftritt an. Von den Behörden, die ihren Internetauftritt für mobile Endgeräte optimieren, verwendet über die Hälfte (53,5 %) der Behörden die mobilen Templates des GSB. Die anderen Behörden (46,5 %) setzen mobile Templates ande-

¹⁸ Stand: Januar 2017

rer CMS-Produkte, wie beispielsweise die Open Source Lösungen Typo3 und Drupal, ein. Zudem gibt ein Drittel der Behörden an, dass die weitere Ausrichtung ihrer Behördenauftritte konsequent auf mobile Endgeräte ausgerichtet werden soll.

Abbildung 40

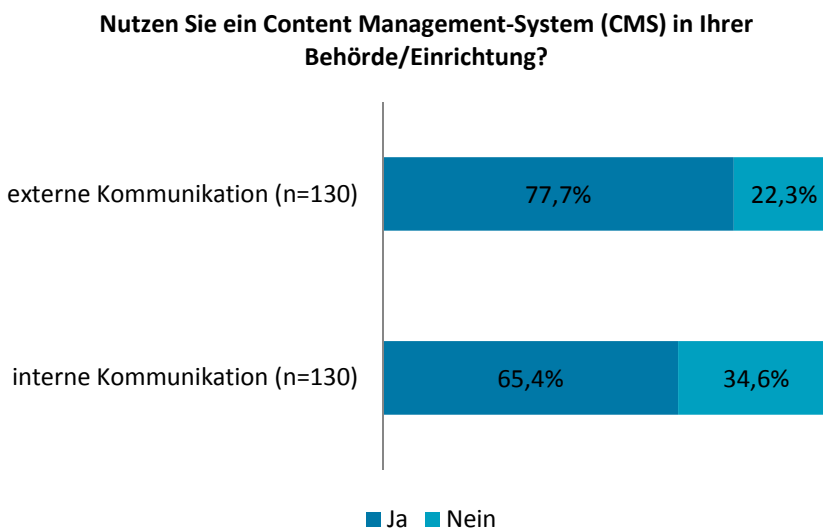
Nutzung Design Templates des GSB



Behörden sind gemäß EGovG verpflichtet, Informationen und ihre Aufgaben über öffentliche Netze zur Verfügung zu stellen. CMS sind ein wichtiges und weitverbreitetes Instrument für die zielgerichtete und nutzerorientierte Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen im Internet. Demnach stellen sie auch eine wichtige Grundlage für die standardmäßige Bereitstellung von für den mobilen Zugriff optimierter Inhalte und Funktionen dar. Dies gilt auch für organisationsinterne Anwendungen, wie beispielsweise Intranet-Systeme. Von den befragten Behörden nutzen rund drei Viertel aller Behörden (77,7 %) ein CMS für ihre externe Kommunikation. Für die interne Kommunikation fällt die Nutzung eines CMS geringer aus; hier nutzen knapp ein Drittel der befragten Behörden (65,4 %) ein CMS.

Abbildung 41

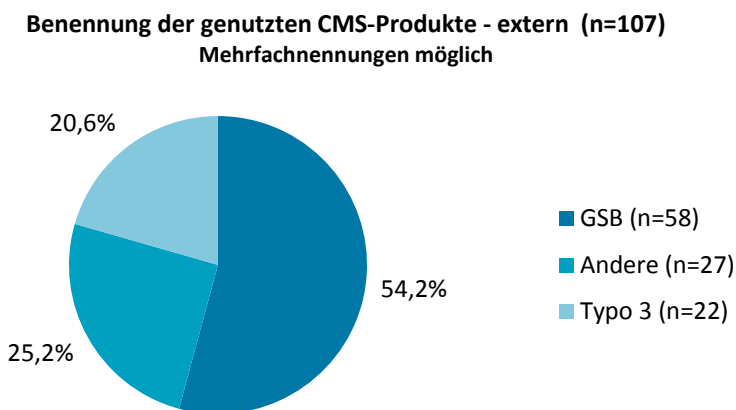
Nutzung eines CMS für die externe und interne Kommunikation



Im Rahmen der Befragung wurde auch ermittelt, welche CMS Produkte in den Behörden für die interne und externe Kommunikation im Einsatz sind. Für die externe Kommunikation nutzt über die Hälfte der Behörden den GSB (54,2 %) und ein knappes Viertel setzt das Open-Source basierte Typo3 (20,6 %) ein. Darüber hinaus sind verschiedene andere CMS Produkte, wie z. B. Drupal und WordPress sowie Eigenentwicklungen im Einsatz (25,2 %). Einige Behörden setzen mehrere verschiedene CMS-Produkte im Rahmen ihrer externen Kommunikation ein.

Abbildung 42

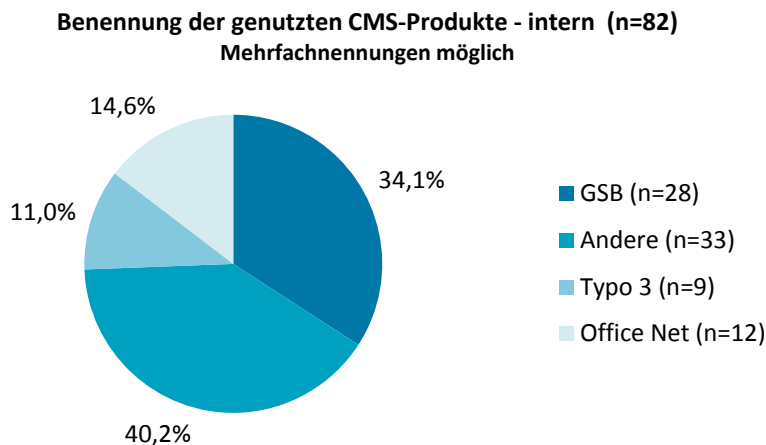
Benennung der eingesetzten CMS-Produkte – extern



Im Rahmen der internen Kommunikation setzen rund ein Drittel der Behörden den GSB ein (34,1 %). Über die Hälfte der Behörden setzt verschiedene andere CMS Produkte ein (40,2 %), hierzu gehören größtenteils Eigenentwicklungen oder Microsoft Share Point. Des Weiteren nutzt rund ein Sechstel das CMS-Produkt Office Net (14,6 %) und rund ein Achtel Typo3 (11,0 %).

Abbildung 43

Benennung der eingesetzten CMS-Produkte – intern



Ausblick

Die in der Bundesverwaltung hohe Verbreitung von Content Management Systemen im Allgemeinen und des GSB im Besonderen zeigt, dass der Ansatz zur Nutzung mobiler Templates dazu geeignet ist, die Optimierung von Internetangeboten der Verwaltung für den mobilen Kanal in der Breite umzusetzen. Das Responsive Framework der GSB-SL wird daher im Rahmen der Pflege und Weiterentwicklung des Produktes kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Erfahrungswerte aus dem Koordinierungsprojekt 115-App des IT-Planungsrats unterstützen diese Herangehensweise. Ziel des Projektes war es, vor dem Hintergrund der rasanten Verbreitung und Nutzung von digitalen Endgeräten (Smartphones, Tablets) und von entsprechenden Apps, die Nutzungsmöglichkeiten und Potenziale dieser Technologien für die Weiterentwicklung der Behördennummer 115 zu konkretisieren und zu erproben. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird im Abschlussbericht die Weiterentwicklung der Projektziele in Form einer webbasierten Lösung empfohlen, die auch für mobile Endgeräte optimiert werden sollte. Als Gründe werden für den Vorzug einer webbasierten Lösung (mobile Templates) gegenüber nativen Apps, eine größere Nutzungswahrscheinlichkeit und Kosteneffektivität angeführt. Zudem können Nutzerinnen und Nutzer auf diese Weise, Inhalte auch anhand von Internetsuchmaschinen finden.¹⁹

Ein Resultat ist die, nun im Rahmen der digitalen Agenda (Handlungsfeld innovativer Staat) verfolgte Idee, zur Übertragung des Informations- und Kommunikationsangebotes der Einheitliche Behördenrufnummer 115 auf den Internetkanal. Dabei gehen insbesondere die im Rahmen des Projektes „115-App“ gewonnenen Erkenntnisse, in das neue IT-Planungsratsvorhaben zum Portalverbund ein. Dieses Vorhaben fasst seit Herbst 2016 die Teilprojekte „Aufbau Verwaltungsportal Bund mit Servicekonto Bund“, „Intelligente Verknüpfung aller Servicekonten Bund und Länder“ und „Portalverbund der Serviceportale Bund und Länder“ zusammen.

Um neben Informationsangeboten der öffentlichen Verwaltung auch Transaktionen mit der Verwaltung im mobilen Internet zu ermöglichen, wird beispielsweise der Basisdienst Formular Management des Bundes (FMS) für mobile Endgeräte optimiert sowie die Nutzung der Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweise (eID) für den mobilen Kanal ermöglicht.

5.5 BAföG-Rückzahlung

Ausgangssituation und Zielsetzung

Zu den Aufgaben des BVA gehört die Verwaltung und Einziehung von Darlehen gemäß BAföG. Die Rückzahlung an das BVA durch die Darlehensnehmer erfolgt einkommensabhängig und in Raten i. d. R. nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung bzw. des Studiums. Im Sinne eines bürgerfreundlichen Angebotes und einer effizienten Durchführung dieses komplexen Verfahrens hat das BVA bereits frühzeitig eine umfassende IT-Unterstützung des Verfahrens realisiert, um unter anderem ein Online-Antragsverfahren anbieten zu können.

Ziel des Vorhabens im Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020 war es, die bisher bestehende Möglichkeit der Authentifizierung über E-Mail-Adresse und Passwort im Online-Verfahren um die Möglichkeit der Authentifizierung über den neuen Personalausweis unter Nutzung des zentralen eID-Services der Bundesverwaltung zu erweitern. Im Rahmen des Vorhabens sollte die pilothaft für den Bereich BAföG-Rückzahlung im Bundesverwaltungsamt umgesetzte Lösung zur Online-Authentifizierung mittels nPA so modularisiert und als Querschnittskomponente weitergabefähig weiterentwickelt werden, dass sie (ohne erhebliche Aufwände) auch für andere Fachverfahren zum Einsatz kommen kann.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung des Vorhabens wurde im 1. Quartal 2016 abgeschlossen. Die Authentifizierungsmöglichkeit mittels eID-Funktion wurde unter Nutzung des zentralen eID-Service der Bundesverwaltung im Online-Verfahren realisiert. Mit der Einführung dieser Funktion im Online-Antragsverfahren, wurde die Basis für eine deutliche Verbesserung des E-Government-Angebotes des BVA geschaffen. Die sichere Personenidentifizierung im Rahmen des Online-Angebotes für die BAföG-Rückzahlung bietet erhebliche Vorteile sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Sachbearbeitung im BVA. Das BVA kann den Nutzerinnen und Nutzern weitere Dienstleistungen „online“ zur Verfügung zu stellen, etwa:

- die Anzeige und unmittelbare Veränderung von Stammdaten in der Anwendung,

¹⁹ Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115, Abschlussbericht „115-App“, Version 1.0, Stand 26.03.2015.

- Auskünfte zum Stand der BAföG-Rückzahlung (Sachstandsabfrage; die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Kontoauszüge besteht voraussichtlich ab Mai 2017),
- die Abspeicherung von Daten unmittelbar in der zugehörigen Fachanwendung.

Durch die automatische Datenübernahme in die Fachverfahren werden die Arbeitsaufwände für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter reduziert, da diese nun die Informationen nicht mehr selber einpflegen müssen. Gleichzeitig führt dieser medienbruchfreie digitale Prozess dazu, dass freiwerdende Kapazitäten in der Sachbearbeitung unmittelbar für die Prüfung und Entscheidungsfindung der Anträge eingesetzt werden können. Zudem werden die Entscheidungsprozesse in der Sachbearbeitung durch den strukturierten digitalen Dateneingang vereinfacht. Die technische Umsetzung der Verfahren besteht aus einer Webanwendung, genannt Personalausweis-Authentifizierungsservice (PA-AuthS), deren Aufgabe es ist, die Kommunikation mit der Bundesdruckerei oder einem anderen eID-Anbieter zu übernehmen sowie einer Java-Bibliothek (PA-Auth-Agent) zur Einbindung in bestehende Projekte, um die Kommunikation mit dem PA-AuthS zu realisieren.

Durch die Schaffung einer Schnittstelle, die die Anbindung mehrerer elektronischer Fachverfahren erlaubt, wurde die Erfüllung der gesetzlichen Umsetzungsverpflichtung gemäß § 2 Absatz 3 E-GovG organisiert. Gleichzeitig wurden im Sinne von § 9 E-GovG interne Arbeitsabläufe im Rahmen der Digitalisierung optimiert. Durch die Erstellung einer modularisierten Querschnittskomponente lässt sich diese in weiteren Fachverfahren des BVA und darüber hinaus in anderen Behörden nachnutzen. Die Ausgaben für den externen Dienstleister bei der Implementierung der Anwendung belaufen sich auf rund 159 000 Euro. Innerhalb des BVA wurden geschätzt 110 Personentage aufgewendet.

Derzeit werden monatlich bis zu 18.000 Anträge Online gestellt. Davon entfallen vier Prozent der Anträge (ca. 720 Anträge) auf Benutzerinnen und Benutzer, die sich mit ihrem Personalausweis anmelden. Dies ist auch im Kontext der weiterhin niedrigen Bereitschaft zur Nutzung der eID auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger zu sehen, welche trotz vorgenommener Vereinfachungen immer noch relativ hohen technischen Hürden in der Anwendung aufweist.

Ausblick

Es besteht erhebliches Interesse bei mehreren Verfahrenseignern, die anwendungsübergreifende Pilotanwendung des BVA für eine sichere Authentifizierung einzusetzen. Durch den Einsatz der Schnittstellenanwendung können dabei in den jeweiligen Behörden – insbesondere im Kontext mehrerer Verfahren – Einsparpotenziale in Wartung und Entwicklung erzielt werden. Eine Nachnutzung dieser Anwendung durch elektronische Fachverfahren anderer Behörden erfolgt derzeit noch nicht. Gründe hierfür liegen zum einen in den sich aktuell ändernden rechtlichen und technologischen Rahmenbedingungen. So wollen Interessenten in der Bundesverwaltung zunächst noch die Implikationen der praktischen Umsetzung der eIDAS-Verordnung sowie die Entwicklung bei den Bürgerkonten abwarten. Von beiden Entwicklungssträngen werden technische und prozessuale Vereinfachungen erwartet. Diese betreffen unter anderem die Identifizierung von juristischen Personen und die Übermittlung elektronischer Dokumente und Willensbekundungen. Die Rahmenbedingungen hierfür werdend derzeit auch im Kontext der Novellierung des Signaturgesetzes weitergehend bestimmt. Im Falle einer Weiterentwicklung der durch das BVA für BAföG Online entwickelten Anwendung, sollten vorab mögliche Überschneidungen mit anderen im Bund eingesetzten Technologien und ähnlich gelagerten technischen Lösungen im Kontext elektronischer Identitäten geprüft werden.

5.6 Online-Antrag für Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (OLAF)

Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Schaffung von Möglichkeiten zur digitalen Beantragung von Verwaltungsdienstleistungen über das Internet ist erklärtes Ziel des E-Government-Gesetzes. Für Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden entstehen hierdurch Vorteile wie z. B. die Einsparung von Wegen und Wartezeiten, medienbruchfreie Verarbeitung von Anträgen und eine Unabhängigkeit bei der Antragsstellung von Behördenöffnungszeiten und aktuellem Aufenthaltsort. Eine Möglichkeit bietet das Verfahren Online-Antrag für Führungszeugnisse (OLAF) des BfJ mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises.

Das BfJ führt als zentrale Registerbehörde das Bundeszentralregister und das Gewerbezentralregister. In den Registern werden insbesondere strafgerichtliche Verurteilungen und Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden eingetragen. Eine Aufgabe des BfJ im Rahmen der Registerführung ist die Erteilung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister. Jeder Person, die das 14. Lebensjahr

vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt. Dieses kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden. Bis zum 31. August 2014 erfolgte die Antragstellung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister ausschließlich in den kommunalen Meldestellen und Gewerbeämtern. Hierfür musste die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei den örtlichen Behörden vorstellig werden.

Stand der Umsetzung

Das Verfahren ist seit dem 1. September 2014 erfolgreich im Echtbetrieb. Auf dem Online-Portal des BfJ können Bürgerinnen und Bürger unter Verwendung der eID-Funktion des Personalausweises bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels die folgenden Anträge unmittelbar über das Internet stellen:

- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses für private Zwecke;
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde;
- Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses (für private Zwecke oder zur Vorlage bei einer Behörde);
- Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister;
- Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde.

Sofern das Führungszeugnis oder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage im Ausland benötigt wird, können über das Portal Überbeglaubigungen, Apostillen oder Endbeglaubigungen beantragt werden. Im Rahmen der Antragstellung wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit angeboten Nachweise in das Portal hochzuladen. Dies betrifft beispielsweise den Nachweis der gesetzlichen Vertretungsmacht oder die Begründung einer beantragten Gebührenbefreiung. Neben der schriftformersetzenden elektronischen Identifizierung gemäß § 2 Absatz 3 EGovG wird somit auch § 5 EGovG zur Bereitstellung elektronischer Nachweise erfolgreich durch das BfJ umgesetzt.

Die Erteilung von Führungszeugnissen und die Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Dies betrifft auch Überbeglaubigung, Apostille oder Endbeglaubigungen. Im Sinne einer vollständigen elektronischen Antragstellung wird daher der antragstellenden Person im Rahmen des Online-Antragsverfahrens die Möglichkeit für die Durchführung eines elektronischen Bezahlvorgangs angeboten. Auf diese Weise wird im Rahmen des Vorhabens auch eine Umsetzung gemäß § 4 EGovG für elektronische Bezahlmöglichkeiten erreicht. Um den Verwaltungskunden die Möglichkeit zu geben, den Verlauf der Antragstellung nachzuverfolgen, bietet das Verfahren zum Ende des Online-Antrags die optionale Einrichtung eines Benutzerkontos an. Im Benutzerkonto wird der antragstellenden Person der Bearbeitungsstand zu ihrem Antrag angezeigt. Auf diese Weise wird im Rahmen des Vorhabens auch eine Umsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 EGovG (elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand) erreicht. Für Bürgerinnen und Bürger sowie das BfJ entsteht durch Einsatz und Nutzung des Benutzerkontos eine Reihe von Vorteilen. Rückfragen zum Antrag können bequem und schnell über das Benutzerkonto geklärt werden. Antragsteller und Bearbeiter können direkt elektronisch kommunizieren und Fragen, zum Beispiel hinsichtlich einer möglichen Beanstandung und Zurückweisung eines Antrages schnell klären. Eventuell fehlende Nachweise können über das Benutzerkonto schnell und unkompliziert via Internet nachgereicht werden. Der elektronische Eingang von nachzureichenden Unterlagen führt zu einer schnelleren Bearbeitung.

Die technische Umsetzung des Online-Antragsverfahrens basiert auf der Basiskomponente FMS Bund, welche eine Standardkomponente des Bundes darstellt und vom ITZBund bereitgestellt wird. Das FMS wiederum stellt ein nPA-Modul für den Einsatz der eID-Funktion bereit. Die Umsetzung der elektronischen Bezahlmöglichkeit erfolgt anhand der Einbindung der Online-Bezahlplattform ePayBL, dem IT-Standard der öffentlichen Verwaltung in Deutschland für die Abwicklung von Zahlungsverfahren über das Internet. Wurde ein Antrag vollständig und formal korrekt über das Online-Verfahren beantragt, erfolgt eine direkte Übergabe der Informationsobjekte an die jeweiligen Fachverfahren. Auf diese Weise wird im Rahmen des Vorhabens die medienbruchfreie Integration der Frontend- und Backend-Systeme im Sinne einer durchgängig digitalen Antragsbearbeitung umgesetzt, ein wesentliches Ziel des E-Government-Gesetzes. Der Betrieb der Anwendung erfolgt im ITZBund. Das Onlineangebot wird mit steigender Tendenz genutzt, wenn auch noch nicht in dem technisch möglichen Umfang. Aktuell gehen im Monat durchschnittlich 1200 Anträge über das Online-System ein, wobei mehr als die Hälfte der antragsstellenden Personen von der Option Gebrauch machen, sich ein Benutzerkonto zur Verfolgung des Verfahrensstandes einzurichten. Die Ausgaben für das Vorhaben bis zur Produktivsetzung des Systems

beliefen sich bislang auf rund 1,4 Mio. Euro. Durch die Möglichkeit einer zentralen Antragsstellung beim BfJ wird nicht nur das Online-Angebot der Bundesverwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürger erweitert, sondern mittelfristig auch eine Entlastung der Kommunen erreicht, da antragstellende Personen nicht mehr persönlich bei den örtlichen Behörden vorstellig werden müssen.

Ausblick

Aufgrund bereits anstehender gesetzlicher Verpflichtungen im Bereich der zugrundeliegenden Registerverfahren sind in absehbarer Zeit keine Änderungen oder Erweiterungen am Online-Portal OLAF vorgesehen.

Auf technischer Ebene werden gegenwärtig von den Herstellern mobiler Geräte die Voraussetzungen zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion mit Smartphones und Tablets geschaffen. Sobald die technischen Innovationen Produktionsreife erlangt haben, kann perspektivisch geprüft werden, ob das Online-Portal OLAF auch für mobile Geräte zur Verfügung gestellt werden kann.

6. Evaluierung föderaler Aspekte

6.1 Schnittstellen IT-Planungsrat

Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Informationstechnik von Bund, Ländern und Kommunen ist für die Aufgabenerfüllung des Staates von existenzieller Bedeutung. Pro Jahr geben die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen 21 bis 23 Mrd. Euro für ihre IT aus. Die IT-Systeme des Bundes, der Länder und der Kommunen sind dabei in vielfältiger Form miteinander verknüpft. 2010 wurde auf der Grundlage von Artikel 91c GG und des Staatsvertrags zu dessen Ausführung (IT-Staatsvertrag) der IT-Planungsrat als politisch-strategisches Steuerungsgremium für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der öffentlichen IT eingerichtet. Er hat den Auftrag die IT der öffentlichen Verwaltung durch koordinierte föderale IT-Planung, Schaffung von IT-Standards und gemeinsam betriebene IT-Anwendungen sicher, leistungsfähig, professionell und kostengünstig auszurichten. Der IT-Planungsrat fasst seine Aktivitäten (IT-Projekte und -Anwendungen) in einem jährlich fortgeschriebenen Aktionsplan zusammen.

Der Aspekt der Zusammenarbeit zwischen dem Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020 und dem IT-Planungsrat wurde dezidiert in das Regierungsprogramm aufgenommen, um eine enge Verzahnung von Projekten und Maßnahmen zu erreichen, welche die Umsetzungsverpflichtungen des E-Government-Gesetzes ebnenübergreifend, d. h. in den föderalen Raum hinein, flankieren.

Stand der Umsetzung

Bei der Umsetzung des Regierungsprogramms wurde daher der Ansatz verfolgt, dass wo immer dies möglich ist, Projekte und Anwendungen des IT-Planungsrats zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes genutzt werden. Im Sinne einer abgestimmten föderalen Begleitung, wurden daher durch den IT-Planungsrat seit 2014 gezielt Bund-Länder-übergreifende Projekte und Maßnahmen in den eigenen Aktionsplan aufgenommen.

Dazu wurde für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Regierungsprogramm und IT-Planungsrat eine Schnittstelle zur Geschäftsstelle des IT-Planungsrats im Bundesministerium des Innern etabliert und personell untersetzt.

Ein Zusammenwirken der Aktivitäten des IT-Planungsrats und der Ziele des Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020 erfolgte insbesondere bei folgenden Vorhaben:

- Standardisierungsagenda des IT-PLR mit den Maßnahmen Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten - AVD und E-Rechnung
- Föderales Informationsmanagement (FIM) mit Leistungskatalog (LeiKa) und Nationaler Prozessbibliothek (NPB)
- Strategie für eID und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)
- Weiterentwicklung Behördennummer 115
- Einheitlicher Ansprechpartner 2.0
- i-Kfz – Fahrzeugzulassung-, Abmeldung per Internet
- Prozessdatenbeschleuniger (P23R4Flex)
- Portalverbund mit neuem Serviceportal Bund sowie interoperablen Bürger- und Unternehmenskonten

Auch mit der Erarbeitung eines Digitalisierungsprogramms für Deutschland bekräftigt der IT-Planungsrat seine Absicht, die Aktivitäten zur strukturellen Verbesserung der Rahmenbedingungen für IT-Kooperationen und Digitalisierung im föderalen Kontext zu verbessern.

Ziel ist die zügige Verbreitung solcher IT-Verfahren, die die gemeinsame IT-Infrastruktur auf Basis der Portalverbund-Standards nutzen und somit besonders nutzerfreundliche digitale Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in Bund, Ländern und Kommunen anbieten. Hierzu wurden zur Umsetzung des Digitalisierungsprogramms Vorschläge für neue Projektsteuerungsgruppen und deren Arbeitsprozesse und -strukturen erarbeitet. Aktuell werden dazu Themen- und Projektvorschläge aus allen Verwaltungsebenen erhoben. Maßgaben für das Digitalisierungsprogramm sind:

- Je drei konkrete Anliegen mit hoher Relevanz für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen werden bis 2018 beispielhaft umgesetzt.
- Für jedes Anliegen werden eine oder mehrere bestehende Lösungen in die föderale IT-Infrastruktur eingebettet, d. h. sie sind über den Portalverbund zugänglich und nach dessen Vorgaben einheitliche Basiskomponenten und standardisierte Schnittstellen.
- Die digitalisierten Anliegen werden nach 2018 vom IT-Planungsrat für den Einsatz empfohlen.

Einen weiteren Handlungsschwerpunkt in der Zusammenarbeit zwischen Regierungsprogramm und IT-Planungsrat stellt das seit 1. Januar 2017 als Anwendung des IT-Planungsrats laufende „Föderale Informationsmanagement (FIM)“ dar. FIM stellt eine Methodik zur Verfügung mit dem Ziel, auf fachlich-redaktioneller und organisatorischer Ebene eine Infrastruktur zu schaffen, die standardisierte Informationen zu Verwaltungsverfahren (Leistungs-, Formular- und Prozessinformationen) allen Verwaltungsebenen zur Verfügung stellt.

Das Vorhaben Bundesredaktion des Regierungsprogramms setzt hierzu auf der FIM-Methodik auf und liefert Stamminformationen zu aus Bundesrecht resultierenden Verwaltungsleistungen. Die Verfügbarkeit von standardisierten und einheitlichen Stamminformationen zu den drei FIM-Komponenten - Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen - kann eine substanzielle Entlastung im Gesetzesvollzug, insbesondere auf Landes- und Kommunalebene, fördern und als Grundlage für eine einheitliche und medienbruchfreie Digitalisierung von Verwaltungsverfahren dienen. Zudem können die obersten Bundesbehörden sowohl bei der (Änderungs-) Gesetzgebung wie auch in ihrer vielfältigen Koordinierungsfunktion mit Blick auf den Gesetzesvollzug und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit erheblich von der Standardisierung und Transparenz, die mit den nach der FIM-Methodik erstellten Stamminformationen erreicht werden, profitieren. Standardisierte Leistungs- und Formularinformationen stellen somit eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Serviceportal Bund im Portalverbund dar.

Ausblick

Die Anwendung der Methodik des Föderalen Informationsmanagement (FIM) sowie die Einrichtung von Bundes- und Landesredaktionen schaffen die Grundlage für eine nachhaltige Harmonisierung und Vereinheitlichung von Informationen zu Verwaltungsvorgängen zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Diesen Weg setzt der IT-Planungsrat mit der Einrichtung eines gemeinsamen Portalverbunds konsequent fort und liefert damit einen Antrieb für die weitere Digitalisierung der Verwaltung auf allen Verwaltungsebenen. Vom Projekt eID-Strategie des IT-Planungsrats werden hierfür interoperable Servicekonten beigesteuert, welche die Abwicklung elektronischer Verwaltungsverfahren über Portalgrenzen hinweg möglich machen. Dem aktuell beschlossenen Digitalisierungsprogramm wird damit der Rahmen für die Realisierung konkreter Anliegen bereitgestellt.

In Verbindung mit der noch einzurichtenden zentralen Anstalt für föderale IT-Kooperationen wurden damit die maßgebenden Grundpfeiler für eine verbesserte Verwaltungszusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen gesetzt. Dies ist die Voraussetzung für eine organisatorisch wie auch technisch modernisierte Deutsche Verwaltung die auf dieser Grundlage den geänderten Nutzerinteressen in einer digitalen Welt entgegenkommt und seine Dienstleistungen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen auch online und vernetzt anbietet.

Vor diesem Hintergrund ist die Schnittstellenfunktion zwischen IT-Planungsrat und Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020 für die Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen, insbesondere vor dem Hintergrund heterogener IT-Landschaften und zum Teil langwieriger Abstimmungsprozesse, weiterhin von grundsätzlicher von Bedeutung.

Sie sollte durch eine kontinuierliche personelle Untersetzung fortgesetzt werden, um fortlaufend eine effizientere Umsetzung von Digitalisierungs- und IT-Maßnahmen, beispielsweise durch die Vermeidung von Doppelarbeiten, zu erreichen.

6.2 Standardisierungsagenda

Ausgangssituation und Zielsetzung

Der IT-Staatsvertrag (§ 3 Absatz 1) formuliert den Auftrag an Bund und Länder, dort, wo es für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, gemeinsame Standards im Bereich auszutauschender Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die für den Datenaustausch notwendig sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festzulegen.

Die Standardisierungsagenda ist ein Instrument des IT-Planungsrats, um die im föderalen Kontext relevanten Standardisierungsbedarfe zu erfassen, zu klassifizieren und in transparenter sowie planmäßiger Vorgehensweise einer Lösung zuzuführen. Ziel hierbei ist es, einzelne IT-Standards per Beschluss des IT-Planungsrats als Lösung zur Deckung zuvor definierter Standardisierungsbedarfe für Bund und Länder verpflichtend festzulegen.

Ziel der Verankerung der Standardisierungsagenda des IT-Planungsrats im Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020 ist es, bei der Umsetzung des E-Government-Gesetzes, dort wo es im föderalen Kontext auf Aspekte der IT-Standardisierung ankommt, ein bestmöglich aufeinander abgestimmtes Vorgehen von Bund und Ländern zu erreichen. Auf diese Weise sollen Impulse und Zielrichtungen des Programms Digitale Verwaltung 2020 aufgegriffen und in der (föderalen) Fläche verstärkt werden. Umgekehrt sollen Erfahrungen aus Projekten des IT-Planungsrats in die Initiativen des Bundes einfließen und somit auch neue Impulse für das Regierungsprogramm liefern.

Stand der Umsetzung

Die Standardisierungsagenda ist als Steuerungsinstrument des IT-Planungsrats dauerhaft angelegt. Demgegenüber stehen die einzelnen, in der Standardisierungsagenda aufgeführten Standardisierungsbedarfe. Diese sind als Projekte mit definierten Enddatum angelegt und weisen jeweils individuelle Umsetzungsstände auf. Die Standardisierungsagenda enthält derzeit sieben Vorhaben:

- Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten
- Austauschstandards im Bau und Planungsbereich
- Einheitlicher Zugang zu Transportverfahren im E-Government
- Metadatenstruktur für offene Verwaltungsdaten
- Methoden zur Bereitstellung von Wertelisten
- Repräsentation des Namens natürlicher Personen
- Übermittlung von Antragsdaten

Alle Vorhaben der Standardisierungsagenda unterstützen die Zielstellung des EGovG für eine einfache und effizientere elektronische Kommunikation, da mit ihnen Lösungen zur Deckung der Anforderungen definierter Anwendungsszenarien im Bereich der Datenübermittlung geschaffen werden.

Die Standardisierungsbedarfe „Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten und Metadatenstruktur für offene Verwaltungsdaten“ unterstützen dabei auch weitere Vorhaben des Regierungsprogramms (Aktionsplan E-Akte, Aktionsplan Open Data). Ähnliches gilt auch für die Standardisierungsvorhaben „Übermittlung von Antragsdaten“ und „Einheitlicher Zugang zu Transportverfahren“, da diese im Sinne von Querschnittstechnologien von zentraler Bedeutung im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben mit konkretem Bezug zum einheitlichen Zugang zur Verwaltung, der Online-Abwicklung von Antragsstellung und durchgängig digitalen Prozessketten sind. Gemäß dem aktuellen Fortschrittsbericht zur Standardisierungsagenda erfolgt bei sechs der sieben Standardisierungsbedarfe die Durchführung wie geplant. Beim Standardisierungsbedarf „Metadatenstruktur für offene Verwaltungsdaten“ besteht derzeit große zeitliche Dringlichkeit, da auf den unterschiedlichsten föderalen Ebenen Open Data Portale vor der Neu- oder Weiterentwicklung stehen. Damit diese nicht mit dem vorhandenen inzwischen veralteten Standard arbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt kostenintensive Anpassungen vornehmen müssen, wurde der vorgeschlagene Weg gewählt, einen ersten Standard und die Bedarfsbeschreibung parallel zu entwickeln.

Übergreifend wurde als wichtiger Erfolgsfaktor bei der Umsetzung von Standardisierungsvorhaben die Schaffung einer breiten Akzeptanz hinsichtlich der Etablierung einer einheitlichen Lösung identifiziert. Dies ist nur durch eine frühzeitige und grundlegende Beteiligung der unterschiedlichen Interessensvertreter herstellbar. Zur Realisierung solcher Beteiligungsprozesse müssen Vorhaben bzw. Projektleiter (Bedarfsvertreter) mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet sein.

Ausblick

Bis Juni 2017 streben fünf der insgesamt sieben Standardisierungsbedarfe den Abschluss der Arbeiten durch eine Entscheidung des IT-Planungsrats zur Deckung des Bedarfs an. Alle weiteren Standardisierungsbedarfe planen Finalisierung und Abschluss der Arbeiten zum März 2018.

Standards stellen bei der Überführung föderaler Verwaltungsprozesse in zeitgemäße und konkurrenzfähige E-Government-Anwendungen ein notwendiges Mittel zum Zweck dar. Das gewählte Vorgehen mit der Standardisierungsagenda gewährleistet für alle E-Government-Vorhaben ein einheitliches, nachvollziehbares, transparentes und praxiserprobtes Vorgehen zur Auswahl und Bewertung dieser Standards.

Zur weiteren Verbesserung der Regelungen und Prozesse hat der IT-Planungsrat den KoSIT-Beirat damit beauftragt, zu seiner 22. Sitzung einen beschlussfähigen Maßnahmenkatalog vorzulegen.

6.3 Elektronischer Zugang von Bürgern und Unternehmen

Ausgangssituation und Zielsetzung

Ein zentraler Erfolgsfaktor von E-Government besteht darin, Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen den Zugang und die Nutzung von Verwaltungsleistungen im Internet einfach zu ermöglichen. Einfachheit im Zugang stellt sicher, dass potenzielle Nutzer Verwaltungsleistungen über das Internet schnell identifizieren und aufrufen können. Aus Sicht des Nutzers sollte der Zugang - in Bezug auf die Kommunikation mit der Verwaltung - eine vollständig elektronische Abwicklung erlauben. Dabei sollten die technischen Voraussetzungen für die Nutzung auf Seiten der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen möglichst leicht zu erfüllen sein. Entsprechend wurde bereits in der Nationalen E-Government-Strategie an erster Stelle das Ziel definiert, dass der Zugang zu E-Government allen potenziellen Nutzern eines Dienstes zu ermöglichen ist.²⁰

Folgerichtig ist die Verpflichtung für die Einrichtung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung in § 2 des E-Government-Gesetzes, auch unter Berücksichtigung schriftformersetzender Technologien sowie das Erbringen elektronischer Nachweise in § 5 und der elektronische Abruf des Verfahrensstandes in § 9 des E-Government-Gesetzes verankert. Da ein einfacher Zugang zu Verwaltungsleistungen einen wichtigen Standortfaktor darstellt, wurden im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie entsprechende Anforderungen an Serviceportale der Verwaltung für Dienstleistungsunternehmen definiert (u. a. bzgl. einer einheitlichen Gestaltung, vollständige elektronische Abwicklung).²¹ Zur Vereinfachung der elektronischen Kommunikation zur Verwaltung wurde im Koalitionsvertrag 2013 die Einrichtung eines sog. Bürgerkontos zur Verwaltung von Stammdaten und elektronischen Nachrichten verankert.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse und Aktivitäten wurde im Regierungsprogramm das Vorhaben „Elektronischer Zugang von Bürgern und Unternehmen zur Verwaltung“ verankert. Ziel des Vorhabens ist es, den ebenenübergreifenden Zugang zur Verwaltung durch sichere, einfache und schnell auffindbare Online-Dienste zu ermöglichen und deren Abwicklung zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang wird der in dem Steuerungsprojekt „Strategie für eID und andere Vertrauensdienste im E-Government“ des IT-Planungsrats verankerten Maßnahme „Interoperabilität des Identitätsmanagements bestehender und künftiger Bürgerkonten aller Verwaltungsebenen“ eine hohe Bedeutung beigemessen.

Stand der Umsetzung

Im Rahmen der Neuregelung des B/L-Finanzausgleichs ab 2020 einigten Bund und Länder sich Ende 2016 darauf, ihre Verwaltungsportale unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Mit dem Portalverbund wird die Digitalisierung der deutschen Verwaltung vorangetrieben, indem der Onlinezugang zu allen Verwaltungsleistungen – zu Informationen und Transaktionen – auf allen Verwaltungsebenen bereitgestellt wird. Rechtliche Unterstützung bietet das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG).

Eine wesentliche Funktion, die der Portalverbund durch das OZG zu erfüllen hat, ist die Bereitstellung von Sicherheits-, Kommunikations- und Schnittstellenstandards sowie Basisdiensten für alle Serviceportale im Verbund. Hierfür sind innerhalb des Koordinierungsprojekts Portalverbund entsprechende Strukturen zu schaffen.

²⁰ NEGS, Zielsystem A.1

²¹ EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

Ein Bestandteil des Portalverbunds wird ein neues Serviceportal Bund, das den schnellen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes ermöglichen wird.

Für die Bundesverwaltung entsteht mit dem neuen Serviceportal, das Bestandteil des IT-Rahmenkonzepts 2018 ist, ein Angebot an zentralen Basisdiensten, an das sich alle Bundesbehörden mit möglichst geringem Aufwand anbinden können.

So wird zeitgleich mit dem Serviceportal Bund allen Bundesbehörden das Bürger- und Unternehmenskonto Bund als sichere Identifizierungskomponente für ihre Verwaltungsleistungen zur Verfügung gestellt. Dadurch erhalten die Bundesbehörden eine einfache Möglichkeit, Online-Dienste anzubieten und diese mit dem Bürger- und Unternehmenskonto Bund abzuwickeln, ohne hierfür eigene Infrastrukturen aufbauen zu müssen.

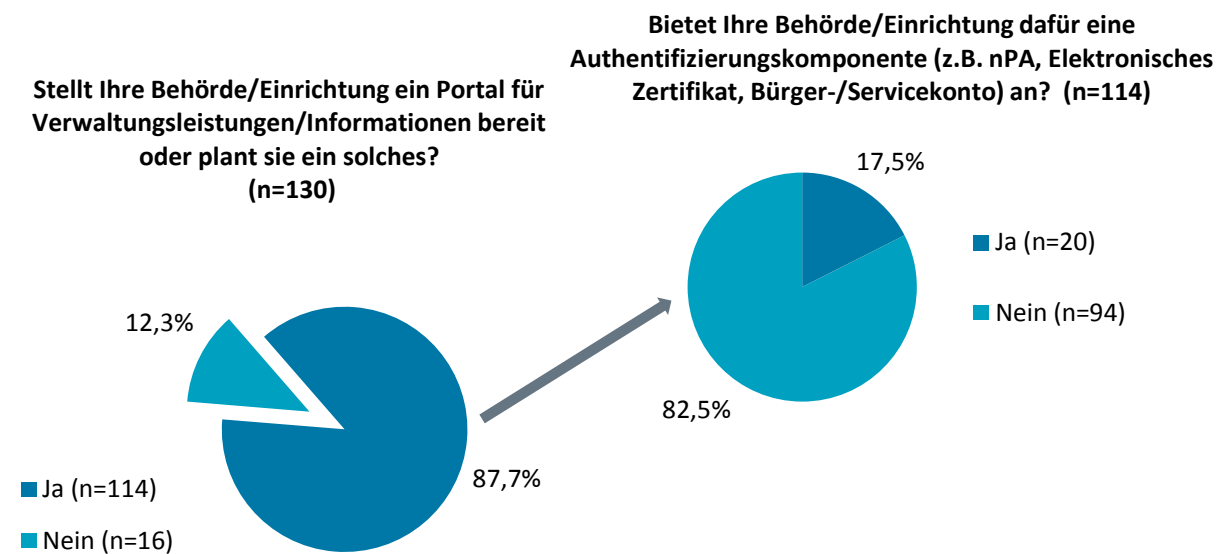
Die bundesweiten Vorgaben für interoperable Bürger- und Unternehmenskonten werden im Rahmen der „eID-Strategie“ gemeinsam von Bund und Ländern erarbeitet. Sie bilden eine elementare Grundlage für die Onlineabwicklung der Verwaltungsleistungen aller Ebenen im Rahmen des Portalverbunds.

Künftig sollen Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit den einmalig eingerichteten Konten alle Verwaltungsdienstleistungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene nutzen können – unabhängig davon, ob das Konto auf einem Portal des Bundes, eines Landes oder einer Kommune angelegt wurde. Die Anmeldung und Authentifizierung erfolgt mit dem erforderlichen Grad an Vertraulichkeit und Sicherheit. Dieser orientiert sich an der eIDAS-Verordnung und wird von der jeweiligen Verwaltungsleistung vorgegeben. Die Konten unterstützen die Kommunikation zwischen Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Behörden. Sie können über den Bearbeitungsstatus informieren und ermöglichen Rückfragen. Wenn gewünscht kann der von der Behörde ausgestellte Bescheid in das vom Konto bereitgestellte Postfach zugestellt werden.

Im Hinblick auf die aktuelle Umsetzung von Serviceportalen und Authentifizierungskomponenten in der Bundesverwaltung zeigt die Evaluierung, dass der überwiegende Teil (87,7 %) der befragten Bundesbehörden bereits Verwaltungsleistungen über ein Portal anbietet oder plant, perspektivisch ein solches Angebot bereitzustellen. Knapp ein Zehntel (12,3 %) der befragten Behörden bietet keine Leistungen über ein Portal an und plant auch kein solches Angebot. Von den Behörden, die bereits ein Serviceportal einsetzen um Verwaltungsleistungen anzubieten, setzt knapp ein Fünftel (17,5 %) eine Authentifizierungskomponente wie die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises, eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein Bürgerkonto ein.

Abbildung 44

Bereitstellung Portal und Authentifizierungskomponente



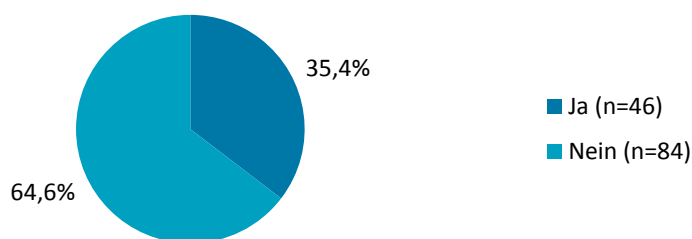
Ein zentraler Bestandteil bei der internetbasierten Kommunikation mit der Verwaltung zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen ist die elektronische Übermittlung von Nachweisen. Gemäß § 5 Absatz 1 EGovG können für elektronisch durchgeführte Verwaltungsverfahren auch die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden. Die Behörde entscheidet hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist. Dies ist auch im Hinblick auf die im Rahmen des Vorhabens avisierten Bürger- und Unternehmenskonten von Relevanz, da die für den entsprechenden Datenaustausch semantischen und technischen Grundlagen zu schaffen sind. Im Hinblick auf den derzeitigen Umsetzungsstand im Bund zeigen die Ergebnisse der Evaluierung, dass von den befragten Behörden, rund ein Drittel (35,4 %) die Möglichkeit anbietet, Nachweise elektronisch zu erbringen, in zwei Drittel der Behörden (64,6 %) können Nachweise nicht elektronisch erbracht werden. Die Übermittlung von elektronischen Nachweisen erfolgt in den befragten Behörden unterschiedlich. So erfolgt diese per E-Mail, per EGVP, per De-Mail oder per Upload in eine Portallösung. Alle Bundesbehörden sind via E-Mail zu erreichen und können auf diesem Wege elektronische Dokumente, auch mit qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) entgegennehmen.

Als ergänzende Angaben zur Ausprägung transaktionaler Online-Verfahren gaben 16 % der befragten Behörden an, dass im Rahmen der elektronischen Kommunikation Komponenten für den Einsatz qualifizierter elektronische Signaturen eingesetzt werden. Zur weiteren Unterstützung der Verwaltung im Hinblick auf die Eröffnung elektronischer Zugangskanäle hat der IT-Planungsrat am 13. Oktober 2016 entschieden, einen MultiMessenger als Anwendung des IT-Planungsrats zu führen. Der MultiMessenger ist eine Multikanallösung, die es ermöglicht u. a. Nachrichten zu ver- und entschlüsseln sowie qualifizierte elektronische Signaturen und Zeitstempel sowie Versand- und Zustellungsbestätigungen zu erstellen. Eingehende Daten können so direkt an ein Fachverfahren übergeben und dort ohne Medienbruch weiterverarbeitet werden. Darüber hinaus bietet er Funktionen zur serverseitigen Batch-Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen, Anbindung an Signaturverifikationsinfrastrukturen sowie Schnittstellen für kryptographische Behandlungen im Kontext einer beweiswerterhaltenden Langzeitspeicherung.

Abbildung 45

Erbringung elektronischer Nachweise

Angebot von Verfahren, bei denen Verwaltungskunden die Möglichkeit haben, Nachweise elektronisch zu erbringen
(n=130)



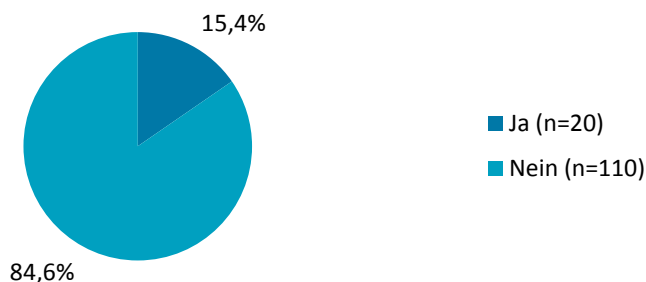
Im Sinne des transparenten Verwaltungshandelns sieht § 9 EGovG Bund vor, dass bei der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren Abläufe so zu gestalten sind, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle, auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Auf diese Weise lässt sich für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen.

Die Evaluierung zeigt, dass ein Großteil der Behörden (84,6 %) bisher keine Informationen zum Verfahrensstand elektronisch bereitstellt. Rund ein Sechstel (15,4 %) der Behörden ermöglicht eine elektronische Einsicht in den Verfahrensstand. Dies ist auch für das Vorhaben Portalverbund von Bedeutung. In der Konzeption der Bürger- und Unternehmenskonten ist daher berücksichtigt, dass zwischen Konten des Bundes, der Länder und der Kommunen neben Identifizierungsdaten auch Nachrichten ausgetauscht werden können, z. B. um den Stand eines Verfahrens ebenenübergreifend zu kommunizieren.

Abbildung 46

Elektronische Bereitstellung des Verfahrensstandes

Angebot von Verfahren, bei denen Informationen zum aktuellen Verfahrensstand elektronisch für Verwaltungskunden bereitgestellt werden können (n=130)

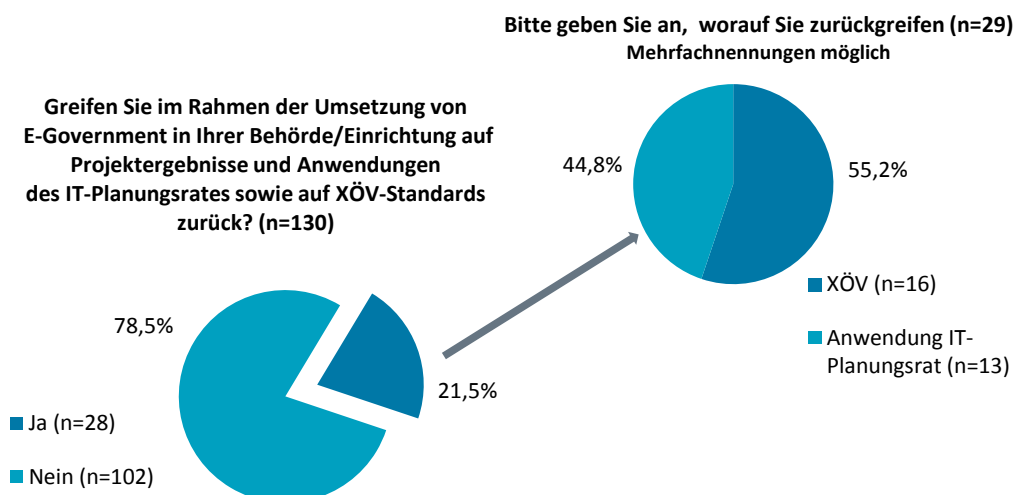


Zur Förderung eines leistungsstarken und wirtschaftlichen E-Governments im föderalen Maßstab entwickelt und steuert der IT-Planungsrat ausgewählte IT-Anwendungen. Dies sind IT-Lösungen, die aus Projekten oder projektähnlichen Strukturen des IT-Planungsrats hervorgegangen sind und nun gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen genutzt, dauerhaft betrieben und weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus entwickelt der IT-Planungsrat zur Förderung des verwaltungsübergreifenden Datenaustausches im Rahmen seiner Standardisierungsagenda Fachstandards (XÖV – Datenmodelle, XML-Standards) zur Herstellung von semantischer und technischer Interoperabilität zwischen IT-Verfahren, z. B. im Kontext des Austausches von Meldedaten oder Schriftgut. Informationen und Zugriffsmöglichkeiten auf frei verfügbare fachspezifische und fachübergreifende Datenmodelle und XML-Standards der öffentlichen Verwaltung werden anhand der Online-Plattform X-Repository bereitgestellt. Das X-Repository wird von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Auftrag des IT-Planungsrats betrieben.

Abbildung 47

Nutzung von Anwendungen des IT-Planungsrats und XÖV-Standards



Die Evaluierung zeigt, dass rund ein Fünftel (21,5 %) der befragten Behörden der Bundesverwaltung derzeit bei der Umsetzung ihres E-Governments auf Anwendungen oder XÖV-Standards des IT-Planungsrats zurückgreift. Rund die Hälfte (55,2 %) dieser Behörden setzt XÖV-Standards ein. Knapp die Hälfte dieser Behörden setzt Anwendungen des IT-Planungsrats im Rahmen ihres E-Government-Angebotes ein.

Ausblick

Die Koordinierungsgruppe Portalverbund des IT-Planungsrats hat u. a. die Erstellung einer geeigneten Portalverbund-Architektur sowie einer initialen Liste mit 100 Verwaltungsdienstleistungen vereinbart. Die Ergebnisse werden als Basis für die Soll-Konzeption und Umsetzung des Portalverbundes in 2017 sowie in den Folgejahren dienen.

Soweit möglich soll bei der Umsetzung auf vorhandene Strukturen, Erfahrungen und Komponenten aus Projekten von Bund und Ländern zurückgegriffen werden. Hierzu zählen beispielsweise die Anwendung Föderales Informationsmanagement (FIM) mit dem Baustein Leistungskatalog (LeiKa), die E-Payment-Basiskomponente ePayBL oder der zentrale Telefonservice115.

Im Rahmen der eID-Strategie des IT-Planungsrats wird ein Prototyp für die interoperable Nutzung der Bürger- und Unternehmenskonten vom Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel pilotiert den Nachweis der Machbarkeit zu erbringen und Erkenntnisse für die spätere technische Umsetzung sowie eine Kostenprognose zur Entwicklung und zum laufenden Betrieb zu gewinnen.

Das neue Serviceportal des Bundes soll 2017 online gehen und schrittweise ausgebaut werden. In der ersten Ausbaustufe sollen Pilotvorhaben bereitgestellt werden, die als konkrete Beispiele auch die Ziele und den Nutzen des Portalverbundes veranschaulichen. In einer weiteren Ausbaustufe wird eine standardisierte Schnittstelle angeboten, die es Bundesbehörden ermöglicht, ihre Verfahren mit standardisiert und mit geringem Aufwand online anzubieten.

Im Rahmen des Digitalisierungsprogramms des IT-Planungsrats sollen digitalisierte Anwendungen für weitere Anliegen der Bürger und Unternehmen online bereitgestellt werden. Diese sind im Sinne und nach den Vorgaben des Portalverbundes auszugestalten.

Im Hinblick auf die Eröffnung des Zugangs für elektronische Dokumente weisen aktuelle technologische Entwicklungen im Kontext der eIDAS-Verordnung und der damit einhergehenden Interoperabilität für elektronische Vertrauensdienste darauf hin, dass sich Prüfung und Erstellung qualifizierter Signaturen perspektivisch einfacher und effizienter umsetzen lassen.

6.4 Einheitlicher Ansprechpartner (EA 2.0)

Ausgangssituation und Zielsetzung

Mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) wurde im Jahr 2006 zum ersten Mal die Einführung eines E-Government-Verfahrens vorgeschrieben. Das wesentliche Ziel der Richtlinie besteht darin, die Gründung betrieblicher Niederlassungen europaweit zu erleichtern und das Erbringen von Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg zu vereinfachen umso die Liberalisierung des Binnenmarktes voranzutreiben. Damit dies gelingen kann, sieht Artikel 7 der EU-DLR vor, dass Dienstleistungserbringern zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeiten in jedem EU-Mitgliedsstaat eine Kontaktstelle zur Verfügung steht, über die sie spätestens seit Ende 2009 alle notwendigen Verfahren und Formalitäten abwickeln können. Diese Kontaktstelle ist der „Einheitliche Ansprechpartner“ (EA). Artikel 8 schreibt ergänzend dazu vor, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.

EU-weite und nationale Studien im Zeitraum nach Beendigung der Umsetzungsfrist haben gezeigt, dass das erwartete Wirkpotenzial der EA, u. a. auch aufgrund der gewählten organisatorischen und technischen Umsetzungsformen des EA, insgesamt bisher nicht vollständig realisiert werden konnte. Die EU-Kommission hat hierauf reagiert und 2012 in einer Mitteilung die Mitgliedsstaaten zur optimalen Umsetzung der EA sowie zu deren strategischer Weiterentwicklung zu „Einheitlichen Ansprechpartnern der zweiten Generation“ entlang bestimmter Kriterien aufgefordert.²² Die EA sollen demnach über den Anwendungsbereich der EU-DLR hinaus

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den

von Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche genutzt werden können. Die EA sollen alle Rechtsbereiche (auch Steuern und Soziales) abdecken sowie alle Verfahren im Laufe des Lebenszyklus eines Unternehmens behandeln. Die Mehrsprachigkeit und Nutzerfreundlichkeit der EA soll verbessert werden. Das Vorhaben EA 2.0 des Regierungsprogramms greift diesen Handlungsauftrag auf und leistet mit seinem Ansatz einen Beitrag zur Umsetzung des durch das E-Government-Gesetz angestrebten elektronischen Zugangs zur Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

Stand der Umsetzung

Das Projekt befindet sich in der Umsetzung. Die Umsetzung des EA 2.0 gliedert sich in die folgenden Arbeitspakete: Aufbau und Kommunikation des EA-Netzwerks; Modernisierung des Rechtsrahmens; Harmonisierung der Frontends; Harmonisierung der Backend-Prozesse; Ausbau der physischen Komponenten; Aufbau eines Monitorings. Die Anforderungen der EU wurden in die Eckpunkte und Gestaltungsgrundsätze einer neuen EA-Strategie aufgenommen. Diese Strategie wurde im Dezember 2015 von der Wirtschaftsministerkonferenz verabschiedet und soll bis Ende 2017 als Koordinierungsprojekt des IT-Planungsrats umgesetzt werden. Im Kern des Vorhabens steht der Gedanke eines Einheitlichen Ansprechpartners 2.0, der sich auf eine föderale Basisinfrastruktur für E-Government stützt. Der EA 2.0 soll ein Netzwerk im Front-Office-Bereich bilden, das aus physischen und elektronischen Komponenten besteht, die sich gegenseitig optimal ergänzen. Dieses Vorgehen setzt auf dem bereits im Kontext der Einführung der EA angestrebten Ansatz eines hohen Vernetzungsgrades mit anderen E-Government-Komponenten auf (DOL Blaupause 2008). Elektronische Komponenten des EA 2.0 sind 16 Landes- und ein nationales Einstiegsportal, die optimal mit den entsprechenden Verwaltungsportalen verzahnt sind bzw. in diese integriert werden. Daher wird mit dem neuen Projekt „Portalverbund“ kooperiert. Die Integration des nationalen EA-Einstiegsportals in das im Rahmen des Portalverbunds zu schaffende Bundesportal wurde mit Kabinettsbeschluss vom 16. September 2015 vereinbart. Über EA-Portale im Kontext des Portalverbundes können auf diese Weise Verfahrensinformationen nutzerfreundlich und auf die jeweilige Geschäftslage zugeschnitten bereitgestellt werden. Der Informationsbeschaffungsaufwand der Unternehmen wird reduziert, die Verwaltung wird von Routine-/Standardauskünften entlastet. Durch Bündelung von Verfahren innerhalb einer Geschäftslage und Nutzung eines Servicekontos können vorzulegende Unterlagen mehrfach genutzt und Formulare mit Stammdaten vorbefüllt werden. Die derzeit auf den EA-Portalen der Länder verwendeten Benutzerkonten sollen zu interoperablen Servicekonten ausgebaut bzw. von diesen künftig abgelöst werden. Für die effiziente Bereitstellung von Verfahrens-, Formular- und Prozessinformationen bildet FIM die Grundlage. Auf der Basis des LeiKa wird derzeit ein EA 2.0-Verfahrensverzeichnis entwickelt. Damit soll gewährleistet werden, dass über alle EA-Portale ein klar definiertes Mindestpaket an Verfahren verfügbar ist. Der LeiKa-Datensatz wurde um EA 2.0-spezifische Felder ergänzt, um künftig Verfahren nach Zielgruppe, Geschäftslage und Tätigkeit filtern zu können und Informationen für die elektronische Verfahrensabwicklung (u. a. Verfahren über einheitliche Stelle, Schriftformerfordernisse, Vertrauensniveau) gemeinsam pflegen und nutzen zu können. Das EA 2.0-Projekt ist Treiber beim Aufbau der Bundesredaktion. Bausteine der Bereichen Signatur, eID und sichere Multikanal-Kommunikation sind als Anwendung des IT-PLR bereits in EA-Portalen im Einsatz. Die Konzeption des EA 2.0 wird durch ein extra hierfür aufgesetztes Monitoring begleitet.

Ausblick

Der Abschluss der Konzeption der Realisierung des EA 2.0 im Hinblick auf relevante rechtliche, technische, kommunikationsbezogene und organisatorische Aspekte ist bis Ende 2017 vorgesehen. Das Verwaltungsverfahren „Gewerbeanmeldung“, ein Kernverfahren des EA, stellt außerdem einen Teil der Planungen (Vorschlagsliste) zur Umsetzung des o.g. Digitalisierungsprogramms des IT-Planungsrats dar. Darüber hinaus lässt sich durch den Aufbau eines zentralen Zugangs zu Unternehmensleistungen auf nationaler Ebene (EA-Einstiegsportal) die Kooperations- und Anschlussfähigkeit im Hinblick auf entsprechende Bündelungsaktivitäten der EU-Kommission zukunftsorientiert gestalten. Diese baut derzeit als Teil der digitalen Binnenmarktstrategie ein Single Digital Gateway als zentralen Zugangspunkt zur Verwaltung auf und führt dazu derzeit ein Impact Assessment durch, um einen Kanon von Verwaltungsleistungen zu identifizieren, die EU-übergreifend elektronisch angeboten werden sollen. Die EU-Kommission will im April 2017 einen Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung vorlegen. Strategisches Ziel ist es, hier perspektivisch zehn Verfahren EU-weit anbieten zu können. Mögliche Kandidaten für dieses Gateway sind derzeit u. a. die Umsatzsteuererklärung und die Gewerbeanmeldung.

Damit die Potenziale des Einheitlichen Ansprechpartners weitergehend erschlossen werden können, gilt es Prozessketten mit Prinzipien wie „Digital First“, „Single Sign On“ und „Once only“ stärker zu vereinfachen, zu beschleunigen und noch nutzerfreundlicher zu gestalten. Einsparpotenziale bei Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern entstehen insbesondere aufgrund geringerer Aufwände im Finden und Abwickeln der Leistungen/Verfahren. Schwierigkeiten bei der flächendeckenden Einführung entsprechender Ansätze entstehen dabei aufgrund der Unübersichtlichkeit der verschiedenen Lösungsansätze für gleich gelagerte Aufgaben und Prozesse. Eine wichtige Voraussetzung neben der Bündelung und Harmonisierung von Verfahren im elektronischen Zugriff für Unternehmen und Bürger ist die Fähigkeit der Verwaltung, vollständig digitale Prozessketten herzustellen. Als Grundlage hierfür hat das BMWi mit der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigerfahrens (Gewerbeanzeigerverordnung – GewAnzV) vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, einen einheitlichen IT-Standard für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an die empfangsberechtigten Stellen verbindlich festzulegen. Um die elektronische Übermittlung zu vereinheitlichen wurde der IT-Standard XGewerbeanzeige²³ entwickelt, der das Verfahren sowie die Informationen beschreibt, die zur Umsetzung der elektronischen Übermittlung der Gewerbeanmeldung notwendig sind. Daten aus der Gewerbeanzeige können so bundesweit standardisiert und medienbruchfrei in elektronischer Form an die zuständigen Empfangsstellen versendet werden. In diesem Sinne leistet die in der GewAnzV vorgesehene verbindliche Festlegung eines bundesweit einheitlichen IT-Standards für die elektronische Übermittlung einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des E-Governments in Deutschland. Der Standard XGewerbeanzeige wurde im Bundesanzeiger bekannt gegeben und soll gemäß § 3 Absatz 4 i. V. m. § 4 Satz 2 GewAnzV ab dem 1. Januar 2017 flächendeckend für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige eingesetzt werden.

6.5 i-Kfz – Fahrzeugzulassung per Internet

Ausgangssituation und Zielsetzung

Das Vorhaben „i-Kfz – internetbasierte Fahrzeugzulassung –“ des Regierungsprogramms Digitale Verwaltung 2020 soll die Fahrzeugzulassung einfacher, bürgerfreundlicher und effizienter machen. Vor dem 1. Januar 2015 war die Zulassung, Umschreibung oder Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs ausschließlich persönlich bei der zuständigen Zulassungsbehörde möglich. Diese Vorgabe im Verwaltungsverfahren war für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit Wege- und Wartezeiten verbunden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat das BMVI im Jahr 2013 ein Projekt zur „internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz)“ aufgesetzt, welches die Fahrzeugzulassung mit Unterstützung des Internets möglichst medienbruchfrei abwickeln soll. Das Projekt setzt auf den Vorschlägen des Aktionsplanes „Deutschland-Online zum Kfz-Wesen“ auf, den Bund und Länder gemeinsam initiiert haben.

Die Umsetzung des Verfahrens erfolgt stufenweise. Die Ausbaustufe 1 realisiert die internetbasierte Außerbetriebsetzung, Stufe 2 die internetbasierte Wiederzulassung auf denselben Halter bzw. dieselbe Halterin und die Endausbaustufe (Stufe 3) die internetbasierte Neuzulassung und Umschreibung. Die erste Ausbaustufe wurde sowohl über ein zentrales Portal des Bundes als auch durch dezentrale Portale der Länder oder Kommunen bereitgestellt.

Zur Umsetzung der internetbasierten Fahrzeugzulassung werden verschiedene Komponenten und Funktionen für das Verfahren integriert bzw. entwickelt, um für die Fahrzeugzulassung notwendige Nachweise und Daten im Rahmen einer elektronischen Antragstellung erfassen und verarbeiten zu können. Hierdurch setzt das Vorhaben auch die Zielsetzung von § 5 EGovG (elektronische Nachweise) um. Mit der Endausbaustufe der internetbasierten Fahrzeugzulassung soll der Gang zur Zulassungsbehörde zukünftig komplett entfallen können. Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft profitieren von der Einführung dieses Online-Angebotes durch entfallende Bearbeitungs- sowie Wege- und Wartezeiten und entfallende Fahrtkosten. Die Transparenz der Verwaltung wird erhöht und bürokratische Schranken werden abgebaut. Das „sofortige Losfahren“ soll nach Abschluss der internetbasierten Erfassung aller Daten durch den „automatisierten Verwaltungsakt“ ermöglicht werden.

Stand der Umsetzung

In einem ersten Schritt wurde die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) so geändert (1. und 2. Änderungsverordnung), dass eine internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen – als Ergänzung zum bestehenden

²³ Spezifikation Gewerbeanzeige zur elektronischen Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an empfangsberechtigte Stellen nach § 3 Absatz 4 der Gewerbeanzeigerverordnung, Fassung vom 01.09.2016, Version 1.2

Verfahren – in Deutschland möglich ist. Seit dem 1. Januar 2015 sind dezentrale Portale in den Kommunen und ein zentrales Portal für die internetbasierte Außerbetriebssetzung erfolgreich in Betrieb. Das zentrale Portal ist über das Internetangebot des KBA zu erreichen. Zudem wurden in verschiedenen Ländern und Kommunen elektronische Verfahren für ausgewählte Verfahren und Nutzergruppen entwickelt, die z. T. ohne Gang zur Zulassungsbehörde auskommen, die Bearbeitung beschleunigen und die Zulassungsvorgänge insgesamt bürgerfreundlicher ausgestalten.

Zur Umsetzung der internetbasierten Fahrzeugzulassung wurden gezielt IT-Standards und Basisdienste des Bundes in das Verfahren integriert. Dazu gehören u. a. der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (eID) zur Identifizierung der handelnden Person, De-Mail zur Bekanntgabe des Verwaltungsakts sowie ePayBL als E-Payment-Lösung für die internetbasierte Außerbetriebssetzung. Auf diese Weise leistet das Vorhaben auch einen Beitrag zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes bzgl. § 2 Absatz 3 (Online-Ausweisfunktion), § 2 Absatz 2 (De-Mail), § 4 (elektr. Zahlungsverkehr) und § 13 (elektronische Formulare).

Bereits im ersten Jahr der Inbetriebnahme werden arbeitstäglich ca. 100 Außerbetriebssetzungen erreicht. Für den Gesamtjahresverlauf 2016 ist mit einem deutlich höheren Nutzungsgrad zu rechnen, da bei Fahrzeugen, die nach dem 1. Januar 2015 neu bzw. wieder zugelassen wurden, eine höhere Verbreitung der für die elektronische Außerbetriebssetzung notwendigen Komponenten vorhanden ist. Halter und Halterinnen dieser Fahrzeuge erhalten nämlich bei Neubefassungen zum Fahrzeug in der Zulassungsbehörde (z. B. Erstzulassung oder Umschreibung mit Halterwechsel) Stempelplaketten mit verdeckten Sicherheitscodes und Zulassungsbescheinigungen mit verdeckten Sicherheitscodes.

Aktuell werden die rechtlichen und fachlichen Grundlagen für die weiteren Stufen des Projekts i-Kfz geschaffen:

- Derzeit befindet sich die 3. Änderungsverordnung zur FZV im Ordnungsverfahren, um die Rechtsgrundlagen für die dezentrale Umsetzung der internetbasierten Wiedenzulassung der Stufe 2 bereitzustellen. Mit Beginn der Stufe 2 wird das zentrale Portal beim KBA abgeschaltet. Von diesem Zeitpunkt an werden nur noch dezentrale Portale zur Verfügung stehen. Der Bund wird weiterhin, vor allem durch das KBA, in Form von Webservices diejenigen Komponenten bereitstellen, die für die Prüfung der Antragsvoraussetzungen durch die dezentralen Portale erforderlich sind (z. B. Schnittstelle zum ITZBund zur Überprüfung von Kfz-Steuerückständen oder zum Verfahren der Versicherungswirtschaft zur Prüfung der elektronischen Kfz-Versicherungsbestätigung).
- Für die Realisierung der Endausbaustufe wurde eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zur Schaffung der Ermächtigungsgrundlagen geschaffen. Dieses ist für eine Änderung der FZV im Zuge der internetbasierten Neuzulassung und Umschreibung als automatisierter Verwaltungsakt erforderlich. Es wird angestrebt, noch vor der Bundestagswahl 2017 einen Verordnungsentwurf für eine Änderung der FZV im Hinblick auf Stufe 3 vorzulegen.

Ausblick

Die besonderen Herausforderungen des Vorhabens liegen zum einen in der technischen und prozessualen Komplexität des Verfahrens, die durch die föderale Verwaltungsstruktur und hohe Anzahl von Verfahrensbeteiligten bedingt ist. Zum anderen müssen die fachlichen Kenntnisse für die Schaffung der internetbasierten Fahrzeugzulassung effektiv gebündelt werden und die Akzeptanz aller Verfahrensbeteiligten während der gesamten Projektlaufzeit aufrecht gehalten werden. Folgerichtig wurden frühzeitig alle Verfahrensbeteiligten in das Vorhaben eingebunden, um einen stetigen Projektfortschritt sicherzustellen.

Weiterhin bestehen Abhängigkeiten zu anderen Vorhaben, die den Projektfortschritt beeinflussen. So wurden im Rahmen des Vorhabens bereits Anforderungen an den Einsatz von Bürger- und Unternehmenskonten formuliert, welche die entsprechenden Initiativen des BMI unterstützen. Im Rahmen der Ausbaustufe 3 des Vorhabens sollen demnach auch Servicekonten der Verwaltungsportale für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen für die Authentifizierung sowie die Abbildung von Vertretungs- und Vollmachtsregelungen eingesetzt werden.

Weitere zukünftige Herausforderungen hinsichtlich der Nutzung des Verfahrens liegen in der Erhöhung der Nutzerakzeptanz beim Einsatz des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion und in der elektronischen Optimierung der Prozesse bei der Fahrzeugfinanzierung (Sicherung von Krediten) sowie der Abbildung von Nachweisen für Sonderfälle (z. B. Nachweise für historische Fahrzeuge).

6.6 Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten (AVD)

Ausgangssituation und Zielsetzung

E-Government-Anwendungen entfalten vor allem dann umfangreiche Modernisierungseffekte, wenn sie Informationsobjekte über System- und Organisationsgrenzen hinweg austauschen, d. h. bereitstellen und empfangen können. Dieser Bedarf steigt mit den zunehmenden Vorgaben und Erwartungen im E-Government an eine zügige und medienbruchfreie elektronische Bearbeitung von Vorgängen, wie sie durch das E-Government-Gesetz mit § 6 gefördert werden soll.

Im Bereich der elektronischen Schriftgutverwaltung (E-Akte) werden aktuell in Bund, Ländern und Kommunen eine Vielzahl unterschiedlicher Lösungen und Produkte eingesetzt. Zusätzlich unterscheiden sich die Anforderungen der IT-Systeme auf Grund der organisatorisch unterschiedlichen Aufgaben. Exemplarisch genannt seien die allgemeine Verwaltung in Ministerien, die eher in Fachanwendungen strukturierten Kommunalverwaltungen, die staatlichen und kommunalen Archive sowie die besonderen Anforderungen der Justizverwaltung. Insbesondere Primärdokumente (also digitale Schriftstücke) können dabei in den verschiedensten Formaten vorhanden sein. Die Primärdokumente wiederum verfügen über Metadaten, wie z. B. Erstelldatum, Ersteller, Dateityp, Betreff. Einige der Metadaten treffen auf alle, andere wiederum nur auf einen Teil der Primärdokumente zu. Dieser Zustand erschwert den im Rahmen der E-Akte notwendigen Austausch von Objekten der Schriftgutverwaltung zwischen den eingesetzten Systemen mit anderen Systemen.

Aufgrund der vorherrschenden Heterogenität im Bereich der elektronischen Schriftgutverwaltung wurde das Vorhaben AVD (Standard für den Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten) initiiert und u. a. im Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020 verankert. AVD hat zum Ziel, einen Standard zu evaluieren und dem IT-Planungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen, welcher zum Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten zwischen Verwaltungen sowie von Verwaltungen mit der Justiz, mit Archiven und Externen geeignet ist.

Mit dem Standard XDomea besteht ein bereits im Einsatz befindlicher Standard in diesem Segment. XDomea ist als von der Verwaltung entwickelter XÖV-zertifizierter Standard für die Deckung des Bedarfs von AVD ein aussichtsreicher Kandidat. Allerdings wurde noch nicht formal festgestellt, ob XDomea die Anforderungen, die im Projekt AVD beschrieben werden, erfüllt.

Stand der Umsetzung

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt planmäßig.²⁴ Für die Bearbeitung des Standardisierungsbedarfs wurde das Vorgehensmodell der Standardisierungsagenda des IT-Planungsrats zugrunde gelegt. Das Vorgehensmodell sieht als ersten Schritt die Beschreibung des Bedarfs in fachlicher und technischer Hinsicht vor, sodass in einer späteren Phase eine Auswahl zwischen verschiedenen Lösungen getroffen werden kann. Diese Arbeiten werden durch ein extra für die Durchführung des Vorhabens gebildetes Fachgremium vorgenommen.

Unter der Federführung des Ministeriums für Innern und für Sport Rheinland-Pfalz wurde das Fachgremium „Standardisierung des Austauschs von Akten, Vorgänge und Dokumenten (AVD)“ zur Bearbeitung des Standardisierungsbedarfes gebildet. Über die Fachgruppe wird die Beteiligung von Fachleuten aus Bund, Ländern, Kommunen und öffentlichen Körperschaften, die ihrerseits unterschiedliche Fachbereiche (u. a. Allgemeine Verwaltung, Archiv, Ausländerwesen, Informationstechnik, Justiz) repräsentieren, organisiert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Anforderungen an den Fachdatenstandard in ihrer Breite und Tiefe zu erfasst werden. In der Projektgruppe arbeiten derzeit ca. 20 Verwaltungen mit. Die Projektgruppe wird zusätzlich durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards bei der Freien Hansestadt Bremen beraten.

Die Fachgruppe hat eine Bedarfsbeschreibung erstellt, in der die Anforderungen an den Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten zwischen den verschiedensten Kommunikationspartnern beschrieben sind.²⁵ In der Bedarfsbeschreibung werden sämtliche Kommunikationsszenarien des neuen Standards abgeleitet und spezifiziert. Darüber hinaus werden der Geltungsbereich des neuen Standards, sowie allgemeine Anforderungen wie organisatorische und technische Grundanforderungen, Datenstrukturen und letztendlich die Vergleichskriterien für die Auswahl des Standards definiert. Die Bedarfsbeschreibung wurde im März 2015 veröffentlicht und gezielt im Bund, in den Ländern und in den Kommunen verbreitet, sodass diese Gelegenheit hatten diese

²⁴ Fortschrittsbericht Standardisierungsagenda, Abgestimmte Fassung vom 02.09.2016

²⁵ Bedarfsbeschreibung V1.0 – Standard für den Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten.

zu prüfen und entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Die Phase der fachlichen Beteiligung und der Abstimmung der Bedarfsbeschreibung wurde im Oktober 2016 beendet.

Ausblick

Nach der Finalisierung der Bedarfsbeschreibung wird das Fachgremium AVD auf Basis der in der Beschreibung festgelegten Kriterien eine Bewertungsmatrix der bestehenden Lösungen erarbeiten. Anschließend wird möglicher Standards bewertet und darauf aufbauend eine entsprechende Entscheidungsvorlage für den IT-Planungsrat erarbeitet. Die Entscheidung des IT-Planungsrats ist für die erste Jahreshälfte 2017 vorgesehen.

Der Beschluss durch den IT-Planungsrat wird sowohl für die Verwaltung als auch für die Softwarehersteller mehr Investitionssicherheit schaffen. Der besondere Mehrwert liegt darin, dass Hersteller von Software eine Schnittstelle für den Export- und Import entwickeln müssen und dies nicht in jedem Projekt neu entwickelt werden muss. Die Anzahl der Schnittstellen wird dadurch deutlich reduziert.

Anhang A	Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1	Ausprägung der Vorhaben in ausgewählten Wirkungsbereichen.....	13
Abbildung 2	Internationale Prozessschnittstellen im Kontext der Digitalisierung.....	13
Abbildung 3	Verfügbarkeit von barrierefreien Informations- und Kommunikationsangeboten.....	17
Abbildung 4	Barrierefreie Gestaltung der internen Fachverfahren.....	17
Abbildung 5	Potenzialanalyse weitere Verfahren eID.....	21
Abbildung 6	Einsatz der eID in Verwaltungsverfahren.....	22
Abbildung 7	Identifizierungspflicht, Schrifterfordernis und Einsatz eID-Funktion.....	23
Abbildung 8	Eröffnung De-Mail Zugang.....	25
Abbildung 9	De-Mail Zugänge und Anbindung von internen Fachverfahren oder Vorgangsbearbeitungssystemen.....	25
Abbildung 10	An FMS gekoppelte Fachverfahren/Basiskomponenten.....	28
Abbildung 11	Angebot elektronischer Formulare für Verwaltungskunden und eingesetztes FMS.....	29
Abbildung 12	Anteil an erhaltenen elektronischen Formularen.....	29
Abbildung 13	Zahlungspflichtige Vorgänge und elektronische Bezahlungsmöglichkeiten gemäß EGovG.....	31
Abbildung 14	An elektronische Bezahlungsmöglichkeiten angebundene Systeme/Verfahren.....	32
Abbildung 15	Vergleich der Befragungen Einsatz der E-Akte als führendes System.....	34
Abbildung 16	Einsatz E-Akte bei der allg. Verwaltungsarbeit und/oder Fachprozessen.....	34
Abbildung 17	Einsatz der E-Akte als führendes System.....	35
Abbildung 18	Umsetzungsstand Konzeption E-Akte.....	36
Abbildung 19	Geplanter Einsatz Basisdienst E-Akte.....	37
Abbildung 20	Regelungen zum ersetzenden Scannen.....	38
Abbildung 21	Definition eines Prozesses zur elektronischen Akteneinsichtnahme.....	38
Abbildung 22	Nutzung Digitales Zwischenarchiv Bund.....	40
Abbildung 23	Nutzung Basisdienst E-Akte/Digitales Zwischenarchiv.....	41
Abbildung 24	Bereitstellung von Musterprozessen.....	43
Abbildung 25	Einbindung Zuständige bzw. Experten für Prozessmanagement bei IT-Vorhaben.....	43
Abbildung 26	Einsatz einheitlicher Prozessoptimierung.....	44
Abbildung 27	Entgegennahme elektronischer Rechnungen.....	45

Abbildung 28	Einsatz ERP-System/Buchhaltungssystem.....	46
Abbildung 29	Genutzte ERP-Systeme.....	47
Abbildung 30	Bereitstellung von Open Data und Datensätze mit standardisierten Metadaten.....	49
Abbildung 31	Eingesetzte Portale für die Bereitstellung von Open Data.....	50
Abbildung 32	Umsetzungsverpflichtung gemäß EGovG	52
Abbildung 33	Nutzung Geokodierungsdienst BKG	52
Abbildung 34	Einsatz eines ERP-Systems bei Beschaffungen.....	54
Abbildung 35	Eingesetzte ERP-Systeme.....	55
Abbildung 36	Nutzung Kaufhaus des Bundes	56
Abbildung 37	Bündelung der Beschaffung	56
Abbildung 38	Bündelung und Ausgestaltung der Beschaffung.....	57
Abbildung 39	E-Government-Gesetz als Impulsgeber	59
Abbildung 40	Nutzung Design Templates des GSB	62
Abbildung 41	Nutzung eines CMS für die externe und interne Kommunikation.....	62
Abbildung 42	Benennung der eingesetzten CMS-Produkte – extern	63
Abbildung 43	Benennung der eingesetzten CMS-Produkte – intern.....	63
Abbildung 44	Bereitstellung Portal und Authentifizierungskomponente	71
Abbildung 45	Erbringung elektronischer Nachweise.....	72
Abbildung 46	Elektronische Bereitstellung des Verfahrensstandes	73
Abbildung 47	Nutzung von Anwendungen des IT-Planungsrats und XÖV-Standards	73

Anhang B Abkürzungsverzeichnis

Akronym	Beschreibung
AVD	Akte Vorgang Dokument (IT-Standard)
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BeschA	Beschaffungsamt des BMI
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BPMN	Business Process Model and Notation
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVA	Bundesverwaltungsamt
CMS	Content Management System
DOL	Deutschland Online
EA	Einheitlicher Ansprechpartner
EGovG	E-Government-Gesetz des Bundes
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
EMCS	Excise Movement and Control System
ePayBL	E-Payment Bund-Länder
EPK	Ereignisgesteuerte Prozesskette
E-Rech-G	E-Rechnungs-Gesetz
ERP	Enterprise Resource Planning System
EU DLR	EU-Dienstleistungsrichtlinie
FIM	Föderales Informationsmanagement
FMS	Formular-Management-System

Akronym	Beschreibung
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GewAnzV	Gewerbeanzeigerverordnung
G2G/B/C	Government to Government/Business/Consumer
GSB	Government Site Builder
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-System
IT-PLR	IT-Planungsrat
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
i. d. R.	in der Regel
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KdB	Kaufhaus des Bundes
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
LeiKA	Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung
NFC	Near Field Communication
nPA	Neuer Personalausweis
OeV	Organisationskonzeptes elektronischer Verwaltungsarbeit
OGP	Open Government Partnership
o. g.	oben genannt
PKP	Planungs- und Kabinettsmanagement-Programm
qES	Qualifizierte elektronische Signatur
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
SysiVuS	System zur integrierten Vorgangsverfolgung und Steuerung
UML	Unified Modeling Language
WebNa	webbasiertes Nachweisverfahren
XÖV	XML in der öffentlichen Verwaltung

